

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Abstracts und Transkripte der Protokollbücher und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock

Quelle: Universitätsarchiv Rostock (ISIL DE-2752), Tektonik: 02.00.0 Fakultäten, 2.02.1 Juristische Fakultät, Bestand: 2.02.2 Spruchakten und Protokollbücher

Bemerkungen

Die Abstracts und Transkriptionen der Belehrungen aus den Spruchakten der Rostocker Juristenfakultät wurden weit überwiegend (aber nicht ausschließlich) in Fällen von Zauberei, Hexerei und Magie dokumentiert. Aufgenommen wurden sämtliche Fälle in pto. veneficy, auch wenn diese nicht Mecklenburg betrafen. Hier kann von Vollständigkeit ausgegangen werden: Der Bestand ist nach einzelnen Protokollbüchern in Semestern geordnet, in denen die Belehrungen jeweils eine laufende Nummer erhielten. Zum Teil waren die Protokollbücher nicht mehr vorhanden, konnten aber häufig über Spruchakten dennoch identifiziert werden. Auf diesen Akten notierten die Juristen häufig ein erstes Konzept der Belehrung. Anfangs wurden die einzelnen Belehrungen zu Fällen zusammengestellt, weshalb die Chronologie nicht immer durchlaufend über alle Akten läuft. Später wurde auf diese Praxis verzichtet. Die Orte wurden recherchiert und den Ämtern zugeordnet, soweit dies mecklenburgische Prozesse betraf.

Die Zitation kann entsprechend der Nummer der Belehrung bzw. Spruchakte (Akte) sowie des Semesters mitsamt in der in der Kopfzeile angegebenen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich die Nummerierung der Akten wurde überprüft). Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Es wurden keine Normierungen vorgenommen. Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

V.R.W./

W.R.W. von Rechts wegen

V.f.d.z. Unseren freundlichen Dienst zuvor

Buchstabenkürzel unter den Belehrungen markieren die Autoren der Belehrungen

Weitergehende Informationen: <https://www.uniarchiv-rostock.findbuch.net/php/main.php#322e30322e32>

Sommersemester 1641-Sommersemester 1649

Sommersemester 1641

Das Protokollbuch vom SS 1641 ist nicht erhalten
(Akten relativ vollständig erhalten, keine Zauberei)

Wintersemester 1641/42

WS 1641/42 vom 9. Oktober 1641 bis zum 14. Februar 1642, Decan Alberti Hein (jun.),
insgesamt 93 Fälle

Nr. 51, Protokollbuch vom WS 1641/42, vom Februar (zwischen 1. und 5. Februar) 1642 (Belehrung)

(Schwerin, Zauberei)

An decanum senioerem vnd andere Capitularis des Stifftes vndt Thumbkirchen zu Schwerin

V.f.d.z. Alß ihr vns einen Bericht, sambt einem von dem A. superintendenten vndt rectore schola gehaltenem Examine lit. A wie dan auch eine Uhrgericht lit. B. wegen zweyer Knaben, deren eins namens Asmus Veitth von 13. Jahren beschuldiget wirdt, daß ehr dem andern namens Hans Mancken von 15. Jahren die Zeubery gelehret, zugefertiget, vnd vnser Rechtliches Bedencken welcher gestaltdt mit demselbigen, vermüege der Rechte, zuverfahren euch wol zutheilen begehret.

Demnach nach fleißiger verles vnd reichlicher erwegung etc. vor Recht, das gedachte beide Knaben mitt allem muglichen fleisse, mit dem wohrte Gottes zuunterrichten (vndt zu trösten) von dem (bösen lebende) abschevlichen Zauberschen wesen ernstlich ab vnd zur besserung und wahren Christenthumb anzumahnen, vnd der eine Asmus Veit an einem sonderbahren ohrt eine zeitlangk wol verwahrlicht halten, vnd das gemeine gebeth in offentlicher kirchen vben ihm vber ihn ergehen zu lassen zu seiner rar vnd buß entlich unterdessen auf zu gebuhrender vorordnung wegen Inselbiger, darauf ehr in Actis bekandt vnd ewer Jurisdiction nicht vnterworffen, dem ordentlichen magistrat (des gefangenen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Knaben- Güstrowen) die Uhrgicht zuzschicken (die confrontation zubehodern), wen solches geschehen und oberen berugter Asmus Virtes halber vorgehen keine besserung zu hoffenwihe so alsdan darauf wegen der straffe vnd sonsten, was Recht ist. Anlangend den andern Knaben Hans mancken, ist gleichflas fleißigs aufsehen zu haben, das derselbe zu bestendiger Christlichen ler vnd buß weitens muge angehalten, vnd darauf bestettigt werden alles. F.V. R. M. L.B.

Nr. 73, Protokollbuch WS 1641/42 vom 14. März 1642 (Belehrung)

An Dechand, Senioreem vnd ander Capitluars der Thumbkirchen zu Schwerin

V.f.d.z. Alü ihr vns nebenst beykommenden bericht die wegen des beganger Zauberey halber gefangenen Knaben Asmus Veihten verübte Inquisitionale Acta abereins anderweit zugeschicket vnd vnser rechtliche information darüber erfordert, Demnach...erwegug sothanen berichts vnd Inquisitional-Acten darauf fur Recht, das ihr vnserem jungst eingeholten Responso wirklich nachzuleben vnd zu dessen lehuest aus denen gehaltenen Protocolly geleiße articulos abfassen zu lassen vnd ander weit darauf der gefangenen abzuhören auch, da der selbige bey seiner auf deren in Actis benandter vnd eurer bottmäßigkeit nicht vnterworfener persohnen bekandtnuß beständig vorbleibet, dessen vhrigicht ihrer Obrigkeit zu gebuhrender Verordnung zu zufärtigen vnd dabey das vnter ihnen die confrontation angestellet werden muege, per literas subsidiates zu befordern, Jan. zur. Holst. aber nach wie vor der gefangene durch des weiteren die Prediger daselbst conunctum Christ. eifferigk vnterrichtn vnd in allen Kirchen des gemeine gebett ernstlich vber ihn ergehen zu lassen schuldigh seit. Solte nun bey der confrontation vnd nachfrag mit bestande befinden, das der gefangene außsage nach allen umbstande sich (alles bekandter maßen) also nicht verhielte, Ist derselbe durch den Scharpfrichter mit vorlegung seiner Instrumenten zu terrieren vnd vermittels derselben die grundliche Warheit von ihm zu erkundigen vnd dieses sampt vnd sonders durch einen qualifizierten Notarium geburlich zu verzeichnen. Worauf ergeheth alsdan definitive der strafe halber was Recht ist . V.R.W.14. Mary N.S.H.S.D.S.

Nr. 73, SS 1642, vom 19. August 1642 (Akten, 1 Seite)

(Schwerin, Zauberei)

Anrede, negst information iuras des in vnser Haft vnd gefengnuß geratenen iungen Hexenmeister Lasen Vieten (Asmus Vieten) begangens acten halber vberschicken wir deselben guetliche bekandtnuß ad articulos inquisitionales sub litt. A b. B. vnd weill es nun viehl zur thuen gehabt, ehe die bekandte Mullersche zur Confrontation hat koennen gebracht werden, welches doch entlich geschehen, vndt damit abgangen wir das protocollum suo lit. C. davon ausfuhrlich berichtet, des mehr der bekandte Müller knecht in der zeitt davon gelauffen, vndt Redissini Illustrissimi f. Go. thar erstochen haben, warumb sie über den gefangenen, das genehme/gemeine gebeth in der kirchen auff vnser instantz nicht haben ergehen lassen wollen. Wiewoll er gleich woll sonsten von den sel.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Predigern auff ers besuchet, vnd unterrichtet, auch sein einsten die flehen vndt bitten ist, das man ihm nur der straffe halber den proceß machen wolle, damitt er das leydigen Satans vnachlesiger gesellschaft vnd viehlen schlägenabkomen möge. Alß pitten wir nachmahl dienstfreundlich (um Belehrung) Datum Schwerin den 19. Augusti Anno 1641
Dechand Senior vnd ander Canonici der Stiffes Kirchen daselbst

Nr. 54, Protokollbuch WS 1641/42, vom 7. Februar 1642 (Belehrung)

(Lübeck, Zauberei, Holstein)

An Alexander Luenburgk in Lübeck

V.f.d.z. Ehrneuster vnd wolgelarter gunstiger guther freundt, als ihr vns etzliche wieder die beygemeßener zauberey halber geflänglich eingelegte Gesche Jabelheiden eingeholte Zeugenkundschaften zusambt derer guttlichen außage zugeschicket vnd euch darüber vnser im Rechten gegründete Information, derer ihr euch in sententionando zu gebrauchen habt, zu eröfenen gesucht. Demnach haben wihr Dechand S. sothane vnd übersandte Zeugenkundschaft vnd der genfangenen außage mit gebührendem fleiße verlesen vnd erwogen. E. deren darauf fur Recht, ist Peters Aldach, welcher das Examen der captiva protocolliert ein geschworener Notarius publicus, vnd er thut sich bekindter maßen in der nachfrag, die ihr so viell geschehen kan anzustellen schuldigg seyt also befinden, auch die in custodia enthaltene Zauberin bey ihrer Urgicht fur gehägten peinlichen gerichte, so solbst ihr solche abereins öffentlich vorzuhalten, beständig vorharren, So ist sie ihrer übelthatt halber kayser Carls des 5. then peinlicher halsgerichtsordnung nach mit dem fewr vom leben zum todte hinzurichten. V.R.W.7. Februar, N.S. H.S. I.S.

Nr. 6, WS 1641/42, vom 31. März 1642 (Akten, 1 Seite)

(Schwerin, Zauberei)

(Siehe auch Kopie 116/270)

Anrede, So unerwart habt ihr hiermit zu empfangen, was vier kleine Schulknaben alhir wieder eines Ihres mitschüler Hanß Dowken (Donken) genant, vnd dessen Mutter, wegen Zauberey, deponieret vnd außgesagt, auch was darauff der angeragter Hans Donke, guetliche zugestanden vnd berichet hatt, der Konsulent bittet um Rechtsbelehrung, was weiter mit den beschuldigten Persohnen, alß Mutter vnd Sohn, ferner zuhalten sey. Datum Schwerin 31. Marty 1542
Adolph Friedrich Hertzog zu Mecklenburg, Administrator deß Stiffes Schwerin

Protokollbuch Sommersemester 1642

Das Protokollbuch vom SS 1642 ist nicht mehr erhalten

Nr. 34, SS 1642, vom 3. Juni 1642 (Akten, 2 Seiten)

(Ribnitz, Zauberei, Gegenklage)

Der Konsulent wie zwei Weibspersonen in seinem Amt in Streit vndt wunder gerathen sind, auch ihrem eigenen Verwilligung nach uff Fl. Ampte alhier in der Custodia geblieben, er bittet um rechtliche Information, Ribnitz 3. Juni 1642 Hartwig Borkell

(Belehrung und "Sitzungsprotokoll" auf der Akte)

Zu Ursell Kleinowen

Die Kleinowische claget an zu Ribbnitz furen ampte Annen Langenhenrichs, daß die sie fur eine Hexe vndt Zeuberinne gescholten fordert dessen beweiß, oder gebürhliche Straffe

Accusata gestehet das schelten, vndt saget sie habe dessen Ursache, den wie accusatrix die Kleinowische ihr geflucht ihr solte leid vnd bange geschehen etwa vor 2 iahren nach der Zeitt wehren sie mit schwermutigen gedancken beladen gewesen, auch an allen gliedern, insonderheit finder weyhemachten, grosse qual gelitten, daß sie nicht wähen können, den sie wehr vom bösen feinde angetastet Ihm es liesse ihr bißweilen als meuse auffen leibe, etc. Accusatrix negat, fodert beweiß, der Kuchenmeister versucht die gute, vndt will sie beyde entfragen, sie wollen aber nicht, sondern Accusata vbergibt probatoriales et inditionales articulos solches wirdt anclägerinnen angezeigt, dieselbige hat zu das mit dem zeugen verhör verfahren werde, wan solches geschehen wolle sie ihm notturff handeln, vndt antworten. wollen keinen Notarium den Zeugen verhör beyfugen
Angeklagte Magt repetirt ihre aussage vndt iniurien nachmahls gerichtlich.
Anclägerinnen bittet durch ihren Anwalt Viet Thune beweis rea sagt sie habe den beweiß an ihrem leibe, nemblich vber natürliche plagen, welche ihr die Accusatrix die alte zeubersack zugefüget hette.

Es werden aber die zeugen vber die probatorial vndt inditional abgehöret, daran sieben Anclägerinnen anwalt bat dieselben zu publicieren vndt abschrift mitzuthemen, beyde theile stellen sich selber zur hafft, Accusatrix die alte Kleinowische producirt auch 3 Zeugen, vndt bittet selbige auch vber die probatorial vndt inditional articul abzuhören, solches geschiehet eydlich. In den zeugenkundschaften wirdt nicht gewisses probiret, als das in gemeinen geschrey die alte Kleinowische fur eine Zeuberinn gehalten würde, was sonsten wieder die Accusatricem articuliret wirdt ex audita vel ad alterig relationem ahseriret oder auch von vordechtigen Persohnen deponiret, Item einer der Personen ihr hexerey beygemessen, hatt es nicht gnug probieren können daher er mussen 10 R. straff geben. Accusata wie sie, hat sollen probatire handeln, hatt sich beschweret sie könnte wegen armut den proceß nicht vortsetzen, Item aß wehre noch additonales an ihrer seite zuverfertigen, Eß ist aber nicht a parte Accusatre vorgesatzet worden.

Accusatrix hatt ihr exceptionschrift eingebracht, vndt vmb verpflichtung der acten angehalten, die sache ist pro conclusa angenommen vndt rotulatio erkand 16. May 1642, da ad rotalandium der Kleinowschen beystand erschienen vndt beygelegte Rechtsbelehrung

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

den actis beyzufügen gebeten, Es hatt aber der Küchenmeister dasselbe nicht zulassen wollen, dennoch ist sie mit eingeschicket.

bey der Ratalation hatt accusata beystand Matthias Brathering abermahl der Magt armut allegibt, vndt daß sie dahero ihre notturfft durch rechtsgelarte nicht verhandeln können, wolte demnach die sache Gott befehlen, vndt hatt zugelassen daß die acta verschicket würden. In Exceptione bittet die Kleinowische, woll die Iniuriantinne ihr nicht verwiesen, liberationem ex custodia, vndt die accusatam peinlich zubestraffen secundum iura et Carolinam Constitutionem. Collegialiter conferendum d. hac re arbitrow I.R. N.S.

Nr. 45, SS 1642, vom 7. July 1642 (Akten, 2 Seiten)

(Doberan, Zauberei und Ehebruch)

Anrede.. ist begefuegte guttliche aussage eines alhir gefangenen baurweibs Catharina Holländers genant, übersenden mit dienstlicher bitte der Rechtsbelehrung.. Datum Doberan den 7. July 1642,
Berent Krüger Küchenmeister

Belehrung auf der Akte:

cine crime fit atrocissimum puto ep summaria captiva confessione articulos efsc forandos, et captivce iniungondium ut an singulis articulos singulariter reffendeat, et si constans in priori defesione pertiterit panam psi vigore art 130 p.s.o. dictandam, quam fen glaty panam clementy g vezti pofse expitiono id tubi autem remmet an non ferry ille cuiy captiva menirit zig sit inquirendus, ut appbensus ad confrontationem eum captiva habedam afencats. E.A. Articulos certos ex summaria Captiva Confeßione formandos, it et fugitivum servtum si eius topia pro qualitate facti cum sonpeminato supplicio plectendam eßl ienseaD.S. Cum decano consentio ut factum in articulos redigate, et inquireate prig quam poena dictete captiva servg. adultera Inquirakda etiam et confiontanda effet cum captiva ihrer Sehl. Mutter schwester, sie viveret, verba enim protocolli iam prolata dubia sunt, nec aperte indieant, an vivat captive matertera vel mortua sit.I.R. Consentio quidem etwa quad captivea matertera vene si suppliau suppcudens et ad articulos formandis mediante tortura interrogatz forhan plura factu aggravantia terrnotz. N.S. Cuo ad examen captiva secundum formatos Articulos D. Decani sententue subscito Polnam vero submerhionis si utimag cuttln denuo fateatur juxta alleg. actu 130 Const. crimin. ob atroctaem venefici f. conjugem, cui maxinco fides saten solet commisi in poenam leiorem non facile mutandam censeo. Matated. q. constium te veneno in neum monti emendo impuritium esse non debet, uti nec serui adulterium. Mi igi et inquirendi et cu captiva confrontandi eruint.J.S.

Nr. 57, SS 1642, vom 16. July 1642 (Akten, 2 Seiten)

Anrede, sub dato dem 11. Juli jüngsthin thu ich der gefangenen Catharina Hollenders responsines singulares auff die auß ihrer summarischen bekandtnuß abgefaßte vndt

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

vorfertigte Articul, wegen der an ihrem S. Mann Clauß Sassen vndt sonsten begangenen Unthaten, vberschickt, vndt ob auch woll die selbige, in C.E. hochwß. gst. Vrtell enthaltenen Puncta, wegen herbey bringung des Jochim Dietrich vndt gefangener Mutter Schwester, solten zum Effect gestzet werden, So ist doch der Dietrich lengst vorflüchtig, gefangene Mutter Schwester, auch unlangst vor etzlichen Jahren schon todte vofahren. Der Konsulent bittet um eine schleunige Rechtsbelehrung: weill Hhud. unser allerseits guediger Furst vndt Herr, dieser sachen halber, schleunige Abfertigung gnedig begehren, vndt damit auch gefangene nicht lenger mit großer Ungelegenheit Unterhalt vndt gewarttet werden durch mir waß den rechten gemeiß,...Dobberan, den 16. Juli Anno 1642 Berendt Krüger
Küchenmeister

Belehrung:

wofern das medlein dero captiva in ihren außung ad 16 art. gedruckt vorzustellen vnd ihr berucht zuhren item wofern euch keine nachfrag wegen der ausag ad 6 et 7 art. auf der apotken alhir zu thun solte vor notig geachtet werden, halte ich das straf halber in plena zu conferiren N.S.

De poena in pler deliberandu et concludandu N.S.

Consentio et yo.D.S. L.B.

Nr. 56, Sommersemester 1642, vom 15. July 1642 (Akten, 1 Seite)

(Toitenwinkel, Zauberei?)

Anrede,

Daselben thu ich benebenst meines freundtlichen grußes annecti des Prothocollum in Sachen meines anbefohlenen Vnterthanen, Alß Frantz Kedings Clegers, contra Annam Belowen Hans Prens Eheweib Becklagt in puncto atrocissimaum Injuriarum übersenden mit dienstfreundt fleißigen bittende, L.L. G. vnd H. W. wollen unbeschwert selbiges durchlesen vndt was darin enthalten, vnd vorzeichnet bewegen, vndt weil mir, als einer anitzo alhier nomine Principalium necoram vororfentem, vnd anhero gesatzter Obrigkeit in hoc Actu zu justiciren, vnd ein Vrtheil darin zusprechen die Sache zu wichtig sich veranleßet, Alß ist hiemit, vnd crafte diesen wie viel seltigens vnd freundlichen pitten, vnd begeren. Sie wollen mich fuer die gebuer hieruber des Rechtens belehren, vnd den hochadeligen Rechten nach erkennen cnd außsprechen, wie, wo, vnd vff was Ahrt, vnd weiße in diese sachen, Ich wieder sie procetiren soll, auch mit was Straffe Beclagtin, sampt ihrem Man Hans Preenen: der fur diesen seiner anderen mißhandlung halber gefenklig eingezogen, vnd aus demselben gefencknuß, ehe er noch zur vorhoer furgestaltet worden, gewalthtätig außgebrochen, vnd davon gelauffen. Fur 14 tagen aber wieder geommen, vnd vff meine Cuation sich fur mich gestellet sie von Rechtens wegen, andernn solchen tiffamanten, vnd übelthätern zum Abschawe sollen beleget, vnd gestraffet werden.....Datum in Toitenwinkel uff dem Höffe da 15. July Anno 1642

Freundtwilliger Thomas Quarkaus

Belehrung auf der Acte:

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

In pleno te soc casu comminandum esse censeo: primo propter conatuus des preens, 2 pp. effe carceris 3. pp. captive revocationem.H.T.

Idem ego pulN.S.

Consentiratio J.S.

Et egoL.B.

Nr. 66, Sommersemester 1642, vom 5. August 1642 (Akten)

(Oldesloh, Zauberei, Holstein)

Anrede, mögen wihr hiermit nicht vorenthalten, welche gestaltdt Lucas Krögers, eines hiersizen Bürgers frawenn Mutter Anna Heidtmans genandt, so sich aus der Nachbarschafft auf dem Lande, woher diesen zu ihrer Töchter Annen Krögers anhero in die Stadt begeben, nunmehr von unserm Bürger cnd bedienten Berendt Bröcker der zauberei halber beschuldiget vnd angeklegett worden.

Erstlich als wahr ungefehr einen vrtel Jahrs, anklager seinen eltesten sohn herman, nuhnmehr von 8 Jahren, zu vohrgedachten Lucas Krögers Frawen Anna geschicket, vnd ihr vor eine te bier das geldt behendigen lassen, da hette die alte Mutter, itzige accusantin bemelten seinen Sohn in seiner Heimbkkehr woher der Thüre widerumb zu sich in das Hauß beruffen, bey dem arm hart ergriffen, gehalten vndt einen apffel von farben roth vnd falb auffzuessen genötiget, wolhen zwar der Knabe, alß er auff die gassen kommen, vndt sich vbel befunden, wieder von sich geben vnd evomiren wollen, aber nicht gekundt, woruff ihn noch selbigenn lagens ein vbernatürliche, klegliche vnd fas schweckliche krantheit dermaßen befallen, vndt aufgegriffen, das sein leib gleich den obsesis auff vndt in die hohe gesprungen, cnd mit gewalt niedergehalten werden mußen, vnd der Knabe alß wenn er sinloß sich angelaßen. So baldt ihm aber uff sein begehren ein trunck gereicht worden, hette solche concusiones corporis cesfirt, vnd sey er wieder zu sich selbst gekommen, welche symptomata entlich vmb wochen gewehrett, also das der knabe auch in diese itzige stunde noch nicht allerdings retituirett sey.

2. Vohrnehme Midici vnd andere so anklager deswegen consuliret, hetten vmberholen aufgesaget, die Krankheit wehre dem Knaben von bösen leuten angethan vnd incurabel.
3. Ein frembdes weib, in vicima /: so aber auff des gerichtes inquisition sich baldt aus dem staube gemacht / solte vngefragt sehr vmbstendtllich berichtett, die angeklagtin hett dem Knaben in einem apffe quiosilber vnd andere böse stücke eingegeben, daher hette er solches unglück, welches sie zwar accepta perumia vmb ein kauffung edlicher mittel, zuwenden sich verschwochen, wehre aber nicht wiedergekommen.
4. Dey accusata von vielen langen jahren pro der zauberei halber sehr verdecktig gewesen, vndt sehr daswegen in tota vicima communis rumor vnd fama wieder sie teglich im vollen schwange.
5. Ihre Tochter Tale Scharchas sey vohr zwey Jahren vbermesig wegen Zauberei in vicina öffentlich verbrandt worden.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

6. Accusata sey vohr vielen vnd noch enwlichen Jahren auch noch vohr 3 wochen von andern Hexenn öffentlich denominirett vnd aufgelegett worden, welche bey ihrer bekendtnuße bis in den todt bestendig geblieben.

7. Der Knabe gebe ihr in prasentz des Richters bey der Confrontation öffentlich mit allen umbstenden unter augen gesagt, daß sie ihme denn libelbirten apffel gegeben, vnd bey gebracht, dabey er nochmahls bestendig verbleibe.

8. Ankleger hab sie uff die se seines Sohns Denunciation vnd anzeige deswegen besprochen, vndt ihr solch facinus aufrückenn lassen, Sie hette aber stille dazu geschwiegen, solches verschluckett, vnd ihre famam ganzt mild defendirett.

Es wird angefragt ob die Angeklagte zur Erkundigung der Wahrheit mit der Tortur belegt werden darf. Datum Oldeschlo, Holsatia, den 5. Augusti Anno 1642

Bürgermeister vnd Rath daselbst.

Nr. 100, SS 1642, vom 22. September 1642 (Akten, 1 Seite)

(Neubrandenburg, Zauberei)

(ohne Nummer, Acten in Inticio den 15. July 1642)

Anrede, Nachdehne E.E. Berichte in erfahrung kommen, vns gestaldt von Peter Sadern (Saumen) / hiesige Kuhehirtin / eheweib hirbevohr als arth. mir lenger ich mehr vndt größer gerüchte, wegen Hexerey erscholten. Alß hatt E.E. bericht, ratione officij wieder dieselbe einen inquisition proceß angestellet auch articulos intitionales mit sub lit A. signet abgefaßet. Unt darüber den 5. Septembris etzliche Zeugen, so man itzo rechtigk sein könne, eydtlich abegehört, vnt ihr aussage, sub Lit. B. befindlich, fortzeichnet. Worauf dan folgens den 6. ejusten Peter Sadwern Eheweib gefenckliche hafft gebracht worden. An 22 Septembris 1642. Ist gefangene Sadmesche auch uff gewohner eydtlicher Zeugenkundschaftt aber die Intitionalos Lit. A. signirt, examiniert vnd in guthe befraget, welche respension den actic Lit C. beygelegt worden.

Vndt wille gefangene uff gethane erstattung zur ihrer tefension mittels genugsahme bürgliche caution, sich nicht verstanden oder erkleret, als sies die acta darauff in hoc statu conclustirt vndt amb einholung rechtlichen information zuverschicen belicket vnd beschlossen worden.

...hiermit nicht vorhalten, welcher gestalt seinsigen Statkuhirten Peter Saumen, Eheweib, itzliche Jahr herro der Zeuberey ant Hexerey halber, alhir weitlich berüchtiget, auch wir lenger ich mehr solch gerücht vndt vordacht accresiret vnd zu gewohnen, das auch theils leute, so sich mit ihr vorzurnet, vnd entweder in ihrem leibe oder viehe darauff Schaden am Pfunden, gemelte Saumesche nicht allein damit bedacht, sondern auch woll genugsamb ihr uns gesichte zuverstehen geben, vndt dahero wille solch ihr böses gerucht immer weiter erschollen, auch viel inticia beygebracht, mihr entlich dem lieben Gott, vnd der justiz zu ehren, einen inquisition proceß wieder sie, ex officio zuvegriffen vndt anzustellen nicht vmbgehen können, auch folgens, damit sie wie vormuthlich, fugam nicht arripyren möchte, vff gewohner Zeugenkundschaftt in gliche hafft sie bringen lassen mußen. Mir solches alles

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

beygefueget protocollum nebst den beylagen sub. lit A.B. C. mit mehren Ursachen wirdt. Der Konsulent bittet um Belehrung, besonders ob nach der Carolina mit der Tortur begonnen werden kann. Datum Newen Brandenburg, dem 30. Septembris anno 1642
Richter vnd Rhatt hirseltbst.

Belehrung auf der Akte:

per tectis articulis vedionaliby responsioniby et testium juratis tempostionibus in plene collegialiter connuriationem iustituendam ec censeo H.S.L.B.D.S.

Nr. 29, WS 1642/43, vom 28. November 1642 (Akten, Seiten)

(Neubrandenburg, Zauberei)

Anrede, In Sachen Peter Saumren Eheweibs, in punct veneficii, haben denselben rechtlichen bedencken, vndt in formatory vw three mihr, nebst den verschlossenen actis sein wiederumb wollerhalten, vndt vormuge der darin an handt gegebenen istration, nach geschahren fleißigen vormahnung auch entliche mit Vorzeiyung des Angstmns, samt dessen ahn zur gehörigen instrumenten, auch mittels solcher torrition untschreckung, gefangene ihr die intitionet articul anderweit besenget, vndt ihr gethane andtwort richtig vorzeichnet, wie solches aus bey hohn morder beylage sub. Lit E. nebst dem protocollo mit mehren weitlerstig zuersehen. Wen aber solchen Vorsatz vnt halstarrigkeit mihr nicht allein dabvohn an andern dergleichen Persohnen woll bestehnden, sondern auch an dieser gefangenen nichts weniger fast vormithel, auch besage vorberürter beylage weder mit guedlicher Vormahnung noch das Angstmans schreckung aus sie atwas citicyren oder erzwingen können, außßen, dem das sie in der territion gahe erhomütig worden. Der Konsulent fragt an wie weiter mit der Beklagten zu verfahren ist, und ob sie nicht mit der scharfen peinlichen frage zu belegen sey.
Newen Brandenburgk, den 28. Novembris 1642 Richter und Rhatt hirseltbst

Belehrung auf der Acte:

Puto captivam ut poti qua si hac vice per territionem purgavit prastita Urfpeda et cautione sich zu ieder Zeit auf erforderung wieder umb zu sistieren e carcere dimittendam cße.N.S.
Satrop

Wintersemester 1642/43

Das Protokollbuch vom WS 1642/43 ist nicht erhalten

(Wismar)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Nr. 103, vom 18. October 1642, WS 1642/43(Belehrung und Akten- Kopie)

(Akten, 48 Seiten)

Wolehrneuste, großsachtbahre vndt hochgelahrte zuzonders großgunstige herren, hochgeehrte werde freunde.

Waßmaße denselben Ich anno 1641 in criminal sachen Friedrich Petersen Ancklegers gtr. meine liebe haußfrawen, Dorotheen Baumgarten vnd deren sohen Mutter, gantz unschuldig angecklagtinne in po. praternhi veneficy ein rechtliches bedencken, vndt grundtliche außführung nebenst aufgenommenen Zeugenkundschaft vndt andere actis zugeschickte, vndt daßeslbe mit erwenter Zeugenkundschaft vndt den actis zu conferiren, wöschlich zurerwegen vndt ihr censuram darüber zuertheilen gebenten, E.E. ferl. vndt guts. mir auch nicht allein ihr gebetene censuram sondern auch das erwegenten bedecken vnd außführung denen darin angezogenen vndt de ducitro eytlichen Zeugenkundschaften übereinstimmen vndt das nach solchen bedecken vndt dessen schluß billig zuerkennen vndt zu vrtheilen sey sehr rechtliches bedecken vrtheilet, solches ist demselben.....(Randbemerkung) wolwißendt.

Welches bedecken vndt außführung ich auch loco conclusionis vbergeben, auch darauff von dem Richter die acta vorbeschloßen angenommen vndt ein tagk zur rotulatio actorum angesetzt, aber dennoch das kegentheiß vff vnbefugter queruliren vnd suppliciren pro recissione conclusionis zu weiterer handlung vorstalet worden, Darauff dan auch der anclager die acten nebens etzliche extracts an die Juristen facultet nacher wittenberg vorschicket vnd sich des rechten informieren lassen. Auf einen E.E. ferl. vndt genug mir ertheilte belehrung, gantz wiederwigen... respons erhalten, bei den begkommenden vollkommenen actis vorhanden. Datum zuwißen ich nicht E.E. ferl. hinder gantz ihr zur zugebene belehrung auß deß gemeinen beschriebenen Rechten instificiren vnd defendiren worden können.

Als thur ich demnach die vollkommenen acta wieder vbersenden, gantz dienst vnd hochfleißigk bittende E.E. ferl. vnd gantz mir den großgunstigen gefallen erzeigen, vndt dieselben nach einem collegialiter vorleßen, vndt sonderlich ab das kegentheils probation vndt conclusio schrifftten sambt der Wittenbergischen belehrung mit fleiße erwegen vndt mit der eytlichen Zeugenkundschaft conferiren vndt über diese frage ob nicht sothane belehrung den actis vnd rechten zuwieder vndt meine haußfrawen begnuge der rechte mit der scharfen frage nicht beleget werden könne, Sondern viele mehr, vor der wieder sie nichtiglich angestalten clage pure zu absolviren vndt ancleger wegen der wieder sie außgegoßenen groben iniurio billig

am con. vndt reconvertion sachen Peter Baumgartens vorklages vnd nachbeklagters, an einem, Entgegen vndt wieder Friedrich Petersten vorklagters vnd Nachklagends am andern theil iniuriarum ist ein causa consentionis von vns Burgermeistern vnd Rahts der Stadt Wißmar allen vorbringen nach auff vorgehabten Rathh der rechtsgelahrten zu recht erkant, daß gedachte vorbecklagte nicht gezimbt noch gebühret, Vor klägers in actis angzogener maßen zu iniuryren vndt zu schmähen, sondern daß er daran zu viel vnd vnrecht gethan habe, vndt darumb, indoch gestalten sachen nach ihme an seinen Ehren ohnnachtheilich, eine leidtliche geltstraffe nach seinem vormügen der obrigkeit zuerlegen schuldig sey, Alß wie ihn dan dazu wie obsteht condemniren vnd vordammen, indoch, außberegenden in actis befindtlichen Ursachen ihme seine Ehr gantz vnvorsehrt vorbehalten

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

haben wollen, Die gerichtskosten, so deßwegen auffgelauffen, auch auß hierzu beregenden Vrsachen irigen einander copensiren vndt vorgeleichdte, von rechtswegen. Dan vndt in causa reconseptionis zwischen ermelten parteyen, ist auch von vnß Bürgermeister vndt Rahtt der Stadt Wißmar allen vorbringen nach vff vorgehabten Rahtt der rechtsgelahrten zu recht erkant, daß nachbeckagter von angestalter reconseption vndt jegen klag zu absolviren vndt zu entledigen sey, die Gerichtskosten derenthalben vffgeloffen außberegenden Vrsachen iegen einander copensiren vnd vvergleichndte, von Rechts wegen. Publicet den 18. Octobris Anno 1642

Joachimus Moorhoffjud. secret.

Belehrung auf den Akten:

Nr. 18, WS 1642/43, vom 21. November 1642 (Akten, 2 Seiten)

(Löitz, Vorpommern, Zauberei)

(Anrede) nuhn wir Acta wieder vnsern Buerger Michel Deuniger vbersanden, woraus sie mit nehmen ersehen werden, wie der selbige unsers mitburgers Hans Steinfarthen Schneidern alhir eheliche Haußfrawen vnterschiedliche mal fuer eine Zauberinne außgefurfen, mit den vorsprechen er wolle ihr solches beweisen, vndt habe seine aussage alß er aber besage der Acten mit solchem bewaise nicht fortkommen können, besondern seine vormeinte Außage ihren körperlichen Eidt, daß sie protocollierte worth ihr lebelangt nicht gedacht vielweinger geordert in seiner Kegenwart abgelegt. Weil nun Ancleger Steinfarth, so in sampt vndt eheliche Gielde sitzt nicht geduelden der friedlich sein will, daß seiner Frawen solcher Schimpf vndt Unglimpf von Deuninger so seinen Mauhle keine Marße geben kann, verredet werde soll. Demnach er gebehten, die Acta zuverschicken vnd Urtel was solch einem Diffamanten vndt G(S/J)schläger gebühret drüber zuerholen Euch also E.E. a.w. solche vberfertigen freundlich pittend die Acta wolzuerwegen, vndt mit waß Straffe der ungehaltener kerl der sönst mit einen oder andern ohngenötigt zur thürs haben will zu belegen sein möchte, waß auß des Rechten zueberichtens sein daßelbige nebst die gebüre so zeigern entrichten wirt vmb E.E. a. w. zuerwiedern gebilßes, Datum Löitz den 21. November Anno 1642

E.E.a.w. frd. willige Bürgermeister vndt Stadt daselbst

Nr. 35, WS 1642/43, vom 11. Dezember 1642 (Akten, 2 Seiten)

(Harburg, Braunschweig-Lüneburg, Zauberei)

Anrede, Welchergestadt Wolber Bölchern vndt derselben Tohnn Luwdt sich über Hans Wenthen wegen ihr beygemesener Zauberey vndt daswegen außgestrengerter Vortrümbdung, sehr hoch beklaget, fuchet vndt bittet, daß geben wir ihnen auß angechloenen actis, mit mehren zuvornehmen. Wann wir nun was dieserwegen, da beklagter iniurias injurys cumulirt, vndt auf bloßen vorgefaßten wahn, ohn einigen sonst

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

angegebenen beweißthumb, denn er nicht hat, warbleibet, in rechtem zuerkennen vndt vorzunehmen seinn wolle, ihr meinung gerne haben muchten. Alß ersuchen in Reverendisimi Serenisimi vnsers guedigenn.... Datum, Harburgk den 11. Decemb. Anno 1642

Fürstliche, Braunschweigische Lüneburgische Oberhauptmann Canzley vndt Rätthe daselbst.

Nr. 64, WS 1642/43 vom 4. Januar 1642, (Akten, 5 Seiten)

(Lübeck, Zauberei, Holstein)

Ein Bürger und Kauffman aus Lübeck, Bruen Niedingk, möchte die Bartold Freybergs hausfrauwen verklagen, weil sie seinen drei Kindern Catharina, Lucia vnd Bruno von 14, 12 und 10 jahren vor kurzer zeit "einer sonderlichen beschwerlichen vnd vbernatürliche Kranckheit befallen, vnd darin viel harte paroximos, mit grosser Hertzens angst, blind- vnd schwachlesicheit auch vorlehmnis der Hände vnd füße ausßstehen müßen" wobei auch die consultation eines Medici keinen Erfolg bracht ""vber den hals gebracht vnd fahcinatione quadam angethan sein sollte. Geben in Lübeck den 4 Januar 1643 Jahres Bruen Niedingk Bürger und Kaufman hirselbst.

Sommersemester 1643

Das Protokollbuch vom SS 1643 ist nicht erhalten

Eventuell Nr. 22/ 23, SS 1643, vom 17. Mai 1643 (Akten 8 Seiten)

Halberstadt in Sachen Georg Alkardeßen contra Br. Johann Oberkonnben, Conradi Königß, Margarethen Hildeßheimß

Nr. 95, SS 1643, vom 3. September 1643 (Akten 3 Seiten, und vier Seiten Belehrung)

(Rostock, Zauberei)

Edle, wolerneuste, großsachtbahre hochwolgelarte herren Decane, vnd sambtliche Professores Facultatis Juridice. E.E.W.G. haben auß beilegekten in Orginal belehrung weitlauffig zuvornehmen, waß maßen mein Schwager Titus in allerhandt ungemagk gerachten wegen seiner frawen, so da mit dem Aussatz behafftet gewesen, ihm mit Hexerey nebenst ihrer Mutter, vnd Zauberkunsten nachgestellt, auch allerhand falsche Verleumbdische nachrede nebenst dem Pastorn der doch ein ergeulich leben gefuhret auff ihn ertichtet vnd insonderheit daß er auff seine hohe Obrigkeit sollte ungebuhr- vnd

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

unverorndtwortliche worte geredet haben, wie solches alles auß beigefugten Actis wie original nach der lenge zuersehen. Weile aber auff solche falschen ausagen mein Schwager vom Richter ohn eintzige Kegenantwortt non observato judicy processu ac stylo ist capitali supplicio zu afficiren, condemniret, doch noch auß sonderliche clementz (wie man eß dafür gehalten) daß Urteil gelindert, vnd als seineß adelichen Sitzeß vnd aller seiner gueter benommen, nebenst einer ewig wehrenden vetegation, alß habe ich auß Ehelichst-Schwigerlicher affection wegen meine Schwager Tity (der zwar gestehet, daß er mit einer ander adeliche frawenpersohn, in wehen der seinen frawen bosen krankheit zugehalten, von derselben ein kindt gezeuget, übrigeß aber ihm nichts kan bewiesen werden, wie auß beigefugten Actis zuersehen) eine belehrung an die lobliche lltorum Facultatem zu Dorp eingeschicet, dieselbe dienstfreundlich ersuchet, mir auff sieben fragen ihr rechtliches bedencken zuertheilen, auff welche sieben fragstücke sie mir dan gepetener maßen geantwortet, weile aber umb noch beserer information ich fur guht angesehen, solch sieben questiones E.E.W.G. auch nebenst noch anderen angehengten zuüberschicken, alß gelanget an E.E. W. vnd G. mein dienstlicheß pitten, sie wollen ohn weitleuffiger facti narration, so gnugsamb auß beigefugten Actis vnd meiner angehengten relation zu vornehmen, auff folgende frage ihr rechtmeißigeß bedencken mir großgonstig communiciren vnd ertheilen,

- 1.) Ob meinem Schwager Titio nicht billig lengere dilation, mehr zeugen zu produciren, vnd kegen der producirten Zeugen dicta et attestata seine kegen nohturff einzubringen, hette indulgiret werden sollen, (Uni: hette Titis mehr (?) zu seiner rechtmeißigen defension zu produzieren gehabt, hette ehr (nachen dekennt gewort- schwer lesbar) auch all)
- 2.) Ob nicht mein Schwager Titius, contra dicta testium a se productorum, alß soceri socrus vnd patoren excipires, vnd seiner einesede dawider zu attendiren mit furg pitten können,
- 3.) Ob nicht mein Schwager seiner frawen Schwager vnd N.N. wegen naher Verwandtschafft seiner haußfrawen pillig alß suspectos a sententia dicenda habe verwerffen können, wie auch den herrn Superintendenten, weile dessen Sohn der Advocatus vnd Interrogatoria geschmidet.
- 4.) Ob nicht meineß schwagers frawen sempronia, weile sie sich mit ihrer Mutter zu Hexen, Saltzpustern vnd teufelsbanren gewendet, pillig zu straffen.
- 5.) Ob nicht meineß Schwagers Dienstmagt wegen falschbeschuldigter nohtzuchtigung zu straffen, vnd wie?
- 6.) Ob mein Schwager propter adulterium simplex gestalten sachen nach, leib vnd lebens straffe jure hat können zuerkennet werden.
- 7.) Ob vnd wie mein Schwager den beschaffenen sachen nach die semproniam zu alimentiren schuldig.
- 8.) Ob meines Schwagers frawe sempronia ihn peinlich ohn krigischen vormundt anlagen kan.
- 9.) Ob nicht, wan einer in der Ehe betrogen, vnd eine ungesunde fur eine gesunde heuratet, absonderlich die mit einer so scheußlichen krankheit behafftet, dieselbe Geist vnd Weltlichen Rechten nach von ihm zuscheiden sey.
- 10.) Ob nicht einer von seiner frawen die da mit zauberey vnd Hexenkunsten umbgehet, zu absolviren.
- 11.) Ob meinem Schwager propter simplex adulterium kan seiner guther beraubet, vnd als eine ewigwehrende relegation zuerkennet werden, vnd ob er nicht vielmehr poena pecuniaria zu condemniren.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

- 12.) Ob daß ein crimen laefoe Maiestatis zunennen (posito sed non concesso) wan mein Schwager gesaget, er wolte dieß oder daß gleichwol thun vnd nicht laßen, ob eß auch seine hohe Obrigkeit nicht haben wolte,
- 13.) Ob die drey Zeugen, so wegen der hohen Obrigkeit gezeuget, nicht zu vorlogenen leuten zu machen sein, weile sie vorhin die Wahrheit nicht gezeuget, vnd falsch geschworen, auch zwey von ihnen die interrogatoria selber gemachet, vnd auff ihre selbst gemachte vnd gegebene interrogatoria wieder meinen Schwager Zeugen.
- 14.) Ob beigefugtes Vrtell nicht mehr im mund auß auß den Actis zu beweisen, vnd deßwegen Unzucht gesprochen, vnd in wie vielen puncten eß zu widerlegen.
- 15.) Ob mein Schwager die Vhrpheide so er praestiret, vnd den deß, wegen gegebenen revers zuhalten, verobliget, vnd ob hirdurch seins recht sich zu verorntworten ihm benommen, weile daß gefällete Vrtheil nicht just, Vhrsache, weile die Judices so daß Vrtheil gefellet alle suspect, vnd meines Schwagern Tity frawen nahe blutsfreunde, anverwandten vnd Schwiger gewesen.
- 16.) Ob meinem schwager nicht, nachdem er über jahr vnd tag in gefengkliche hafft vorsperret geworden, vnd über daß an die 4 1/2 iahr schon seine guter entbehren mußten, vnd also Vucklinges angesehen, pillig dieselben guther sindt zu restituiren vnd einzureumen.

Solcheß pin umb E.E.W.G. äußerstes vermugen nach zu ersetzen ich erpottig, vnd verbleibe negst götlicher obhuet. E.E.W.G.

Dienstwilliger Wolther Harrien

Datum Rostogk den 3. September Anno 1643

Belehrung auf der Akte:

V.f.d.u. Edler, Ehrneuster, gonstiger guther freundt als ihr vns einen bericht, nebenst dennen dabei gelegten acten zugefertiget, vndt über die ein geregten bericht enthaltenen 16. fragen vnser rechtliches bedencken euch mitzuthelien gebethen, Demnach S. nach fleißiger vorleß: vndt reiflicher erwegung sothanen euren berichts vndt geregten acten auf eure erste frage vor recht, hette eurer Schwager Titius zu seier rechtmeßigen defension V. Zeuge rechtmeßigen beweis seiner sachen mehr Zeugen zuproduciren vndt degen der producirtten Zeugen dicta et attestata wiee in Rechten gegründete eigen notruff einzubringen gebabt, worde ehr damit (billig) gehört, vndt ihme dazu langer dilation pilligk eingereumet (worden sollen)

Auff eure andere frage erachten wir den Rechten gemeß, daß eurer Schwager Titius, dofehren ehr contra dicta testium a se productaum als soceri, socry vndt des Pastoren mit bestand rechtens zuexciepiren hette, wehre er damit pilligk zu hören, (selbiges thun vndt seine einrede dawider zu attentiren, mit fug bithen können,)

Auff eure dritte frage halten wir Rechtens sein, shalte es sich gefragter maßen also vorhalten, vndt eur Schager hette (anfanges vnd zu rechten Zeidt dieses wider farhen ehr solches erwohnet vnd beygebracht ehr seiner frawen Schwager vndt N.N.wie auch den Sl. Superintendenten als suspecte a tentia dicenda leilig gabe verworfen können) geburlich excipiter da werden dieselben als fisteti (?)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Auf eure 4. frage nehmen wir fur recht, eures Schwager frawen Sempronia mit bestande rechtens vnd zur genuge zuerweisen, daß sie sich nebenst ihrer Mutter zu Hexerey, Saltzpuster vnd teufelsbanners gehalten (billig) zubestraffen (sey).

Auff eure 5. frage ist unser in rechten ergründete meinung wan wgen die falschliche eures Schwager Dienstmagd beschuldigter nodtzucht igunge rechtmesßige wird beygebracht, so ergethet deswegen was recht ist.

Auf eure 6. frage erachten wir rechtens, das eurer Schwager ppt er adulterium simplex gestalten sachen nach keiner leibes vndt lebens straffe hat zuerkandt werden können, es wehre dan, das in loco delicti eine ander sonderbahre landes Consitiution vndt Verordnung der strafe halber vorhanden.

Zum siebenden sprechen wir vor recht, wan zuforderst daßhalbe nach erweigung vnseren vorhero gesetzen Dispotioni über rechtmesßig außgefuhret, alsdan wegen eurer Schwagers Gestimen (?) alimentation was recht.

Auf die achte frage ist vnserere rechtsbelehrung, das eures Schwagers fraw Sempronia eures Schwager gestalten sache ohn krieglich vomunds zuvorklagen befuget gewesen.

Auf 9. erkennen wir fur recht saß von einer in der Ehe betrogenen vndt eine Ungesunde fur die gesunde geheiratet selbige von ihm ohne vorschene rechtmesßige cognition vnd erkundnuß nicht zuscheiden sey.

Vff die Zehnd frage sprechen wir gleichfals fur recht daß einer von seiner Frawen, die da mit Zeuberei vnd gotzen kunst umbyrhet nicht ohne vorhergehende rechtliche cognition (vndt verhör der sache) zu beschweren.

Vff die elfte frage halten wir rechtens sein das eurer Schwager ppter adulterium simplex seiner guther nicht könne beraubet noch mit einer weytergenger retegation den Rechten nach beleget werden, ah er wehre dan, das an dem orthe, da dieses delictum begangen, das wegen ein sonderbahre Landes (Constitution vndt) Verordnung der strafe vorhand.

Vf die 12. frage sprechen wir fur recht, wer eurer Schwager schon gesaget, ehr wolte dies oder das gleichwoll thun vnd nicht lassen, ob es eine sein hohe Obrigkeit nicht haben wolte, selbiges nicht ein crimen lasa Majertalie zunennen.

Vf. 13, 14, 15, vndt 16 frage ist vnserere rechtliche meinung, daß nicht ehe bis zuforderst mit bestande rechtens beygebracht vndt erwiesen das die drey Zeuen, so wegen der hohen Obrigkeit gezeuget, worhin die Warheit nicht außgesaget vnd falsch geschworen hinauß grundtlich geandtwortet noch gesprochen werden kan. zuforderst unsere vf vorfraßtlichete (?) fragen gehtane rechten zu recht gnugsam beygebracht werden so konnte auf dies vier fragen was rechtens erkand werden solle.

V.R.W.15. September 1643

Wintersemester 1643/44

Das Protokollbuch vom WS 1643/44 ist nicht erhalten

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Sommersemester 1644

Das Protokollbuch vom SS 1644 ist nicht erhalten

Wintersemester 1644/45

Wintersemester 1644/45, vom 9. Oktober 1644 bis zum diem Tiburty anni 1645, Decan Joachimi Schnobely, insgesamt 69 Fälle

Nr. 18, Protokollbuch Wintersemester 1644/45, vom 23. November 1644 (Belehrung)

(Grevesmühlen, Santkow, Zauberei)
(Akten vorhanden, 4 Seiten)

An die Beambten zu Grewsmuhlen

V.f.d.z. Edler, ehrneuste vndt achtbar, gunstige gute freunde, Alß ihr vns einen bericht wegen zweyen der Hexery beschuldigter weibere, deren eine Hanß Meyers, die andere eines Höckers Ehefrau zusambt einer wieder die ersten aufgenommene summarischen Kundschaft vnd deren darauf beschehene gutwilligen bekandnuß ingeschickt, vndt euch unser rechtliches bedencken vber beide zu eroffnene gebeten, demnach erwegung sothanen berichts vnd gemelter Kundschaft vnd ausage vor recht, das vorberurte beschuldigte weiber zu forderst zur gefenglichen Hafft zu bringen, die wieder einer inwarden allweit auffgenommene kundschaften vndt berichte in gewisse articul abzufassen, sie darüber absonderlich remoto Advolato et procuratore ernstlich zu befragen, vndt da sie von der abgefassten Articeln einen oder mehr leugnen sollte, darüber eydliche Zeugenkunschaften aufzunehmen, auch nach gelegenheit ihrer außsage mit denen selben zu confrontieren sein, wen solchs geschehen vndt durch einen duchtigen Notarium alles fleißig vorzeichnet, alsdan ergeheth wegen der Tortur oder sonsten was sich rechtlicher ordnung nach gebuhret. W.R.W. den 23. Novemberl.S. SatooH.S.

Nr. 18, vom 21. November 1644, WS 1644/45 (Akten, 4 Seiten)

(Auszüge)

Daß nach dem Hanß Meyers Paursman zu Baßow Eheweib der Hexxerey bezuchtiget vndt von unterschiedlichen Leuten in vmbbringung des Viehes vnd sonsten hart angeclaget worden. Wir darauf sie endtlich fur 5/4 Jahrens gefänglich angreifen, vndt vff den Hoff Thorstorf bringen laßen, vmb dieselbe vf etzlicher geclagte Puncta zu vornehmen. Ehe sie aber furgestellet hatt sie die gelegenheit in acht genommen, sich der Schloßer endtledigt vndt ist davon gestrichen. Vndt da man dieselbe wieder ertappet haben wir sie vff

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

eingebraachte Anklage gutlich befragen, vndt Ihre antwort annotiren laßen. Man fragt an, ob man nicht zur Tortur schreiten könne,
Wie nun dieser bescheidt von Hoffe gekommen, vndt dieselbe nun geschlossen nicht aber bewacht worden, Ist sie durch anderer Hülfe mit gelden vnd schloßen, an henden vndt füeßen des nachts zum andern mahl außgerißen.

Daß eines Höckers weib uff Hoeffe Eberstorff von einem Schäffer Nahmens Thieß Müller angeclaget, Alß ob sie ihm einsmahls hafftig gedrawet, er darauff alßontg. mit einer wunderbahren Kranckheit befallen, endtlich auch nach außgestandenen vielen Schmerzen drin weggestorben, vndt hatt bis Ihme die Seele außgangen, über dieß weib geschrien, hatt sie auch kurtz fur seinem ende fordern laßen, Sie aber hatt nicht kommen wollen. Nun haben wir dieselbe vbermeißig(ebenmeißig) fur fünff viertel Jahren gefänglich anhero holen laßen, ihre verantwortung gehoret, vndt weil aber ein großer Troubs wegen des Krieges endtstanden, haben wir ihren Man quasi zum burgen begehrrt vndt sie vff Interim erlaßen. Deß aber die selbe vff freyen Fuß gekommen, vndt sie gemercket, daß des Schäffers witwe nicht acqhiren wurde, ist sie nach holstein gelauffen, vndt nach 4 wochen wieder gekommen, ist auch eine geraume zeit zur stelle geplieben. Vor einem halben Jahre aber, alß sie gemercket, daß ein ander Schaffer nahmens Hanß Recker sich alhir förmlich beclaget, daß er hinder der Zeit, da er dieß weib wegen des Krancken numehr aber verstorbenen Schaffers anreden vndt bedrawen mußten, groß Unglück unter seinen Viehe gehabt, vndt daneben begehret man wollte sie auff seine gefahr einziehen lassen, Ehr aber der Schaffer nach Santkow gekommen, hatt sie ihr gerethe genommen, vndt zum andern mahl aus dem Staube gemacht, Sagendt zu andern Leuten Reiker hat mich gedrawet, Er wolte mich setzen laßen, Ich will es nicht abwarten damit Ich nicht ins Bött als fanden könne, Alß ihr aber des andern Höckers Fraw gesagt, thut daß nicht die Beampten sein so rechtfertig, wan ihr vnschuldig seidt werden Sie auch woll gehen laßen vndt Euch kein leidt thun, hette Sie geandtwortet: Nein daß wartte Ich nicht ab, Ich habe woll gesehen, wie es denen gehet die in des fenikers hande kommen, Ist darauff auß dem lande gelauffen vndt vber ein halb jahr weg gewesen. Nun berichtet gedachter Hanß Reicker daß sie sich vor wenig tagen zu Baßow wieder bey jehmanden von Ihren vorwanten sehen laßen, vndt alß dieses Schaffers seines Knecht fraw dieselbe angetroffen vndt gesagt, Siehe dadurff Ihr euch hier woll wieder sehen laßen, hatt sie gesagt, ja Ich habe mich ia wieder eingestellet, sagt es aber ia ewren meister nicht, Sonst behalte Ich doch keinen friede fur Ihn, alß aber daß weib nicht schweigen können, Sondern wie sie es das dritten tages außgesaget, wehre Ihrem Manne alsoforthe 2 Schaffe mit einer wunderlichen Kranckheit befallen, wurden sehr gequelet vndt könnten doch nicht sterben. Daß beruchtige weib aber hatt sich wieder auß dem Staube gemacht. Will dan menniglich der sie recht kannet dafür helt, daß dies weib so woll alß das erste gewisse Zeubern könne vndt man sie woll mechtig werden kan, weil sie im Damshäger gute sich aufhelt.

Datum Santkow, den 21. November anno 1644, Fürstl. Mecklenbg. Beamte zu Grevesmühlen
Clauß Lepell, Johan Biese

(Neustadt)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Nr. 43, Protokollbuch WS 1644/45, vom 20. Februar 1645 (Belehrung)

(Akten vorhanden, 2 Seiten, vom 14. Februar 1645)

An Fridrich Thesandten Kuchenmeister zur Newstad

V.f.d.z. als ihr vns einen bericht, was nach unser hierbevor euch mittheilten Information wieder die tenoiatam Trinen Siegelkowen vorgenommen, sambt den gehaltenen Examine der tenunciate vdt Testium wie auch der mit ihrem wehnten denunciante vorgenommenen Confrontation zugeschickte, vndt euch darüber zu informieren anderweit gebehten, Demnach...erwegung angeregten berichts vnd vorgemelter beylagen, das aus der tenunciate Trinen Siegelkowen eigenen ausage wie auch dem Zeugen tepositionibus vndt actu confiontationis so viel erscheine, daß nachgedachte Trine Siegelkowen zuvorderst auff vorgehende erste Vermahnung zur Wahrheit, ob sie nicht dem paursman Jochim Vossen vnd desen Kinde ihr Kranckheiten durch Zauberey angethan, vndt mit dem bosen Geiste vier gemeinschaft habe, zubefragen, auch in sonderheit über den 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 27 28 vnd 29 articul, daher sie aber in der gute nicht mehr als sie bisher zugestanden bekennen vnd gestehen wurde, als den mit meißiger tortur zugriffen vnd mittels derselben umb gesetzes alles nochmahlen zubefragen sey, Wenn solches geschehen vnd durch einen düchtigen Notarium fleiigken unehrt worden, so ergethet ferner, was sich in dafur criminalsache rechtlicher ordnung nach gebuhrte. V.R.W. den 20. Februar J.S. I.R. I.R. Satro

Nr. 65, Protokollbuch WS 1644/45, vom 15. April 1645 (Belehrung)

(Akten vorhanden, vom 11 April 1645, 3 Seiten)

An Friederich Thesandten Kuchmeister zu Newstadt

V.f.g.z. achtbar gunstiger guter freund, als ihr vns abermal einen bericht, was nach vnserer vorigen Information mit der in po veneficii tenuncierten Trinen Siegelkowen vorgenommen auch wie noch zwey ander weibe als die Stoltersche vnd Zarwesche der Zauberey halber beschuldigt worden, sambt der Siegelkowschen Vhrgicht vndt der wieder die Stolteschen vnd Zameschen Zugleich, wie auch der Minischen vndt Erdmott (Tedmott) Harloffs wieder die Stoltische allein geschehen denunciationes zugeschickte, vnd was weggen aller dreyen dem rechten nach zu verordnen vnsere Meinung euch zu eröffnen gebehten. Demnach...erwegung gethaner beruchs vnd angeregter beylagen vor recht, daß zuforderst aus Trinen Siegelkowen Vhrgicht, auch der Voschen, Minschen vnd Erdmott Harloffs tenunciationibg. gewisse Articul abzufaßen, die Stoltesche darauff mit ernster Vormahnung zu wahrheit singulariter singulis, remoto Advocato et Procuratore zu responieren anzuhalten, vndt da sie einen oder mehr Articul leugnen wurde, eydliche Zeugenkundschaftten darüber aufzunehmen, die Zeugen mit ihr nochmals vndt eines jeden absonderlich zu confrontieren, auch da sie in ihren responhioniby oder bey ihrer Inter confrontation nichts gestehen wolle, als den mit meißiger tortur zu belegen vnd die tortur sambt der vhrgicht, wie auch der vorgemelten actus confrontationis mit allen gehörigen umbstenden bese den geschehen von einem duchtigen Notario zu beschreiben sey, wen solches geschehen, so ergethet der beden als der Siegelkowschen vndt der Stolteschen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

bestraffung halber oder sonst, was sich gebuht. Anlangend die Zarwesche erachten wir des rechten gemeß das wieder dieslebe ferner Inqisition anzustellen vnd wegen der Stolteschen außsage angenommenen worin der Incarceration halber den auch ergethet was recht ist. V.R.W.15. April 1645 J.S.H.S. I.R. N.S

Nr. 6, Protokollbuch vom SS 1645, vom 10. Mai 1645 (Belehrung)

An Friedrich Thesandten Kuchemeister zu Newstadt

W.f.g.z. achtbar gunstiger guter freund, als ihr vns nochmals einen bericht was uvv vnseren jungsten rechtsbelehrung in po venefici wegen der Siggelkowschen, der Stolteschen vnd der Zareschen weiter vorgangen (sambt der Siggelkowschen scharfe frage gethane bekandnuß) sambt der wieder die Zansche auffgenommenen Summarischen kundschaften zugeschicket vndt mit was straffe die Siggelkow nunmehr zu belegen, auch wie es mit der Zanischen ferner zu halten, vnser rechtliche Sententz vndt meinung euch zu eroffene gebehten. Demnach....erwegung sothanen berichts vnd angeregten beylagen vor recht, wird Trine Siggelkowschen bey ihrer gethane bekandnuß, das sie den lieben Gott verlassen, sich dem Teuffel ergeben vnd mit dem selben als ihrem Buhlen zu schaffen gehabt, auch durch denselben dem paursmann Wessen seine Kranckheit zugefueget vor offentlich gehegtem peinlichen Halsgericht bestendik verbleiben, so mag sie darauf solcher Mißethat vnd Zauberey halben mit dem feur vom leben zum tode gestrafft werden. Anwehend die Zarnsche ist Vnser rechtliche information das die selbe nunmehr zur gefenglichen haufft zu bringen, aus den Summarischen Kundschaften gewisse articuli abzufassen sie darauff singulariter singulis remoto Advocato et procuratore zu respondiren mit ernster vermahnung zur warheit anzuhalten, vndt da sie einen oder mehr leugnen würde, als den die Zeugen eydlich darüber abzuhorn vndt absonderlich mit Ihr zu confrontieren sein. Wen solches geschehen vndt durch einen qualifizierten Notarium mit fleiß verzeichnet so ergethet aldan darauf auch ferner was recht ist. W.R.W.10.Mai 1645,J.S. E.S. S.J.G.

Nr. 59, Protokollbuch vom WS 1644/45, vom 29. März 1645 (Belehrung) (Akten vorhanden, 2 Seiten, vom 26. März 1645,

Anna Lepels Bauersfrau aus dem Dorf Marle, von vielen Jahren, sehr beruchtigt, vom Pastorn angeklagt)

Am Daniel Habichhorsten, Küchenmeistern zu Grabow

V.f.g.z. Erbar, gunstiger, guter freund, alß ihr vns einen bericht wegen denunciirter einer Paursfrawen namens Anna Lepels in po veneficii sambt ankommender Instrumento examinis tetium vndt gehaltener Confrontation zugeschickt, vndt wie wider der tenunciatam weiter zu verfahren sey euch zu belehren gebehten. Demnach... erwegung gethanen berichts vnd angeregter beilagen vor recht, das zuzorderst aus den Interogationis gewöhnliche Articuli zu formieren, die tenunciata darauf mittels ernstlicher vermahnung die

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

warheit zu bekennen singulariter singulis, remoto pro juriatore et Advocato zu responderen an Inhalten vndt da sie von den Articeln einen oder mehr leugenen wurde, alsden die Zeugen nochmals mediantem juramento darüber abzuhören, vndt mit der renunciata singulariter zu confrontieren sein. Wen solches geschehen vndt durch einen duchtigen Notarium fleißig verzeichnet, als den ergeheth in dieser peinlichen Sache (der tortur halber oder sonsten) was sich rechtlicher ordnung nach gebühren. V.R.W.29. Mart. J.S.H.S.

Nr. 66, Protokollbuch WS 1644/45, vom 15. April 1645 (Belehrung)

(Akten vorhanden, 1 Seite, seit vielen Jahren berüchtigt, die Leute haben sich sehr gefürchtet, bei der Zeugenvernehmung der Zeugin Maria Hackers ruft die letztere "seheth da läufft der Teufel hinauß vndt hat einen weißen bauch vornach Maria Hackers auch selbsten absonderlich gefragt, die des solchen zu nächtlicher Zeit ein solches Befolter, ehe die Maria Hackers reconvalesciert in der Thorhuters Hause, bey welchen die Maria Hackers eingekehrt gewesen, das sie alle im selbigen hause erzittert vnt erbebet).

An Daniel Habichorsten Kuchenmeister zu Grabow

V.f.g.z. achtbar, gunstiger guter freund, als ihr vns einen bericht, was uf unsere vorige belehrung wurde die der Zauberey halter bey euch gefangenen Anna Lepels vorgenommen, sambt denunciation auff die abgefaßete Articeln gethanen außsage vndt aufgenommenene Zeugenkundschaft zugeschickt, vndt vnser Inframation vber diese criminal sache euch ferne zu ertheilen gebethen, Damnach S....erwegung gethanen berichts vndt gemelter beilagen vor recht das vordacht zuvorderst vom euch in einen bericht angetzogenem vndt von vielen Jahr erschollenen richt geckißte articul abzufaßen vndt darüber rechtlicher ordnunggefangenen Anna Lepels uff solche wie wol uv vorigearticel nochmals vndt sonderlich uff den 8 mit ernster Vermahnung zur warheit vmbstendliche vndt bestendiger als vorher geschehen ohn liegen heißen W. variation zu respondieren anzuhalten vndt da sie bey ihrem leugnene verbleiben wurde, da sie alsdan dabey niergends wozu sich bekennen wollte die mit dem Zeugen Confrontation vorzunehmen und mit vorzeigung der dazu gehörigen Instrumenten zu terriren sey, wen solches geschehen, W. alles was sie mediantem territione bekind, fleißig vorzeichnet ergeheth ferner, was sich rechtlicher ordnung nach gebührt. V.R.W. 15. April, I.S.H.S. I.H. N.S.

Nr. 3, Protokollbuch Sommersemester 1645, vom 30. April 1645 (Belehrung)

An Daniel Habenhorsten Kuchmeister zu Grabow

V.f.g.z. achtbar g.g. fr. als ihr vns abermal einen bericht wegen desen, was einhalts vnseren vorigen Information mit der gefangenen vndt der Zauberey halben beschuldigten Annen Lepels vorgenommen sambt ihr anderweit auf die articeln gethanen außsage vndt mit dem Zeugen gehaltene confrontation zugeschicket, vndt wie weiter mit Ihr zu procediren vnser rechtliche meinung euch zu eröffnen gebethen. Demnach... erwegung gethaner berichte vndt angeregte beilagen vor recht, daß vorgemelte gefangene Anna Lepels nunmehr mit der

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

tortur zu belegen vndt mittelst derselben auff alle vndt in den artickeln nochmals vndt insonderheits ob sie nicht Ebel Marnischen Kind zu tode gezaubert, auch Annen Hakers ihr krankheit mit Zaubery angethan, wie den gleichfals ob sie nicht mit dem teuffel ein verbundnis vndt Gott abgesagt, auch mehren leuten schaden zugefugete habe, mit fleiß zu examinieren sey, wenn solches geschehen vndt alles umbstendlich durch einen Notarium vorzeichnet wurden, so erget darauß ferner, was sich in dieser criminal sache rechtlicher ordnung nach gebuhret. V.R.W.30. April J.S I.R.N.S.

Nr. 11, Protokollbuch SS 1645, vom 6. Juni 1645 (Belehrung)

An Daniel Habirhowsten (Habichthorst) Kuchenmeister zu Grabow

W.f.g.z. achtbar gunstiger guter freund, als ihr vns auff vnser vorige Information abermal einen bericht sambt der in po venefici beschuldigten Annen Lepels peinlichen außsage vnd Summarischen Zeugenkundschaft wieder die von angeregter Annen Lepels angegebene Margrethe Niebuhrs zugeschickt, vnd auff zwo dem Berichte angefügte fragen vnser rechtliche belehrung euch ferner zu ertheilen gebethen. Demnach e. nach fleißiger verleiß vndt reifflicher erwegung sothanen berichts vndt angeregter beylagen vor recht, daß zufforderst aus gemelter Annen Lepels peinliche außsage wieder die Margrethen Niebuhrs wie auch aus denen Summarischen Zeugenkundschaften gewisse articel abzufaßen, sie die Niebuhrsche darauß remoto Advocato et procuratore singulariter singulis ernstlich zu befragen vnd da sie einen oder mehr artickeln nicht gestehen würde, darüber die Zeugen eydlich abzuhören auch zu mehren erkundigung der warheit die confrontation nach allen vndt in den articeln so wol mit der Annen Lepels als den Zeugen vorzunehmen so wenn solches geschehen cndt alles ferner durch einen duchtigen Notarium verzeichnet, als dan erget so wol wegen Annen Lepels bestrafung, als auch der Margrethen Niebuhrs halben, was recht ist. V.R.W.6. Juni J.S. H.S. S.J.G.

Nr. 12, Protokollbuch SS 1645, vom 6. Juni 1645 (Belehrung)

An hrl. Verordnete Richter auch Gericht vnd Raht zu Grabow

W.f.g.z. Ehrneuste vndt wolweise g.g. freunde als ihr vns einen bericht vnd Extract aus Annen Lepels peinlichen bekandnuß, da dieselbe des unterschiedlichen darin benandter persohnen so unter eurer Jurisdiction gewohnet, fur Zäuberinnen angegeben, zugeschicket, vndt vber zwo dem bericht angehaltene fragen des Rechten euch zu belehren gebethen. Demnach erwegung sothanen berichts vndt beigelegten Extracts vor recht, das aus gedachter extrakt vndt mehren Kundschaft da dieselben beigebracht werden konnten gewisse articul zu formieren, dieselbe den dreyen angegebenen weibern, so viel sie einer ieglichen persohn betreffen singulariter singulis mit ernster Vermahnung die warheit zu bekennen, remoto Advocato et procuratore besonders vor zuhalten, vndt da sie einen oder mehr articul leugen würden, als den eine irgliche nochmals absonderlich auff ieden articel mit der Annen Lepels zu confrontieren, auch dessen ander Zeugen gefunden werden konnten, dieselben nicht

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

allein endlich abzuhorn, sondern auch mit den weibern gleicher gestalt vnd absonderlich zu confrontieren sein. Wenn solches geschehen, vndt alles durch einen qualifizierten Notrarium fleißig verzeichnet alsden ergeheth ferne darauff, was nach rechtlicher ordnung nach gebuht. W.R.W. den 6. Juni J.S.H.S. S.J.G.

Nr. 27, Protokollbuch SS 1645, vom 19. Juny 1645 (Belehrung)

An Daniel Habichorsten Kuchenmeister zu Grabow

V.f.d.z. achtbar g.g.f. alß ihr vns abermahls einen bericht, vber daselbe was einhalts vnser jungsten information mit der gefangenen vnd der Zauberey halber angeebenen Margrethen Nieburs vorgenommenen, sambt ihrer der beeydigten Zeugen deposition auff die obgefaßeten artickul gethanen außage vnd des sowol mit Annen Lepels, als auch mit dem Bezeugen gehaltenen confrontation zugefertiget vnd mit was poen die besolche zu belegen auch wie weiter mit der Nieburschen zuverfahren sey vnser rechtliches bedencken euch zueröffnen gebethen. Demnach...erwegung sothanen berichts, vnd angeregten beylagen zur Recht, das obbemelte gefangenen Margaretha Nieburß nunmehr mit der tortur zubelegen, vnd mittels derselben auff alle vnd in?? articul nochmals, vnd insonderheit ob sie nicht eine Zauberin Gott abgesaget, mit dem teuffel ein vorbundniße gemacht, vnd dem zeugen auß dem Dorffe Cramin nahmens Jochim Fothern als auch anderens leuten schaden zugefuegett, mit fleiße zu examinieren sey, wenn solches geschehen, vnd alles umbstendlich durch einen qualifizierte Notarium verzeichnet werden, so ergeheth als den darauff ferner so wol wegen der Nieburschen als auch bestraffung der Lepelschen was sich in dieser criminal sachen rechtlicher ordnung nach geburet. V.R.W. 19. Juni Anno 1645 D.S. J.S.

Nr. 31, Protokollbuch SS 1645, vom 1. Juli 1645 (Belehrung)

An Daniel Habichorsten, Kuchenmeister zu Grabow

Alß ihr nebst einen bericht vndt protocollo wegen dessen der Nyeburschen (welche der Wolter zwischen 11 und 12 Jahren, vor dem bösen Geisters der Hals umbgedreyet) vergangenen vnd der Lepelschen peinliche bekandnuß vnd Vhrgicht nochmals zugefertigt vnd mit was poen vnd straff nunmehr die selbe zubelegen sey,vor Recht, wird Anna Lepels bei vorgemelter peinlichen bekandnuß vnd Vhrgicht vor offentlichen peinlich gehögten halßgericht bestendig vebleiben, so darauff wegen solcher verübten vnd bekandten Zauberey nach vorgegangenn ernsten Vermahnung zu wahren buß vnd bekehrung mit dem feur vom leben zum tode gestraft werden. W.R.W. J.S. I.S.
(daß wegen der bestraffung der Lepelschen so gestalten sachen nach, so lange zu differiren, biß wegen der anderen drey bezuchtigten Stadt Weiber, eine bessere vnd umbstendlicher inquisition vnd kundschaftt eingebracht sey. W.R.W.D.S.)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Nr. 34, Protokollbuch SS 1645, vom 3. July 1645 (Belehrung)

An Rathen auch Gericht vnd Raht zu Grabow

Alß ihr vns abermahl einen bericht, sambt dem protocollo, vber daselbe, was einhalts vnser iungsten information mit denen, vnter eurer iurisdiction gefangenen vnd der zauberey halber beschuldigten drey weibern vorgenommen zugeschicet, vnd waß rechtlicher ordnung nach, fueterß wieder dieselben furertzunehmen, euch des rechtens zu informieren gepeten. Demnach...erwegung sothanen berichts, vor recht, vnd auß dem protocollo so viel befindlich sein, daß zufferst eine boßer inquisitio, wieder die Beschuldigten aufzustellen, vnd gnungtsahmer aufzeignungen mit mehren umbstenden vnd m. specie, wegen ihres bösen Leumuths vnd gemuhtt, oder sonsten (auch wegen ihres Lebens vnd wandelns) bey zubringen sein, wen solches vorher geschehen, so erget alsdan in processe ferner, was sich rechtlicher ordnung nach geburet. V.R.W. 3. July, D.S. J.S. N.S.

Nr. 36, Protokollbuch SS 1645, vom 3.- 5. July 1645 (Belehrung)

(Gegendarstellung, Verteidigung der Mutter des Konsulenten)

An Ertman Bauman et Consort. zur Grabow

V.f.d.z. erbar vnd thugenthafter guter freunde, alß ihr vnß wegen eurger beiderseit Mutter, nachsatzeten berichtt zugefertiget, vnd euch vber die darbey angesetztn fragen, des rechtens zu belehren gebethen, wörtlichen einhalts wie folgt.. Demnach nach fleißiger verleiß vnd reifflicher erwegung geregten berichts, vnd zwey uff die erste frage vor Recht, hat der Stadtvoigt vnd seine gerichtts assesoren auff bloße eine auff den halß sitzenden Zauberschen Annen Lepels nominatio vnd besagung eine bruhte nacheure berichteseits Mutter gefenglich eingezogen worden, so hatt solches nicht gebührt. Uff die andere frage, ist vnser rechtliche meinung, daß dem Stadtgericht vnd dessen gerichtts Assessoren wieder eure Mutter gestalte sache noch specialiter zuinquiriren vnd eidtliche Zeugenkundschaft absg. interrogatoriy vnd ationcione Notary aufnehmen zulassen befugett gewesen. Uff die dritte frage, erkennen wir des Rechten gemehs sein, das der Stadtvoigt vnd die Gerichts Assessoren ewre Mutter, vff der Leppelschen bloße nomination, vnd was etwa die Schmiedische mit er aus regenen suggestion der gerichte wie ihr meldet wieder eure Mutter die Baumansche, magk gezeuget haben, peinlich zuberfragen von Rechts wegen nicht befugett sein. Vff die 4te frage halten wir in rechten gegründet sein, daß eure Mutter so gestalten schen nach gegen gnugsahme Bürgliche cation do juodi suo sestis der gefenglichen Haft zuerlassen sein. Vff die 5the frage, ist unser rechtliches bedencken, das uff euer begehren eure Mutters, zu ihrer defension, alt vnd inde inticin Inquisitionalia, beworb aber was die Schmiedische Witwe, wieder diesele eingezeuget hatt zu communicirern sei. Vff die 6the frage, erachten wir den Rechten, daß der Kuchenmeister David Harbichorsten solche von der Leppelschen vff eure beiderseits Mutter gehane außage degen seiner

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

gesagten ohnrichtte öffentlich ablesen zubelassen befuegett die selbe aber zu supexaminieren vnd zubeschreigen nicht gefoedten sey. V.S.W. D.S., J.S. H.S.N.S.S.J.G.

Sommersemester 1645

vom 14. April 1645 bis zum 9. Oktober 1645, Decan Laurenty Stephani, insgesamt 73 Fälle

Nr. 1, Protokollbuch vom SS 1645, vom 22. April 1645 (Belehrung)

(Rostock, Zauberey)

An h. Wolkardum Stundten vndt h. Adam Borcharten Gerichts Verwalter der Stadt Rostock

V.f.d.z. erneuste vnd deralleweiße, günstige gute freunde, alß ihr vns die wieder Heinrich Friesen (Zauberey halber veruebet) beschuldigter inquisitions acta, zugefertigt vnd euch über die in eurem Beyschreiben enthaltener Frage des Rechten zubelehren gepeten. Demnach...erwegung geregter acten, vnd der dabey vorgamdenen auffgenommenen eidlichen Zeugenkundschaften des gefangenen eigene bekendnissen vnd gehaltene Confrontation mit Zeugen vor Recht vndt daraus so viel befindlich sein, daß gefangener und beschuldigter Heinrich Friese mit scharfer frage oder tortur zu belegen vnd vermittels an selben, auff alle w. der articul, darüber die Zeugen eidtlich abgehört zugelinge vber das einige maß sub num. 12. in fine confrontationis Jacob Winckelmann beim 60, vnd des Faermeisters Haußfrawen beym 61 articul ausgesaget, wenn zu forderst daraus gewisse articul abgefaßet vnd den auch in sonderheit, ob er nicht verbundnus mit dem Geutken vnd Ger abgesaget auch fort wehren leuten mit Zauberey schaden gethan habe, mit fleiße zuexaminieren sey, wen solches geschehen, vndt alles der gebuhr nach verzeichnet, So ergeheth alß den ferner was Recht ist. V.S.W. 22. April 1645D.S.I.S.N.S.I.R.S.J.G.

Nr. 4, Protokollbuch vom SS 1645, vom 6.März 1645 (Belehrung)

An He. Wolbordum Stindten vnd he. Adam Borchwarts Gerichtsverwalter der Stadt Rostock

Vnseren f. g. z. erneuste vnd wolweise gonstige g.f. als ihr vns anderweit die wieder Heinrich Friesen verübte Inquisitionnal acten sambt desselben uff beschehene scharffe frage ad articulo gethane bekandtnuß vnd Vhrgicht zugefertiget, vnd wie gestalten sachen weiter mit dem gefangenen zu procediren vnserer rechtliche meinung, euch zueröfnen gepeten. Demnach...erwegung sothaner acten vnd Uhrgichten vor recht. Weil in geregter Vhrgicht Gefangene zu unterschiedlichen mahls gedruet, das er zu weilen mit dem innerlichen schlage bestraffet vnd als dan nicht bey voller vernunft, So ist zuzorderst des wegen gnugsahme Kundschaft aufzunehmen auch wegen nehren an Trigunger (Zeigungen) der beschuldigten Zauberey fleißiger Inquisition anzustellen. Wen solches geschehen ander neben gnugsahme, so ergeheth alsden drauf ferner waß sich rechtlicher ordnung nach geburet. WanR.W.6. May D.S. J.S.E.R.S.J.G. N.S.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Nr. 9, Protokollbuch SS 1645, vom 24. Mai 1645 (Belehrung)

An Hrn. Wolhard Stindten vnd Adam Burchardten

W.f.d.z. ehrneuste vnd wolweise g.g. freunde, alß ihr vns abermal die wieder Heinrich Friesen Vrgicht Inquisitional Acta sambt dem was auff vnserer unser vorges responsum in dieser criminal sachen wieter erkundet werden moge, zugeschickt, vndt nunmehr mit dem gefangenen ferner zu verfahren, oder er zu bestrafen sey, euch des rechten zu belehren gebeten.

Demnach...erwegung sothaner acten vndt Kundschaften vor recht, daß gefangener vndt Inquisitions gestalten sachen nach mittels burglicher oder so er dazu nicht gelangen kondte, jurato. eidlichen caution sich auff erheischen des Rechtens allemal zu sistern der gefenglichen Hafft vor dißmal zu verlaßen sey. W.R.W. 24. Mai Ao. 1645J.S.H.S.S.J.G.

Nr. 41, Protokollbuch SS 1645, vom 24. July 1645 (Belehrung)

(Niederwische Lentzen, Altmark, Brandenburg, Zauberei, siehe auch Teil 1 der Abstracts)

An Christoff Ludewig, Jochim Hinrich, Churdt Ludewig Ervetter von Wenglichsten vnd Melchior Christoff von Walde up Standtgesessen der der Lentzen Wische

W.f.d.z. edle vnd ehrneuste g.g. fr. alß ihr vns einen bericht sambt den sub Lit. A et B. beygelegten summarischen Zeugenkundschaften vnd guttliche außage des in po veneficii beschuldigten vnd anitzo gefangenen weibes Ilse Fabelken zugeschickt, vndt mit derselben zu procediren, sonderlich aber ob mit der territion oder tortur wieder sie anitzo verfahren werden konne, vnser rechtliche Meinung euch darüber zu eroffnen gebehten, Demnach nach fleißiger verlaß vnd reiflicher erwegung sothaner berichts vndt angeregte beylagen vor recht, das zufferst aus denen vorgedachten Zeugen Kundschaften gewiße articel zu formieren vnd die gefangene auff alle vndt inde singulariter singulis remoto Advocato et pucratore mit ernster Vermahnung zur warheit zu respondieren anzuhalten, dassen sie aber eine oder mehr leugenen würde, als den die Zeugen eydlich darüber abzuhören, vndt mit ihr zu confrontieren, wie auch wegen mehr vnd klärlicher an Zeigungen der Zauberei fleißige Inquisition anzustellen, vndt alle durch einen qualifizierten Notarium der gebuhr nach zu verzeichnen sey, wenn solches geschehen, als dan ergeheth wegen der tortur oder sonsten in dieser Sache ferner was recht ist. Den 24. Juli J.S. H.S.

Nr. 71, Protokollbuch SS 1645, vom 13. October 1645 (Belehrung)

(Colberg, nicht Mecklenburg, Zauberei, Hinterpommern)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

An Gerogen Thorkluß zu Colberg

- Klage in Sachen Hanß Hildebrandten Ankläger an einem, gegen vndt wieder den Angeclagten Georgen Thorkluß in po veneficii et attentati latrocinii
- sehr außführliche Belehrung (11 Seiten)

13. Oktober, J.S. H.S.

Nr. 9, vom 25, October 1645 (Akten 2 Seiten, mit Belehrung 4 Seiten)

(Greifswald, Sieblaufen, Vorpommern)

Aus der Belehrung:

Es wirdt ein prediger der Capellen zu Loitz der Fridericus Neander beschuldigt, ob solte er eine frau daselbst Sehl. Gegory licken witwe des Siebelauffens bezichtigt haben. Darumb dan deroselben Gener Sigismund weider königl. Schmedischer (Schwedischer) Ingenieur in Pommern den Pastoren nicht allein mündlich in Kegenwart der köigl. herrn Commißauren vnd Redonis Academia zu Gripswaldt sondern auch nachmals Coram Notario vnd Testibug geschwochen das, weil er dadurch seine hoen vnd ihr gantze familie also auf consequenter ihn von Ehr vnd erdligkeit zu hingen gedächte, Er so also solches Ihr als ein Schelm nachgeredet, vnd wolte so lange, bis Er ihr solches uberweißen wurde, Ihn fur einen Ehrenkränker vnd leichtfärtigen Schelm auch solch einen der nicht so groben teuffelskünsten nachgegeben gescholten vnd ausgemachet (haben).....

Nr. 19, 1645 (Akten, Abschrift der Protokolle durch die Juristenfakultät, Stichpunkte)

(Schwerin, Zauberei)

In Sachen Peter Tutowen nomine Vxoris kläger conta Cathrine Broyels Beklagtinnen in po iniuriarum

Zeugenkundschaft:

1. Test. Cathrina Mormams, Sehl peter Broyels Witwe (mater Real.)
2. Test. Peter Broyel (Frater Real)
3. Test. Margaretha Polchowen (Extrampa)
4. Test. Hinrich Broyel (Frater Real. et gener. Actoris)
5. Test. Catharina Jarmatz (Extramea, im armen hauße zu Schwerin) (No. 19 in einliegenden Protocollo: Page 1: intin. Sagt die mitzeuginer Catharina Zarmatz (von subjecta Judici) So wahr sie Gott helfen solte, wolte Sie nicht schören, dan 1) verstunde sie nicht was der Eydt währ vnd 2) währ auch sonst des Eydes vntwürdigk

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Referirt aber beyläuffig, sie hette 3. wortte gehört, die wolte sie außagen das nemlich klägers Fraw Beklagtinnen Mutter vnterm Rathauße zu Schwerin fur eine Teuffels-Sack, Ruff vnd Teuffels-Sack gescholten, mehr wiße sie nicht)

6. Test: Hinrich Schriffner (Extraens Senator)

Ad Interrog. general ad causam:

4) ob nicht Beklagtinne vnd ihr Mutter (als Test. 1) des klägers fraw fur eine Zaubersche Erruffel vnd Teuffels-Sack gescholten

T.I. Negat, Sonderneshabe Actoris vor sie selbst fur eine Teuffels, Erruffel vnd Ruffsack gescholten, als hette sie gesagt, das sie sie dafür halten wolte, bis sie es ihr beweißete, vnd solte es dieselbe so lange in ihren busen stecken.

T.II. Sagt anders nicht als retorsive, das weil Actoris vor Ream vnd ihr Mutter für eine Teuffels Ruffen vnd Erruffels Sack gescholten, Rea cumulative gesagt, sie solte sie ihr solche halten, bis sie es der Mutter vberweißet.

5.) Ob nicht Beklagtinne gesagt das Actoris Vxor ihr Tochter lahm gemacht.

T.I.) Negat, es hett aber Adovis Vxor fur 2 jahren das Mägdlein mit dem Besen fur ihrer thur geschlagen das sie laut geschreyen, ach mein Füeß, mein Füeß währ also bis dato daran lahm geblieben

T. II) Non audivit, Reseniret aer, eo hette ihm Actoris Vxor (seine socrus) in ihrem eigenem hauße in prater ihr Sohn Peter Tutowent gesagt, die hätte Beklagtinne Tochter einen schlagk mit dem Besen gegeben, denselben hätte, sie ihr lange gelobet, vnd solte sie auch derselben wolfulen, nach der zeit währ selbige auch vff bis dato hinken geworden vnd verblieben.

6.) Ob Beklatinne nicht gesagt, sie wolte Actoris Vxorem aufs wasser werffen laßen, alsdan sich gäbe solte, was dieselbe währ vnd könte.

T.3. Es hätte klägers Tochter fur 4 Wochen in der Jungen Broyelschen Hauße gedacht, das die haus Voigtsge solte gesagt haben, sie Beklagtinne wolte Actoris Vxorem aufs waßer werffen laßen, wußte sonsten nichts davon

Ad Defensional

2.) Actoris Vxor habe Beklagtinnen Mutter, hinter dem Rathause zu Schwerin fur eine Teuffelssack Ruff vnd treuffelssack öffentlich gescholten.

T.1. Sagt ja, vnd hatte sie es ihr selbst auff der wueßen stätte hinterm Rathauße ins gesicht gesagt, ohngefähr fur 2. iahr.

T.2. Er hätte es nicht gehöret, seine Mutter aber hätte es ihm gesagt, das es geschehen währ.

T.4. Was vnter dem Rathhause für Scheltwortte furgangen hätte er nicht gehört, sonsten währ seine Mutter artradlinter maßen fur 2. iahren für hinrich Schrifffüßen thürn in derselben vnd seiner praesentz gescholten.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

T. 5. Articulirte wahr wahr, vnd die habe es selbst aus Actoris frawen munde angehoret für etwa 2 iahren.

9.) Klägers Vxor habe nach der Zeit mit solchen schelten vnd iniurium nicht aufgehört sondern immer fortgefahren (AB. hic art. defens. prapostero ordine im Protocollo positus est)

Test I. sagt ia, vnd hätte klägers fraw ihr selbst solches etzliche mahl auff der Straßen gesagt, als fur 2. iahren 1) fur vor Heinrich Schiffueßßen thür 2.) fur der Kornschreibers thür

T.2. habe es nur von andern sagen, selbst aber nicht gehört

T.4. Solches wahr oft hernach geschehen, auch in Zeugen eigenem Hauße, da Actors Vxor seine socrus ihn ermahnet er solte ein dingk nehmen vnd sie zeugens vnd Beklagtinnen Mutter aus dem Hauße schlagen

3, 4, 5, 6, 7, 8,) das der Beklagtinnen Mutter solches dem Stadt Richter geklaget, welcher gesagt, das sie die klage punctks weißer aufsetzen vnd gerichtlich eingäben sollte.

T. I et 2.

24) Actoris Vxor hätte ihrer Tochter brautlaken aufs bette geliehen vnd nach der hochzeit den leutten wieder zugeschicket

T.1. sagt ia, wie sie dieselbe auswassen vnd wieder wegk tragen laßen

T.4. adfirmat

Des Klägers Beweiß in Sachen Peter Tatowen nominy Vxoris kläger contra Catharinen Broyels Beklagtinne zu po. Injuriarum

Zeugenkundschaft ad positionaly klägern

3.) Beklagtinne habe klägers fraw für eine Zauberhexe vnd Zauberhure gescholten

T.2. hätte solches nicht sondern dieses wol gehoret, das Belkagtine vnd ihr tochter zum oftren gedacht, das klägers fraw ihrer Kinder Todtes eine Verdach sey vnd sie die Kinder vnterhielte, Es hätte auch klägers fraw der Beklagtinnen tochter mit dem Besen geschlagen, seitherro währ sie immer hinckend geblieben

T.3. ad Intrr. gen ad cauß. 20 Beklagtinne hätte in ihrem hauße gesagt, die duvelssack, die duvelshore hatt meine Mutter gescholten

4.) Habe sich solches schmäehens gevuhnet vnd gesagt, das sie klägers frawen Schmähworte ins gesicht gesaget, vnd klägers fraw selbige mit stilschweigen in sich gegeben.

T.2. die junge Broyelsche hätte zu ihr gesagt, sie hätte articulirte wortte klägers frawen vnterm Rathauße ins gesicht gesaget vnd hatte sie es nicht verantwortet, welches die broielsche sich bewuhmet

T.4. Ja, das währe nach seiner abfärtigung geschehen

9.) Ob nun war wie kläger die Beklagtinnen Not. et Testos darüber beschicket, sie die Beklagtinne geantwortet, sie wußte von seiner hausfrawen nichts dan Ehr vnd guttes

T.4. adfirmat

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

8.) So habe sie doch darauf angefangen, des klägers frau wahr dennoch eine Teuffelshuer vnd Teuffels-Sack

T.4. Sagt ia, klägers frau währe vnd bleibe eine Teuffelshuer, Teufels- vnd Ruff-Sack, so lange bis es ihrer Mutter beweysen thätte

9.) Weitters habe Beklagtinne des klägers frauen hinterirdet, daß sie ihrer tochter zwar für den leuten viele leinengerähte mitgegäben, aber nachmals wieder wegk zu sich genommen

T.1. hätte von andern leuten wol gehöret das die rede so gegangen währ

T.2. klagtinnen tochter hätte wol kegen ihr gedocht, das sie gerredet hätte, slso das ihr Eltern ihr nicht mitgegäben hätten.

T.3. hätte furm iahr gehöret das sie die lacken solte geliehen haben vnd deshalb sich zanck vnter ihnen erhoben

T.4. adfirmat, N.B. T.4. ad Int. gen. ad. caus. 24: confirmat das klägers frau ihrer tochter die brautlacken wieder wegk genommen

11) habe vorige Schmähworte nachgehe vnd wiederholet vnd zu der Eickhorstschen gesagt, klägers frau währe eine Zauberhuer vnd Teufels-Sack

T.3. die Formalien währen also gewesen, die duvelssack, die duvelshour hatt meine Mutter genuegk gescholten

Actoris Testium Aussage: Zeugenkundschaft ad Defensionaly Beklagtinnen No. 13 sub Titulo gemeine fragstücke zur Hauptsache

2.) Klägers frau habe Ihr Mutter gescholten fur eine Teuffels-Sack, Ruff vnd Ehrteuffels-Sack

T.3. sie habe von leuten reden gehört, das sie solte gescholten haben, die eigentliche Formalia wußte sie nicht mehr

18.) wie kläger wegen seiner frauen die Beklagtinnen beschicket, habe sie den abgeschickten zur antwortt gäben, sie wußte von klägers frauen nichts zu sagen als was sich zur ehre gebuhret, doch was sie vnterm Rahthauße geredet, das hätte sie selbst wol gehört, wofur sie ihre Mutter hielte dafür hielte sie dieselbe wieder

T.4. Adfirmat

19.) dan sie hätte ihr Mutter also, (wie sub Defens. 2 articuliert) gescholten, dafür heilte sie dieselbe so lange auch, bis das sie es ihr beweißete

T.4. adfirmat

20) Solche ire abgeschickten gegäbene antwortt hätte sie der Eickhorstschen (Zeuginnen) auff begehren erzehlet

T.3. die Eickhorste sagt, die wortte währen also gefallen, die Duvels-Sack, die duvels-hore hatt meine Mutter gescholten

21.) worauf klägers frau zu schelten vnd fluchen angefangen vnd die Eickhorstsche zu zeugen geruffen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

T.3. habe zu schelten angefangen, aber eigentlich der Formalien nicht gehöret

Ad Additionales

1.) kläger währ einmahl in seiner hausthur gestanden vnd selbst angehöret, das seine Vxor Beklagtinnen Mutter fur eine Teuffels-Sack, Ruff vnd Eruffels-sack gescholten

T.1. adfirmat

T.2. adfirmat, Actor hätte seine Vxorem selbst bey Rogke zu rugke ins hauß gezogen, desen ohngeachtet währ sie doch wieder heraus gekommen vnd hätte immer fort gescholten bis sie gantz frysch darüber geworden

Et 2.) Vnd hätte Actor seine Vxor selbst beym Rogke ins haus gezogen

T.4. adfirmat

3.) Actoris Vxor habe solche scheltworte nachgehends noch einmal aus ihrem Hausfenster gerufen

T.4. adfirmat

4.) Actor habe sie darüber gestaffet vnd gesagt sie solte das maul halten

T.4. adfirma

5.) Actor Vxor habe geantwortet die alte teuffels-sack die Ehrteuffel ist nicht wert das sie alda gehen solle

T.4. adfirmat

6.) darüber Actor ihr Maritus zörnigk geworden das Messer auf den Tisch geworffen vnd gesagt Sacke leiden halt das maul sie thutt dihr ia nichts

T.4. adfirmat, vnd sey dabey gesessen alles anghöret vnd gesehen

Indicium:

Aum Actor for nuntarty tisen provanit Jniurias Vxori hinplictor illa tas e contra rea per plures (quam tis partien cognatos in Defensionis puncto, nullis alys westen titus sufficicentos) Testos ostendit eam por iniurias matri factas pro vocatom et ita nitorsivicas vindicase eam favor akilem defensinem et ceßontien iniuram anirum ab actione compensaty expensy gestalten sachen nach absolvieren aus est. N.S. Satrop

evtl. Nr.40, vom 18. Januar 1645, (Akten, 1 Seite)

Die Akten in Sachen Berchard Kützen contra Daniel Garstenbergk in p. Atrocisimarum Iniuriarum werden überschicte, vnd um rechtsbelehrung gebeten, Schwerin den 18. Januar 1645, Administrator des Stifftes Schwerin s.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Wintersemester 1645/46

Das Protokollbuch vom WS 1645/46 ist nicht erhalten

Sommersemester 1646

Das Protokollbuch vom Sommersemester 1646 ist nicht erhalten

(vom 14. April 1646 bis zum 7. Oktober 1646, Decan Henrici Schuckmanni,

(Neustadt)

Nr. 14, SS 1646, vom 20. Mai 1646 (Akten 2 Seiten)

auß bey gefugten zu ersehen, waß maßen ein altes Weib Nahmens Sanna Martens auß dem Dörfe Spornitz im Ampt Neustadt sich selber angegeben, daß sie von einem vnd andern, in sonderheit von Ihrem eigenen Schwiegersohn für eine Zeuberinen gescholten, vndt deßhalb die sache in verhör zu ziehen einständig gebeten, worauf wir dann eine Inqstition angestellet, vnd so viel befunden, daß sie dieses ortes horumb von vielen Jahren hero schon allent halben malam famam gehabt, wie sich dan auch ihre unschult ex actis nicht gantzlich herfur thun will, zwene Ihrer Tochter worden gleicher gestalt beruchtigt, der eine gibt ihr eigen Mann beständig schult, daß sie von der Mutter daß Zaubern geleret, der andern wirdt Schultt gegeben, daß sie eine fraw in einem kuchen vergeben, worauff sie auch mit ihrem Manne, nach deme sie erfahren, daß solches an den tag kommen, ob sie schon sagett sie habe in den kuchen nictes böses gehabt, doch schon ein tag 6 felt fluchtig worden, wie aus den Acten mit mehren zu ersehen sein wirtt. Neustadt den 20. may Anno 1646 Fürstl. Mecklenbg. Beampten hirselsbst

Nr. 18, SS 1646, vom 4. Juny 1646, (Akten 2 Seiten, 1 Seite Belehrung)

(Neustadt Zauberei)

Edler.....hochgeehrte Herren, Negst Darbietungen vnser geflißenen Dienste erinnern dieselben wie freundlich hiermit, deren vns für 14 Tagen erteilten rechtlichen vnd von vnß wollerhaltenen Informtion Sanna Martens vnd ihrer beiden dochter auß dem Dorf Starnitz vnter Ampt neustadt betreffendt welche sich selber wegen Ihrer Zeuberey angegeben, auch die döchter eine wegen Zauberey die ander wegen des vormeinten Giffit Mordes beschuldigt. Berichten die Herren freundlich hiermit daß wie dero erstlichen belehrung zuzufolge die Zeugen eidtlich vndt gebührendt abhören laßen vnd anfanglich so viel befunden daß die Mutter wegen der Zeuberey nicht allein nicht vnschuldig, sondern daß auch die beiden dochter die eine wegen vbermeßig bedachter Zauberey die ander daß sie ein baur weib in einem Kuchen vorgeben haben, beschuldigt, vnd beyder felddt fluchtig geworden. Wie auß dem Directorio vnt mehren zuersehen Insonderheit ist auch die Mutter angegeben daß sie nicht allein die Zeuberey von gar vielen jahren hero gebrauchet, sondern daß sie auch für

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

50 vnd mehr Jahren, im hauß vnterm Amte Dannenberg im Dorf Brese ihrem Herren nach dem er sie geschlagen angestecet vnd davon gelauffen, welches sie zwar fur 8 Tagen in gegenwardt deß Zeugen hatt geleugnet, heut aber endlich, in etwas guttwillig bekandt, daß wir auch dardurch sie terriren vndt schrecen zulaßen. Damit wir dem werke desto ehr neher kommen muchten, voruhrsachet worden, da sie den die thatt wie auß dem Directorio zuersehen guttwillig beandt, die Zeuberey aber gantz nicht gestehen wollen, waß nun weiter hierauf so woll mit ihr welcher wie schandergestalt kleinmutig befinden, daß sie durch die tortur die ohne zweiffel ihr doch zuerkandt werden wirdt, ihre ihr vbelthadt genugsamb offenbahren wird, auff verrichteter tortur also auch wie mit den döchtern, die wir so baldt wir ihrer mechtig in Verwahrung nehmen laßen...Neustadt den 4. Juny 1646Fürstliche Mecklb. Beamtbte hirselbst

Belehrung auf der Acte:

Die Tortur wird legitimirt, über die Zeugenkundschaft sol singulis abgehört werden J.S.H.R.

Nr. 24, SS 1646, (Akten, 3 Seiten)

Sanna Martens ist nun terrirt worden, als auch die Zeugen eidtlich abgehört, sowohl wegen der verdächtigung der Zauberei als auch wegen der Brandstiftung gehen der Universität die Acten zu, Auch wegen der Tochter der Sanna Martens der Annen Helarth wurden eidtliche Zeugenkundschaften aufgenommen (die allerdings noch immer flüchtig ist) ebenso die zweite Tochter die Chim Bul zum Weib hatte, man fragt an wie weiter zu verfahren sei.

Belehrung auf der Akte:

Die Univ. erkennt, daß die Gefangene mit der Tortur belegt werden könne, wobei besonders ermittelt werden soll ob sie Chim Adam seine Krankheit mit Zaubern angethan, Thomas Lidern seine beide haubte vihe, Thies Mortens seinen oxsen gewarge, Jochim Thiefs Kind krank gemacht vndt getodtet hätte auch ob sie ihrer Tochter Annen Helnecken das Zaubern gelehrt hätte.J.S.N.S.

evtl.Nr. 70, SS 1646, vom 8. August 1646 (Akten, 1 Seite)

(Damgarten, Delikt??, Vorpommern)

Lisebeth Ransowen, Simon Riken weib, hat sich kegen den pastorn alhir Her Petrum Titeum vnd dessen Eheliche haußfraw vnd zwar vhwere gegebene vhrsache, bezigk vnd verhalten wan dan dermaßen thätlichkeit ergerlich vndt strafbaher, dieß weib auch nebst ihre tochter eingemediß bleiben der strotte haben, im Landt fremb lauffen, was vermuthlich dergleichen Poßen nurng vndt ander unvrouung muchten.(Die Tochter ist Flüchtig)
Damgarten, den 8. August 1646Sehl. Christoff Heinrich v. Swernuß weilandt vf Rutheutz Pfandgesessen hinterlaßen wittibe vormünder vndt Amtman ufm. H. ambthauß Bahrt.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Wintersemester 1646/47

vom 8. Oktober 1646 bis zum 14. April 1647, Decan war Henrici Rhan, insgesamt 77 Belehrungen

Nr. 52, SS 1646 vom 7. August 1646 (Akten 4 Seiten)

(Wismar, Zauberei)

Negst erbietung meineß grußeß, habe ich deren selbigen, meiner angelegenheit nach nicht vorzuenthalten, wie daß ich, wegen außgesprochener beruchtung, auch dem recht befundenen, so an Mentschen, so an Viehe begangener Vbelthaten, wieder etzliche meiner zum Kutte Wustrow gehöriger Unterthanen in po Magiae, habe geburlich inquiren laßen, Nun habe das dabei, der beruchtigten persohnen händell vordacht, leben vndt conversation so viel man deßen sich zur erkundiguen gehabt, in gewisse Articul, wie sub Lit. A.B.C. beiliegendtß zur ersehen, abefaßen, auch darauff von den sub Lit. D. benahmeten Zeugen. Vormittelß geleisteten Eydeß wie derselbe sub Lit. E. befindtliche negst pramittirten General Interrogatorien sub Lit. F. Zeugnuß auffnehmen, vndt waß dabei vorlauffen, alleß fleißigk vorzeichnen laßen waßen solcheß auß denen sub Lit. G., H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S neben gelegten Depositionibus mit mehrern zur vornehmen. Wan dann darauff mit tzweiyen der in Actis benanter der zauberey beruchtigter persohnen, alß nemblich Asmus Glörden vndt der Lüneburgischen, bei special vorfahrung wieder dieselbigen beide, eß nunmehr so weit gekommen, daß , vngeachtet ihreß anfenglichen beharlichen Verneinenß, nach rechtmeßig vorgenommener tortur wieder dieselbigen, sie ihrem dabei gethanem vndt nachmalen post biduum anderweit zugestandenem selbigem Bekentnuß nach, wie solcheß sub Lit T. V. befindtlich, zum fewer condemniret worden; alß bein ambtß vndt gewißenß halber vorhabenß, auch nunmehr wieder die vbrige, in Actis benante vndt der zauberey beruchtigte, auch albreitß, theilß zur gefenglicher hafft gezogene persohnen, alß nemblich Chim Schmieden, Claus Wesenbergk, die alte Hardenacksche vndt der Bullischen beide Söhne, nahmens Chim vndt Hansen, der gebüre nach vorfahren zur laßen.

(Auch zu diesen Fällen wurden die Zeugen befragt, und die Confrontation zwischen Chim Schmiedes sowohl mit Asmus Glöde als auch Trine Lüneburg angestellt. aber Chim Schmiedes gesteht keine Zauberei, er ist dennoch verdächtig weil er bezichtigt wurde und Gemeinschaft mit den beiden anderen Zaubernern gehabt hat. Außerdem haben der zehnte Zeuge Claus Zörcke und der elfte Zeuge Chim Hattsack auf ihn ausgesagt: wie nemblichen auff vorgangeneß gezäncke tzwischen Claus Zörcken vndt Chim Schmieden, vndt betrohlicheß murmeln deßelbigen Schmieden er Zörcke darauf vnverweilet, in eine hefftige Kranckheit gefallen, daß er wegen unauffhörlicher Schmertzen, weder tagk noch Nacht, ruhe haben können, er reugen sich, durch angezogene, deß besagten Asmus Glörden vndt der Lüneburgischen gehtan clare vndt vmbstendliche Confesiones, allem absehen nach dergleichen sussicienta inditia Magiae, daß auff sein, Chim Schmieden nochmahligen beharlichen verneinen, derselbige mit der tortur wohl möge angegriffen werden. Sein socius vndt Discipulus artis magicae Asmus Glörde behauptet das Chim Schmiedes die Zauberei von seiner Mutter erlernt habe, die deshalb im vergangenem Jahr aus dem Ort Wustrow geflüchtet und bisher nicht wiedergekommen ist. Chim Schmid habe ihm, Asmus Glörde "dem teuffel, vnter einer glatten dirnen gestalt zugebracht". Chim Schmid habe einen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

teuffel, so habe er auch durch denselbigen "quod bene notandum", er hätte auch seine Teuffel zu Asmus Glörde ins gefengnuß gesandt, vndt ihme nichteß zur bekennen, anmahnen laßen

Claus Wesenbergen betreffend, daß auch derselbige Fama publica pro Venefico gehalten, ist ex Depositionibg. Testium offenbar, vndt gibtß nebenß deme eine genughaffte vndt redtliche anzeigungk der zauberey, daß nicht allein sein socius Stoffelwendt, zum öfftern auf ihme Wesenbergen außgesaget, vermöge Deposition des Glörden fraw...sondern auch zugleich seine leibliche Schwester, welche wegen begangene Zauberey vor diesem vorbrandt worden, diese gab specifizierte Schadenszauber des Bruders an, wie auch der zeuge Peter Knoll bestätigt. Als ihm dies vorgehalten wurde hat er "mit erblaßeten gesichte aller erschrocken vndt besturtzet, vnter wehemutigen vndt seine schuldigkeit an tag gebenden geberden vndt geschrey, von der banck zur erden auff die Knie niedergefallen"

Die Bullischen beiden Söhne Nahmens Chim cndt Hans deren Herren vndt Eltersterschaft ein erwachsener knecht, in die 16. oder 17. Jahr voncernirendt, von Asmus Glörden vndt der Lüneburgischen in specie beschuldigt, wie sie nemblichen die zauberey, vndt tzwar der Eltete von Greta Handtmann (welche auch fur zehen Jahren wegen der zauberey zur Wußtrow verbrandt worden) vndt selbige Zauberey von demselbigen wiederumb der jüngste Bruder Hans gelernet. Die beiden Brüder und die alte Hardernackesche wurden auf Caution der Hafft entlassen und beim Prozeß bisher vergessen, als jedoch der Schaden unter dem Vieh nun wieder zunimmt, beschließt der Konsulent das Verfahren zu eröffnen und bittet um Rechtsbelehrung.

1.) Ob Chim Schmidt mit der Tortur belegt werden kann

2.) ebenso Clauß Wesenbergk

3.) welcher gestalt wieder die benante Bullischen Söhne und die Hardernackesche verfahren werden soll

Wismar, 7. August 1646 Erich Hansen

Nr. 67, SS 1646, vom 24. August 1646 (Akten, 2 Seiten)

(Wismar, Zauberei)

Negst Erbietungk meineß grußeß, thur ich mich zufoderst fleißig bedancken daß die herren meinen, wegen etzlicher der Zauberey berüchtigter, auch theilß zur gefenglicher haft genommenen persohnen, jungsthen übersandten außfürlichen bericht, nebenst den litterirten beilagen, habe reifflich erwegen, vndt mirh darauf, dero reponsum Juriticum, sub Dato den 11. Augusti, gonsticgk ertheilen wollen.

Erber schender Nohtwendigkeit nach gebe ich fernerß, denen Herren zur vernehmen, daß ich selbigen responso zur folge, auß den aufgenommenen eidtlichen Inquisitional Zeugenkundschaftten, wie auch auß dem confrontations-Actu vndt anderen bekandtschaftten vberstanden, so wohl auff Chim Schmieden, alß Claus Wesenbergen, wie auch der Bullischen beiden Söhne Chim vndt Hans genandt, gewiße vndt formbliche Articul habe abefaßen vndt darauff einen jedtweden besonderß, remoto Advocato, et procuratore, singulariter singulis, zur respondiren anhalten, auch den Actum confrontationis, zuforderst tzwischen der Bullischen Söhnen, vndt des Schefferß Sohn, auff art vndt weise, wie zuvor wohl gemelten deren herren, Respons vndt Information enthalten, anstellen laßen, wie

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

solcheß auß denen beilagen sub. Lit. X, Y, Z. vndt dem sub Lit. A.A. nebengelegten Documento mit mehrern zu ersehen. Wannn aber ex responsionibus so viel erhellet, daß obenentionirte der zauberey beschuldigte persohnen, sich, derselbige, mit anderß nichteß, den mit bloßen Verneinen, zur endtschuldigen, vndt sonsten, wieder die, zufforderst deß Chim Schmieden, vndt Claus Wesenbergeß persohnen betreffend, eidtliche Attestata, auch mörckliche vmbstände, zur ihrer Excusation nichteß bestendigeß an vndt für zubringen wißen vndt gleichwohl die auß selbigen Attestatis vnt denen dabei angezogenen Circumstantys, ergehede Indicia, der Importantz sein, daß vermöge des Rechten, vndt peinlichen halß Gerichtß ordnungk nach, vngeachtett des ohn tzweiffel, auf des teuffels einraumen erfolgten vnbegründeten vermeinenß obrigkeit ambtß vndt gewißenß halber dabei, nicht nachzusehen. Demnach habe denen herren Ich beiliegendtß nochmahlen vorige Acta, subLit. A, bis Lit W, nebenß beilagen, sub Lit. X, Y, Z vndt A.A. vberschicken wollen, dieselbe danebenß bittlich ersuchendt, bei verlesungk dieseß, vndt abermahliger wiederholungk, meineß vorigen außführlichen berichtß, sub Dato den 6. Augusti, anerwehnte beilagen, zugesanbt, collegialiter, reifflich zur erwegen vndt mirh auff nach gesetzte tzwo fragen, deor Responsum Juriticum, sub sigillo Amplisimae Facultatis, großgonstigk zur ertheilen vndt zwar:

- 1.) Ob nicht, bei denen concurrirenden Inditys Magice, zufforderst den Chim Schmieden betreffende, wieder dem selbigen, vndt auch wieder Claus Wesenbergen, zur mehrer erkundigungk der wahrheit mit der Tortur zur verfahren.
- 2.) Ob dan auch nicht der Bullischen beiden Söhne, Chim vndt Hans genandt, mit peinlicher frage anzugreifen, oder welcher gestalt sonsten wieder dieselbigen beiden brüdern zu procetiren sei.

...Wißmar den 24. August, Anno 1646

Erich Hanser uff Sparr obristen vndt Gouverneur hirseltbst
Belehrung der Universität (auf der Akte)

Lit. X.

Quoad Schmiden nulla invenio indicia in responsione, prater ea

1. daß er von Glöden fraw beschuldiget worden ad. art. 1
2. daß seine Mutter berüchtiget gewesen ad. art. 2 et 3 vndt deßhalbe weichen müssen
3. daß Glöden (qui nuper ad ignem condemnaty seribe batur) ihm Schmiden in confrontation sein abermahl beschuldiget, daß er ihn die Kunst gelehret ad. art. 4. et 5
4. daß sie ihn den schnack gebracht ad art. 14
5. daß was ander bekandt, vndt ihm Schmiden mit beygemessen worden, sich in warheit also befunden ad art. 24

Lit Y

Contra Clauß Wesenbergk

1. concedit famam ad. 1 art. vnd daß seine schwester verbrennet worden
2. die leute haben gesagt, daß seine schwester auff ihn bekandt, ad art. 7 do solches geschehen sey eß Vrsach vnd Haß geschehen, welche er anzeiget ad. art. 10

der Bullische Sohn Chim

1. da hette man sollen fragen wie alt, concedit famam ad art I. et art. 7

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

II. daß der Schäfferiunge eß außgesaget, habe er gehöret ad. art. 5.

der Bullischen iunger Sohn hanß

Nihil concedit

Wo bleibet confrontation Bullischen Söhnen vnter sich vndt mit des Scheffer Sohn

Nr. 73, SS 1646, vom 9. September 1646 (Akten, 5 Seiten)

Chim Schmid wurde am 1. September mit meißiger Tortur belegt und hat ein umfangreiches Bekenntnis gethan (Document BB), da er nun auf Asmus Glörden vnd Trinen Lüneburgeß besagt, wurden sie alle miteinander Confrontriert, er habe die Zauberei gelernt und an Asmus Glörde weitergegeben, die heilige dreyfaltigkeit verleugnet vnd sich dagegen dem teuffel ergeben, 3.) Er schmidt, dem teuffel vnter einem gewissen Namen angenommen 4.) mit dem angenommenen teuffel zum oftern gebuhlet, außerdem abscheuliche Vbelthaten so an menschen, so an Viehe begangen, z.B. Claus Zörcken den teuffel ins Bein gewiesen, Claus Bullen fraw mit zubereiteten vergifteten Güßen, auf antreiben der Lüneburgischen mit hülfe der Sociorum, Chim Rattsackeß fraw eine kranckheit angehengt, in die hirtische die Tzwirsoische genandt, den teuffel eingewisen, Wloff Wagdtß fraw alhir in Wißmar einen Guß mit giffte bereitet vndt demselbigen in aller teuffel nahmen an die thuer gegoßen, vnd in Gemeinschaft mit den beiden anderen der Annen Lüneburgks Kind umbgebracht, auch einem Knecht Michell vnd dem Konsulenten selbst beim Ort holtze hade an meinem gesichte wiederfahren, betreffend enthalten zugeschweigen,

Auch mit Claus Wesenberg entgegen der Rechtsbelehrung ad actum Rerritionis geschritten,(CC) hat nichteß bekennen wollen. Aber Chim Schmid als auch die anderen beiden haben erneut auf ihn ausgesagt, das er Claus Wesenberg der Vierte in ihrer Compagnie gewesen, vnd an den gemeinsamen verübten Schäden seinen Anteil trage. Besonders wird Wesenberg noch zu last gelegt: beschuldiget sie sich damit, daß sie dem prister bei empfangung des Nachtmahlß, waß ihnen deß Wesenbergeß Zauberey halber wißende, zur endtdecken vorhabenß gewesen, exculpirt, lautt Document CC., Wesenberg wird mit allen drein confrontiert

Die eiden Bullischen Söhne alß auch deß Scheffers Sohn, trotz weiterer Nachforschungen und verfassen von förmlichen Articeln hat sich in dieser Sache scheinbar nichts neues ergeben, der älteste Sohn ist 16, der jüngere 13. des Scheffers Sohn ist 10 Jahre alt.

Der Konsulent fragt an:

- 1.) Ob Chim Schmid hingerichtet werden darf
2. Ob Clauß Wesenberg mit der Tortur belegt werden kann
- 3.) Ob die Bulschen Söhne nicht mit der peinlichen frage anzugreifen sind, und wie mit dem Schefferß Sohn zu verfahren sei.

Wismar 9. September 1646, Erich Hanson vff sparr, Obristen vndt Gouverneur hirselt

Nr. 2, vom WS 1646/47, vom 24. October 1646 (Belehrung)

(Wismar, Zauberei und Magie, drei Personen)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

(Akten vorhanden, 5 Seiten, vom 23. October 1646,

An den königlichen Schwedischen Obristen vnd Guverneur zur Wismar

V.f.d.z. hochedler gestranger vnser vnd manhaffter g.g.f. alß derselbe vnß abermahl einen außführlichen bericht sambt dabey wieder verschlossenen in puncto veneficy et magia ergangenen acten zugefertigt, vndt vber zwo vnterschiedenen fragen auß dem rechten sich zu informiren gebeten. Demnach s. nach fleißiger Verleß vndt reifflicher erwegeung vorerwehnten acten vnd berichts darauf vnd auff eure ersten frage fur recht, daß Clauß Wesenburgk nach dem die drey benannten Zauberer (aus den Akten gehet hervor das es sich um Asmus Glörden, Trine Lüneburgeß vnd Chim Schmieden handelt) alleß daß wegen waß sie vorhin gutwillig wieder denselben bekand revociret, mit der der tortur nicht zu belegen sey. Auf eure andere frage halten wir dem rechten gemeß, daß Trine Lüneburgk vnd Chim Schmid ohngeachtet, daß sie ein vnd anderß ihrer vorhin bekanten Vbelthaten wieder leugnen, denoch über sie vnd ein jeder besonders bey vbergan ihrer bekantnußen ego puto inferieas teberi y alias panam ignis mereanth vnd insonderheit bey der Zugestandnenen vorleugnuß Gottes des Almächtigen vnd der heylgen Dreyfaltigkeit vor öffentlichem gehägten peinlichen Halßgericht bestendig vorharren mit dem feur vom leben zum thode hinzurichten sein. W.R.W. 24. Oktober 1646l.R. N.S. H.S.

aus der Akte: über Clauß Wesenberk: das Claus Wesenbergen beschaffenheit, daß er nemblichen ein wohl begütterter Man, wol zu praescimiren sein möchte, daß die drey genandten Zauberer /zumahlen sie nicht sonderlichen vermuegens/ durch derumb unschuldig sprochen würden, mit guten Verwehungen, solte außgeholfen werden, irgendetß corrupiret, hat schon Greifswalder Belehrung eingeholt die auf die Feuerstrafe für Asmus Glöde vnd Trine Lüneburg erkennt, Trine Lüneburger bekentt den Beischlaf mit Asmus Glöde, die Ermordung der Kinder ihres Bruders Chim Hawdernackß, Chim Schmied bekentt u.a. den Konsulenten Erich hauson durch den Teufel blind zu machen, indem er ihm in die Augen bläßt, der Konsulent fragt an ob Claus Wesenburgk mit der meßigen Tortur belegt werden kann, und ob Chim Schmidt vnd Trine Lüneburgeß obwohl sie ihre Bekenntnisse wiederrufen haben, hingerichtet werden können., dennoch besager Asmus Glörde sich arwliche Zeit selber loß gemachet, ins waßer gelauffen, vndt wan man eß so balde ihm nicht verwerte sich selbstn erseuffet hette. Chim Schmidt noch für dreyen tagen, seine sale von; an den füßen gehabte tücherne Strümpffe sich damit den halß, mit einsteckungk eineß holtzeiß, zu derhen wollen; wir er aber desen gehohlet, hatt er bei der Nacht, die Steine unter ihm gemachet, sich damit selbstn inß angesicht gestoßen, so, daß er am Morgen gantz scheußlich vndt erbärmlich anzusehen gewesen, auch vermutlich sich solcher gestalt mit den steinen wohl gar getödtet hette, wan die Schiltwachen nicht endlich, deßen were gewahr worden, vnt ihme, das Mutwilligen verletzenß mit den Steinen mit gewaldt gewehrett.

Nr. 21, WS 1646/47, vom 9. Dezember 1646 (Belehrung)

An köngl. Schwedischen Obersten vnd Guverneur zur Wismar

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

V.f.d.z. Aßs ihr wegen Clauß Wesenburgk (Wesenburgk) derselbe vns abermahl einen außführlichen bericht sambt hibey zurückgefertigten an in puncto Magia et veneficy verübten actis zugeschicket, vnd sich darüber auff die erwehnten bereicht angehaffte fragen vnser rechtlichen responß zu communiciren gebeten.

Demnach...bericht vnd geregten acten darauf vor recht daß Clauß wesenbergk dennoch mit peinlicher frage gestalten sachen nach nicht zu belegen sondern zum fall keiner andere vnd wichtigere indicia magica et veneficy alß in actis wieder ihn angezogen sich ermüge auff vorgehende gewöhnliche Vhrphede nunmehr der hafft zuerlassen sey. V.R.W.9. Decem. 1646l.R.S.J.G. J.S.H.S.

Nr. 11, WS 1646/47, vom 16. November 1646 (Belehrung)

(Lübeck, Heiligenhafen, Zauberei, Holstein)

An Berend Türow zu Lübeck

V.f.d.z. ehrbar g.g. f. alß ihr vns wegen des mit Matten Kühelß bezuchtigter Zeuberey halber zum heltigen haft geführten processg. vnd deshalb auch angemassenen Defension f. v. man außführlichen bericht nebst deren hiebey zurückgefertigten beylagen A.B. zugeschicket. Vnd Euch darüber auff zwei vnterschieden fragen auß dem rechten zuinformiren gebeten wörtlich einhalts wie folget. Inseratur.

Demnach...auff eure erste vnd andere frage fur recht, Werdet ihr die euch angemessente defension fur J. köigl. May. zu Denemarck, Norwegen gebührlich außführen vnd eß wird sich daselbst befinden das Bürgermeister vnd rath zum heyligen hafe, wieder die, Zeuberey halber bezuchtigte vnd verbrante Matte Kuholß nulliter procediret vnd I. köngl. May. zu Denemarck, Norwegen würden sie dashalß in gerichts verlustig vnd dazu in eine pom? verteilen, auff solchen fall bleibet auch in ehelicher vormundchaft vnserer hausfrawen, wegen dero interesse wieder gemelten bürgermeister vnd rath wenn an vnd zu strich vor behalten, eß sein auch alßdan dieselben alle von angangs der mit erwehnten Matten Kuhalts vorgenommenen incarceration biß zum ande der commission auff gelauffenen Spesen euch zuweider zuerlegen schuldig. 16. November Ao. 1646, I.R.H.S.N.S.S.J.G.

Nr. 33, WS 1646/47, vom 23. Dezember 1646 (Belehrung)

An Berend Türow zu Lübeck

V.f.d.u. ehrbahr B. g. f. alß ihr vnß wegen der zu heyligenhafen verbranten metter Kühelß, vnd deshalb auch angemasseten defension, die von I. konigl. May. zu Denemarck, Norwegen p. außgelassene commission, vnd darauff von deren Verordneten Commissarys an Bürgermeister vnd Rath zu Heyligen Hafen abgegebene Citation in copys zugefertiget, vnd

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

euch auff die zwo, vorigen an vnß geschickten Bericht angehatte fragen specificke vnd separatim auß den rechten zu informiren gebeten, welcher ewre erster bericht wörtlich lautet wie folget Inseratur.

Demnach nach abermahlicher reifflicher erwegung solches berichts wie auch fleissiger Verlesung der vorgedachten vnd hiebey wieder zurück gefertigten Copeyen, darauff vnd auff ewre erste frage vor recht, wan schon bey der von zu königl. May. zu Daenemarck, Norwegen angeordneten Commision khlärloch sich befinden von der von daß Bürgermeister vnd Rath zum heyligen hafen wieder die Zauberey beschuldigte vnd verbrandte Mette Kühelß nulliter procediret wehre, So sind doch gedachte Bürgermeister vnd rath alle von anfangs der Incarceration biß zum ende der commision auffgelauffene spesen vnd bevohr die in ewre andere frag berürte actis Iniuriarum wir zu rechte genugksamb gerichtlich von euch außgefuhret worden euch zuerlegen nicht schuldigk. 23. December 1646, I.R. S.J.G.J.S.

Nr. 44, WS 1646/47, vom 23. Januar 1647 (Belehrung)

An Berend Türowen zu Lübeck

V.f.d.z. ehrbar g.g.f. alß ihr vnß wegen deß mit metten Kühelß bezuchtigter Zeuberey halber zum heyligen hofe geführeten processus abemahl einen außführlichen bericht zugeschicket vnd euch darüber auff angehalter frage vnser rechtliches bedecken zueröffnen gebeten. Demnach p. nach fleißiger verleß vnd reifflicher erwegung solches euren berichts darauff vor recht, daß ehe vnd bevor sich befunden, daß die mette Kühelß vnschuldig verbrand Bürgermeister vnd rath zum Heyligen Hafe auch darüber daß sie euch die acta nicht ediren, noch zur defension verstaten wollen gebührlich gehöerett dieselben euch die von anfangs der incarceration biß zum ende der Commision auffgelauffenen spesen zuerstaten nicht schuldig sein. V.R.W. 23. Jan. Ao. 1647. I.R. H.S. (Henrico Schuckman) S.J.G.

Sommersemester 1647

J.S. Joachimo Schnobelio
I.B. I.R. Henrico Rhanen
H.S. Henrico Schuckmann
N.S. Nicolas Schulze
H.H. Alberto Heini

Sommersemester 1647, vom 14. April Anni 1647 bis zum 11. October Anni 1647, Decan Alberti Heins, insgesamt 92 Fälle

Nr. 1, SS 1647, vom 23. April 1647 (Belehrung)

(Plau, Zauberei, mehrere Angeklagte: Elße Schurmans, Anna Knappens, Paul Sudrowsche, alte Dargensche, alte Benische, Engel Beckers, Engel Gruben, alte Anne Schampen,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Fausarkesche, alte Krögersche, Höwensche, Fackerowische, Giesenhagensche, Elsche Scharmens)

An Davidt Lichtenfeld Stadtvoigten vnd gerichts Aessoren zu Plauen.

v.f.d.z. erbahr wollweise g. gute freunde als ihr vns abermahlen des hiebei zurück gefertigten gerichtlichen Protocollum vndt der gefangenen Engel Malouwen darinnen enthaltenen gutliche beandtnuß zugeschicktet vndt ihre bestrafunge halber ingleichen wie mit der alten Benischen weiter zuverfahren sei vnser rechtliches bedencken gesucht. Demnach geregt gerichtlichen Protocolli vndt beandtnuß darauf vor recht, wirdt gefangene Engel Malouwen bei solcher ihrer gethanen gutlichen beandtnuß der von ihr begangenen kindermordt für öffentlich gehegeten peinlichen halsgericht bestendig vorharren, So sit sie mit rodemekunge im waßer vom leben zum tode hinzurichten, die alte Benische aber auf der Engel Malouwen sub. No. 5, 6., 7. 8. et 9 freiwillig gethane beandtnuß zufferst in gute, vndt da sie bei ihrem leugenen vorbleiben würde vom Scharfrichter mit vorlegunge seiner instrumenten zuterriren, vndt mittels solcher territien rechtlicher ordnung nach zubefragen, vndt ihr außsage durch den gerichts oder einen anderen qualifizierten Notarium zuvorzeichnen wen solches geschehen so ergeheth darauf nach befindungen ferner was recht ist vndt ist bis dahin die Execution mit der Engel Mahlowen zu differiren, alles V.R.W.23. AprilS.J.G. N.S.H.S. (Akten vorhanden, 2 Seiten vom 21. April 1646) Die Behnsche ist die bruders frawen Mutter der Malouwen, lebt im Hause der Kindesmörderin

Nr. 2, SS 1647, vom 23. May 1647 (Belehrung)

Ad eodem

V.f.d.z.alß ihr vns wegen gefangenen alten Benischen abermahlen einen außführlichen bericht nebenst ihrer gethanen Summarischen beandtnußen zugefertigt vndt euch darüber vnser rechtliches bedencken zuertheilen gebethen. Demnach, vor recht das auß solchen Summarischen beandtnußen gemäße articul abzufaßen vndt sie gefangene auß sothan articul nochmahlen gütlich singulariter singulis zuantworten, vndt da dieselbe alsdaneinen oder anderen articul hinwieder leugenen vndt insonderheit nicht eigentlich beennen vndt außsagen wolte, wehr ihr die Zauberey gelehrt, sie solchs vormittelßt meißiger tortur zu bekennen schuldig sei, Vnterdeßen muß auch von euch so woll bei dieser gefangenen alten Benischen, als sonten wegen hier 13 Summarischen beandtnuß, ob nemblich die darin benantne vndt angezogene der Zauberey halber persohnen noch in benupteget oder bezichtigtet, eingeleigen wegen ihr am 29. Aprilis inantz in bei wiederholter voriger Summarischer beandtnuß befindtliche variation, vndt ob auch die von ihr benante vndt bezichtigte pehrsohn der Zauberey halben vordechtig gehalten, geburlich erkundigung angestellet werde, vndt man solches geschehen vndt alles mit fleiß durch den gerichts oder einen anderen qualificirten Notarium vorzeichnet, so ergeheth darauf alsdan der bestrafung halber oder sonst was recht ist, vndt werdet ihr vns küfftig zu vnser besser information die gantze acta vndt was bißher herein ergangen mitübersand. V.R.W.23. Mai 1647S.J.F. H.S. (Akten vorhanden, vom 1. Mai 1647, die alte Behnsche hat bekant, daß sie einen Abgott hette, so Lülandt heiße, welcher im gefängnus mit frouflammen vmb sie gefunckelt vndt ihr

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

das bier in die augen gegossen, so unvormutlich durch sie halbe an den tagk gebracht, darauf sich auch selber sehr suspect gemachet, das alles war sey weil sie aus der Gefangenen ausbrechen wollen, zu dem sich auch selber erwurgen, so ihr mißlungen, weil sie ihrem tuch vom Kopff zu kleinen binden zwischen, denselben zusammen geknüpffet vndt nicht die macht, wegen der hafel an händen, halß vnd füßen gehabet, solches zuvollenziehen, vndt gethanen bekantnus nach Gott gänzlich verleugnet vndt deswegen hochstrafbar)

Nr. 7, vom SS 1647, vom 15. May 1647 (Belehrung)

An Jochim Friedrich von Bevernest
(Amt Plau, Plagerhagen)

V.f.d.z. edler ehrewerter gunstiger guther freundt, als ihr vns wegen der gefenglich eingezogenen Else Schurman in pucto bezichtigter Zauberey einen außführlichen bericht sampt der alten Benischen gut vndt peinlicher bekandtnuß vnd Catharinen Lestings, Hans Tuchtmans eheliche haußfrawen, vndt Frantz Behnen Summarische außsage zugeschicket, vndt euch über die in dem bericht angesetzte frage vnser rechtliches bedencken zu eröffnen gebethen.

Demnach darauf für recht das aus denselben gewisse vndt förmliche articul abzufassen vndt gefangene Else Schuemans auf sothane articul singulariter singulis zu respondiren schuldig vndt da sie einen oder andern articul leugnen vndt nicht mehr bekennen würde zuforderst mit Catharinen Laistens vndt Frantz Behnen wegen dessen, so dieselbe wieder sie außgesaget zu confrontieren, vndt zum falle gefangene als dan noch magk bei ihrem leugnen verbleiben sollte mit meßiger tortur zu belegen mittelst der selben ihr außsage zu thun anzuhalten, dabey auch wegen des viechen von dem Pastor Her Johann umbgebracht wie es damit eigentlich sich verhalte gebürlich erkundigung vndt nachfrage anzustellen sey, wan selbiges geschehen vndt allen umstendtllich mit fleiß durch einen qualificirten Notarium vorzeichnet, so ergeth als dan darauf nach befindunge, der bestraffung halber oder sonsten was recht ist. V.R.W. 15 Mai 1647S.J.G.N.S.

(Akten vorhanden, vom 10. Mai 1647, 3 Seiten, Else Schurman zu Plagerhagen, die kleine Else genant, von der Benischen als ihre Lehrerin benannt, auch so sehr berüchtigt, bald in dieses, bald in jenes Dorff gelauffen, sich also flüchtig gemacht, daher wurde sich gefänglich eingezogen)

Nr. 8, SS 1647, vom 15. Mai 1647

An Davidt Lichtenfeldt Stadtvoigten vndt gerichts Assesore zu Plauwen

V.f.d.z. Alß ihr vns wegen der in gefenklicher hafft sich selbst vermüegten alten Behneschen einleigen wegen der gefenklich eingezogenen Engel Beckers einen bericht sampt itztgedachter Behnischen gut: vndt peinlicher bekandtnuß vndt wieder gefangene Engel

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Beckers in confrontatione gethane ußage zugefertiget vndt euch über angehafter zwo fragen vnser rechtliches bedencken zu eröffnen gesuchet. Demnach auf eure erste frage vor recht das der alten Behnischentodter körper andern zum abschreck mit feur billig zuverbrennen sei. Auf die ander die gefangene Engel Beckers sprechen wir den rechten gemeiß sey, das zufforderst auß der alten Benischen wieder sie gethane bekandtnuß, vndt auß dem dieselbe der gefangenen Engel Beckers in confrontation entlich ins gesicht gesaget gewisse vndt furmbliche articul vndt keine interrogataria, wie geschehen, abzufassen, vndt gefangene auf solche articul singulariter singulis zu respondiren schuldigh, den sie als dan einen oder anderen articul leugnen vndt insonderheit wehr ihr das böthen dazu sie sich güthlich vorstanden, vndt die Zauberei gelehret vndt wehme sie damit gedienet nicht bekennen wolte mit gelinder tortur zu belegen vnd vormittelst derselben darauf zu befragen vndt alles mit fleiß durch den gerichts secretarium zu verzeichnen sey man solches erschehen, darauf der bestraffung halber, oder sont was recht ist. V.R.W. 15. Mai 1647S.J.G. N.S.

(Akten vorhanden, 1 Seite, 1 Seite Belehrung, vom 11. Mai 1647)

(haben wir doch unsern bericht schleunigst endern müßen, inmaßen der Sathan dieselbe diese Nacht verfuhrer (die alte Behenische) sie sich mit zu kleine Stricke von einen zusammen gebunden erwürget, da sie doch an händen vnd füßen genugsam verwahret gewesen, vndt also zum teuffel gänzlich hingefahren, man fragt nun an ob der tote Körper zu verbrennen ist, hat auf zwei andere Weiber bekant, worhin im Damwolde bekant, so ist doch niemand davon mehr im leben, diese Engel Becker aber der zaubery vnd büestens mit gemeinen leumuth berüchtiget.)

Nr. 13, SS 1647, vom 25. Mai 1647 (Belehrung)

An Davidt Lichtenfeldt Stadtvoigten vnd gerichts Assesoren zu Plawen

V.f.g.z. Aßs ihr vns anderweit wegen der gefangenen Engel Beckers einen bericht, dambt itzgemelten Engel Beckers gethanen peinlichen außage zugefertiget, vndt euch über die in eurem bericht angehefte frage vnser rechtliche meinung zuertheilen gebethen. Demnach sothanen berichts vndt gereger peinlicher außage darauf vndt auf die erste frage vor recht, wirdt gefangene Engel Beckers bei solcher ihrer gethane außage für öffentlich gehegetem peinlichen halßgericht bestendig vorbleiben vndt es thätt sich mit denen von ihr in Art. 16, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 28 29, vndt 31 zugestandenen schaden (weswegen ihr zu nehre erkundigung der warheit gebührende nachfrage an gehorigem vorhero orten anzustellen welches er hinhero zu thun schuldigh) also vorhalten ist sie mit dem feur vom leben zum tode zustraffen es hätte aber dem Notario caußae die guttliche Responcion der Gefangenen jeglichen den Actuen Confrontationis wie auch modum torturae specificae zu vorzeichnen gebuhret. Auf die andere Engel Gruben vndt die alte Anne Schampen concernirende frage halten wir den rechten gemeiß, das zufforderst diese beiden persohnen zur gefencklichen hafft zubringen, vndt danegeß ihres wegen so viel muglich geburende inquisition anzustellen, auch Zeugenkundschaft aufzunehmen, vndt darauß, wie auch auß der gefangenen Engel Beckers gethane außage gemeiße vndt formbliche articul abzufaßen vndt vnbenante Engel Gruben vndt die alte Anne Schampen vndt nur ein iedlich absonderlich auf solche articul singulariter singulis zu respondiren schuldigh, vndt da sie alsdan beharlig

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

nichtes gestehen solten, so woll mit der gefangenen Engel Beckers als, da andere mehr bei der inquisition sich finden vndt wieder Engel Gruben vnd die alte Anna Schampen etwas außagen würden mit denselben gleichfals zu confrontiren wen selbiges geschehen vndt alles vndt indes rechten vndt ordentlich vorzeichnet, So ergeth ferner darauf was recht ist, vndt ist bißdahin die gefangene Engel Beckers in gefencklicher hafft zubehalten, cndt die Execution mit derselben so lange zu differiren allen V.R.W. 25 Mai 1647, S.J.G.N.S. (Akten vorhanden, 1 Seite, und 1 Seite Belehrung, vom 23. Mai 1647, betreffend die alte Behnische ist die Execation andern zum abschew nunmehr verrichtet, man fragt nach, ob Engel Beckers nicht mit dem Feuer bestraft werden kann, diese hat auf die E(A)lsche Scharmens, Engel Gruben und die alte Anna Schampen bekant, sind alle berüchtigt und wurden miteinander confrontiert, man fragt an ob sie nicht mit der Tortur belegt werden können)

Nr. 14, SS 1647, vom 25. Mai 1647 (Belehrung)

Plagershagen

An Jochim Friedrich von Bevernest

V.f.d.z. edler ehrneuster gonstiger guter freundt, als ihr vns nochmahlen wegen der gefangenen Else Schurmans einen bericht sampt deren hirhin verschloßenen peinlichen bekandtnuß zugeschicket, vndt euch darüber des rechtens zuberichten gesuchet. Demnachsothanen berichts vndt geregeten peinlichen bekandtnuß darauf vor recht, das zufferst die darinnen von der gefangenen Else Schurmans genante Anna Knappert , Paul Sudroumesche vndt die alte Dargansche zu gefencklichen hafft zuziehen, vndt danebest wegen deselben, so viel muglich gebürende Inquisition anzustellen, auch Zeugenkundschaft deshalb einzuziehen, vndt darauß, wie auch auß der Elsen Schurmans gethaneen bekandtnuß gewisse vndt förmbliche articul abzufaßen vndt vorgedachter Anne Knappens, Paul Suderouwesche vndt die alte Dargansche vnd Jene ein iechlige absonders auf solche articul mit ernstlicher vormahnung die warheit zu sagen, ordentlich zubefragen, vndt da sie alsdan einen oder anderen articul leugnen vndt selbige nicht zustehen solten, sowoll mit der gefangenen Else Schurmans, alß mit denen so bei geschehen inquisition acten wieder deponirten wurden, gebürlich zu confrontiren, dannebenst auch wegen der in articul 17, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 29, 43, 44, 47, 57, 58 von gefangenen Else Schurmans gethanen außage grundtliche umpfrage V. erkundigung anzustellen, züglichen wegen der Fausackoschen zu Wangelin, darauf Else Schurmans auch in artic 45 bekandt, an die Beamten zu Lubze zuschreiben vndt von selbigen nachzicht einzuholen, vndt alles vndt wieder gebürlich durch einen qualificirten Notarium zu vorzeichnen sey, darauf dan so wol der gefangenen Engel Schurmans bestrafunge als sonsten der anderen Mitbeschuldigten halber ergeth was recht ist. V.R.W. den 25. Mai 1647 S.J.G. N.S.

(Akten vom 22. Mai 1647, 1 Seite, Else Schurmans eine arge Zauberin vnd mörderin ist, auch vielen leuten großen schaden gethan auf drei andere Personen bekandt als Paul Sudrowen frau, Anne Knappers vnd die alte Dargansche, die der Zauberei auch berüchtigt sind, kann Else Schurmans mit dem feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Nr. 25, SS 1647, vom 4. Juni 1647 (Belehrung)

An David Lichtenfelder Ratvoigten vnd Gerichts Assessoren zu Plawe

V.f.d.z. alß ihr vnß die wieder Engel Beckers, Engel Gruben, Anna Schampen, die Südowische, Dargansche, vnd Anna Knappens vnd hirby zurückgefertigten ergangenen inquisitional acta zugeschicket, vndt euch darüber wie euch vnser rechtliches andencken zueröffnen gebeten. Demnach geregter acten darauf vor recht, dieweil Engel Gruben wieder vorige vnsern information wie auch wieder die Kays. p.s.o. mit der tortur belegett vnd dennoch mittelß deroselben auf die abgefassete inquisitionalarticul gebürlich examiniret auch sonst die Zeugen nicht beeydet, vndt mit der inquisistion dem protocoll zeugen vorhör vnd examine der beschuldigten, allenthalben vnordentlich verfahren worden, daß zufforderst auß drey summarischen Kundschaftten gewisse vnd mit allen vmbstenden den auff die captivirte vnd in specie Engel Gruben, Anna Schampen, die Sudrowische, Dargansche vnd Anna Knappens dirigirte articul abzufassen, die benanten vnd andern mehr vorhandenen Zeugen darüber eydlich abzuhören, die vorbemelten vünff weiber vnd eine jede besonders singulariter singulis ebenmessig vber solche articul in der gute zubefragen vnd in specie die Sudrowsche vf den 10 articul pure vnd singulariter mit Ja oder nein zu respondiren die responsiones auch nicht allein mit den worten wahr oder nicht wahr sondern mit allen umbständen nach der Zeugen aussage mit fleiß zuverzeichnen vndt da sie sothane articul leugnen wieder so wol werden den Zeugen als vnter sich mit der Engel Beckers, vndt gebürlich nachfrage in allen anzustellen, weißwegen auch glaubhaffte documenta ad acta zubringen seins. Wan solches wie sich zu rechte gebuhret geschehen, So ergeheth alßdan in dieser beschwerlichen criminalschae ferner, waß rechtens, es wirdt aber vnter dessen die Engel Beckers in custodia billig behalten. Alß. V.R.W.4. Juny 1647I.R.H.S

(Akten, 1. Juni 1647, 3 Seiten, Engel Gruben wurde gefoltert, Anna Schampen gesteht nur fluchen, Paul Saderowschens frau ihre Mutter ist auch eine Zauberin gewesen (soll gewesen sein), von der Darganschen hatt man von derselben, weil sie alhir gewohnet, nichts sonderliches böses gehöret außer das sie öfers mit Else Schurmans zutun gehabt hat, und von den Quitzpeschen Bauern gantz in verdacht gehalten wirt, da sie einst zu ihrer Tochter in das Dorffe Quitzow gelaufen, und ihren Hof in Plau verkauft hatte. Anna Knappens hat auf der Confrontation mit Else Schurmans zu dieser gesagt: (wie wol sie sich durch vorschiebung der einen thür nicht gesehen) Siehe du alte Zauberhexe du teuffels kindt, alles was Du mir vbersagest, das liegeste mir vber, Ich wil dich trecken laßen, daß dir salvo honore, der dreck aus dem hindersten gehe soll, vnd auf solche bedrawung hat die Else Schurmans alle bekentnisse auf Anna Knappens negirt, am nächsten Tag aber wieder bestätigt.

Nr. 26, SS 1647, vom 4. Juny 1647 (Belehrung)

(Plagerhagen)

An Jochim Fridrichs Berernest (Bewernest)

V.f.d.z. alsß ihr vns die wieder Else Schurmans vorübte Inquisitional acta anderweit zugefertiget, vndt euch darüber vnser rechtliche Meinung zuertheilen gebeten, Demnach

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

erwehnter acten darauf vor recht, daß die Else Schurmanß biß der inquisitionalproceß wieder dieienige, darauff sie bekand, wie sich zu rechte gebuhret, vortgesetzt, vnd ausgeübet worden, in gefenglicher hafft woll zuverwahren, vnd vnterdessen durch einen diener göttlicher Worte fleissig zuunterrichten, auch wegen verübter zeuberey eingeholte vnd in eurem bericht angezogene nachricht mit bestendigen documentis beyzubringen sey. V.R.W.4. Juny 1647 I.R. H.S
(Akten, 2 Seiten, vom 31. Mai 1647, wegen der Fausakeschen sind die Akten nach Lübz gegangen)

Nr. 31, SS 1647, vom 14. Juni 1647 (Belehrung)

An Joachim Wendt, Kuchenmeister zu Lübz

V.f.d.z. ehrbahr wollerneuster gonstiger guter freundt, als ihr vns wegen der gefangenen Fausarkesche einen bericht sampt hiebei vorahrten Zeugenkundtschafften vndt der gefangenen darauf gethanen ausage sub. A. et B. zugeschicet vndt euch über die in eurem bericht angehett frage vnser rechliches bedecen zueröffnen gebeten. Demnach sothanen berichts vndt geregten beilagen darauf vor recht, das die Fausarkesche mit meißiger Tortur zubelegen vormittels derselben über die abgefaßete Articull zu examiniren vndt solche ihr peinliche außage nebenst dem Modus tortura durch einen qualificirten Notarium zuvorzeichnen sey, wen selbiges geschehen, so erget der bestraffungen halber, oder sonsten was recht ist. V.R.W.14. Juni 1647 S.J.G.N.S. H.S.
(Akten, 1 Seite vom 10. Juni 1647, sie ist von den leuten dieses Ohrts zu Wangelin lange Zeit hero mit Zauberey vordacht, vndt bezuchtiget gewesen, vndt fur eine Zauberey gehalten worden)

Nr. 32, SS 1647, vom 17. Juni 1647 (Belehrung)

Plagerhagen

An Jochim Friedrich von Bevernest zu Plawe

V.f.d.z. als ihr vns die wegen der in po veneficy annoch gefänglich sitzenden Elsen Schurmans ergangenen Inquisitional Acta nochmahlen übersandt vnd, wie dieselbe nunmehr ihrer gutt- vndt peinlich zugestandenen Zauberey halber zu bestraffen sey, euch mit vnserm Rechts- spruch zu versehen in beykommenen euren Bericht gesucht, Demnach geregter Inquisitional Acten darauf fur Recht, wirdt gefangene Else Schurmans bey ihrer gethanen gutt- vndt peinlichen außage fur gehägtem peinlichen gericht beständigk vorharren, So ist Sie mit dem feuer vom leben zum todte hinzurichten. V.R.W.17. Juny N.S. H.S.S.J.G.
(Akte vom 13. Juny 1647, 2 Seiten, unter anderem hat sie Pastorn Johannis viehe todte gezaubert und ist evt. am Todt des Küsters schuld)

Nr. 33, SS 1647, vom 17. Juny anno 1647 (Belehrung)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

An David Lichtenfelder, Friedrich Kuderam vnd Jochim Tunowen respective Stadtvoigten vnd Gerichts Assessoren zu Plawe

Alß ihr vns etzliche wegen Engel Beckers, Engel Gruben, Annen Schampen, item die Saderoksche, Dargensche vnd Annen Knappens verübte Inquisitional-Acta zugeschicet, vndt euch darüber des Rechten zu informieren gebetten, So haben wihr solchige Inquisitional-Acta der gebuhr mit fleiße vorlesen, aldiweil aber vorige Acta nicht dabey vorhanden vndt gleichwol dieselbe ehe vnd bevor mit bestande zur rechte erkandtheit werden könne, nothwendigk bey an ietzo vbersandten Actis sein müßen, als werdet Ihr solche vns födersambst zufärtigen worauf alsdan aller 6. gefangenen halber ergethet was sich zu Rechte gebuhret. Dat. Rostogk am 17. Juny Anno 1647N.S.H.S.(der Konsulent braucht nichts zu bezahlen)

(2 Seiten Akten, vom 14. May 1647, auff jungst eingeschickten bericht vnd Acta haben wir verlesen, daraus ersehen, das wir gänzlich beschuldiget werden, alß hätten wir wieder E.E. vnd hochgel. H. information vnd wieder kayserl. peinliche halßgerichts ordnung gehandelt vnd die Engel Gruben mit peinlicher Tortur schon belegen lass, weile aber daran bis dato noch nichts effectivret...als werden die herren vnser entschuldigung großgönstlich acceptiren, inmassen wir nimmermehr ohn Rechtlichen Rechtspruch solches zuthunde entschloßen. Engel Beckers täglich umb Gottes willen bitten thut, ihr nicht länger im elende also liegen zulassen..sie wolte gern vor ihre sünden sterben, auch täglich schwacher vnd kümmerlicher wirk,

Nr. 38, SS 1647, vom 29. Juni 1647 (Belehrung)

An Davidt Lichtenfeld Stadtvoigten vndt gerichtss Assesoren zu Plauwe

V.f.d.z. alß ihr vns die wegen Engel Beckers, Engel Gruben, Annen Schampen ingleichen, der Sudowmesche, Dargansche vnd Annen Knappens bißher verübete inquisitional acta nochmals zugefertiget, vndt euch nunmehr vnser rechlichtes bedecken darüber zuertheilen gebeten.

Demnach geregter acten vor recht weile nsere vorige belehrung in allen nicht nachgelebet, in dene das Protocol in weinigen gerudet vnd nur fast wiederabgeschrieben vnd allen etwas hinzugethan, mit der Anna Knappen auch nach euch alde solchen vnser belehrung nicht vorgefahren werden, das demnach zufferst auß aller wieder Anna Knappen producirtten Zeugen insonderheit das fünften, Sechsten vndt Sieben summarische außage gewisse articul abzufassen vndt angedachte Anne Knappen darauf singulariter singulis zurespondiren schuldig, vndt da sie alsdan einen oder andern articul leugnen vndt nicht zustehen solte, mit den zeugen darüber gebürlich zuconfrontiren vndt da gleichwoll sie noch darauf bei ihrem leugnen verbleiben würde, mit meißiger tortur zubelegen vndt vormittels alß derselben darüber ingleichen Engel Gruben, da sie noch nicht torquiert worden, über die eigen sie abgefaßete articul mittels eben solcher mäßigen tortur zubefragen, die Engel Becker über biß dahin, wie auch Anne Schampen, Sudrouwesche vnd Dangmesche in gefenglicher hafft zubehalten sei, wan selbiges geschehen vndt alles vndt wider ordentlich verzeichnet, So ergethet ferner darauf was recht ist.29. Juni 1647S.J.G. N.S.

Zu torquerda tortura consentioN.S.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

(Akten, vom 24. Juni 1647, 1 Seite, 2 Seiten Extract der Uni

Nr. 43, SS 1647, vom 9. July 1647 (Belehrung)

An David Lichtenfeld Statvoigten vnd Gerichts-Assessoren zu Plawe

V.f.d.z. alß ihr vns abermahl die wieder Engel Beckers, Anna Knappens, Engel Gruben, die Sudowesche, Anna Schampen vnd die alte Dargensche verübte inquisitional acta zugefertigt, vndt euch darüber, wie Engel Beckers, Anna Knappens vnd Engel Gruben zubestraffen, ingleichen wie mit der Sudowischen, Anna Schlampen, vnd der alten Dargenschen weiter zuverfahren sey, auß den rechten zu informiren gebeten. Demnach geregter acten, auff den mit der Anna Knappens, vnd Engel Gruben vorgenommenen actum respective tortura vnd confrontationis, auch derer beyder wiederholter gutliche Bekandtnus vor recht das zorderst dasienige, was in dem ito sub. Lit A. vnß vberschickten Protocoll pag. 16, 17, 18, 19, 20 wegen der Sudowischen vnd Anna Schampen befindlich, vnd dan, waß in dem sub lit. B. enthaltenen Protocoll Anna Knappens wieder ad dort 5. et 6 die Sudowische, vnd daselbst Engel Gruben ad artic. 4 abermahl auff Anna Schampen bekind, in gewisse absonderliche articulo abzufassen, die itsbenante beyde gefangene weiber darüber nochmahlen gutlich zubefragen. Vnd da sie dieselbe leugnen würden mittels messiger tortur die warheit zu sagen anzuhalten, wieder die Dargensche auch besser inquisition vnd nachfrage anzustellen sey. Wan solches geschehen, vnd alles fleissig vnd gebühlich vorzeichnet worden, So ergeheth alßdan darauff wegen bestraffung der Engel Beckers, Anna Knappens vnd Engel Gruben oder sonsten in dieser peinlichen sache ferner waß recht ist. V.R.W.9. July 1647. R.H.S.

(Akten, 2 Seite, 1 Seite Belehrung, Zeugenkundschaft wieder Anna Knappes aufgenommen, meßige Tortur gegen Engel Gruben, die die Verbindung mit dem Satan gestehet, z.B. auch vnserm Pastorn Hern Herico Lutzingen mit vmbringung des Ochsen (Schaden) zugefüget

Nr. 55, SS 1647, vom 25. July 1647 (Belehrung)

An Davidt Lichtenfeld Stadtvoigten vnd Gerichts Assesorn zu Plaw

Als ihr vns abermahl die Acta wieder der gefangenen Engel Beckers, Anna Schampen, Anna Knappen vnd wieder die in der gefencknuß todt gefundener Engel Gruben, wegen bezichtigter zauberei vnd was mit denselben vormüge vnser iungsten belehrungen Vrtheil ferner vorgangen, sub A. B. et C. zugeschicet, vndt euch darüber vnser rechtliches bedecken ferner zueröffnen gebeten. Demnach solcher acten darauf vor recht, würden Engel Becker, Annen Schampen vnd Anna Knappens vor öffentlich gehegten peinlichen halsgerichte dasjenige was sie hiebevör so woll in ihm peinlichen als respective gutlichen bekandtnuß außgesaget, annoch wiederholen vndt dabey bestendig verharren / so sindt dieselbe mit dem feur vom leben hinzurichten, vnd ist alsdan auch der Engel Gruben toter körper, anderen zum abscheden, zugleich mitzuborbrennen, do aber Anna Knappes ihr vorhin gethane pein. vndt gutliche bekandtnuß wieder geleugnet haben solte, welche nicht bloß zuberichten,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

sondern dem Protocollo mit Zuinerit sich gebühret hette, auff solchen fall ist dieselbe vorher durch den diener Göttlicher worte die warheit zu sagen fleißig zuermahnen, vndt vormittels solcher gütlichen befragung anderweit auff iede articulzu fragen vndt do dsie aldan bei ihrer nachin gethane pein. vndt gutl. bekandtnuß auch wie vorbleibenwürde mit vorgedachter straffe des feurs zubelegen, wen sehren aber sie daßelbe, was sie vorhin gut vndt peinlich außgesaget leugnen sollte, so ist dieselbe nochmahle vormittels meißiger tortur die warheit zusagen anzuhalten vndt da sie alsdan annoch gleichfals bei solchem ihrem leugnen vorbleiben würde, allen fleißig zuverzeichnen vndt darauf weiter information einzuhlen, die Dargesche aber ist nunmehr nach geleisteter Vrphede der gefencklichen haft zuverlässen. A.V.R.W.25. Juli 1647 S.J.G.E.S.J.S.

(Akten, 2 Seiten, 1 Seite Belehrung vom 19. July 1647, gegen die Dargesche konnten keine andere Verdachtsmomente beigebracht werden, als das wie ihr eigen Tochter wegen des in ihrem hause die nacht vber gewesen, gepolters abhören laßen, vnd Engel Gruben toter Körper so ins band geschauet mitzuvorbrenen

Nr. 66, SS 1647, vom 28. August 1647 (Belehrung)

An Davidt Lichtenfeld Stadtvoigten vnd Gerichts Assesoren zu Plawen

Alß ihr vns wegen der in gefenglicher hafte wieder gebrachten Paul Sudroumeschen einen außführlichen bericht, sampt deren hirbei zurückt gefertigten Inquisitional acten sub A. B. et C. zugefertigt, vndt euch über die in eurem berichte angefasste frage vnser rechtliches bedecken zueröffnen gebeten. Demnach sothanen berichts vndt geregter beilagen darauf vor recht, das der gefangenen Paul Suderomeschen außsage vf die genannte vier weiber als die alte Krögersche, Höweneische, die alte Fackerowische vndt Gisenhagensche durch einen Notarium auß ihrem der Sudwumeschen mund gebühlich vndt umbstendlich in prsentia testium glaubhaft zuconsigniren vndt zuvorzeichnen, darauf ferner rechtmeßig erkundigunge, ob vndt welcher gestald selbige vier persohnen der bezichtigten zauberei halber beruchiget, oder auf iemandt an leib vndt leben, oder sonsten an viehe schaden zugefüget anzustellen, vndt do sie Paul Sudroumsche bei ihrer vorhin auff diese vorgemelte vier weiber gethane außsage nochmahl vorbleiben, es auch sich in der nachfrage etwas wieder dieselben der bezichtigten Zeuberei halber oder sonsten befinden würde, als dan die notirte weiber zur haft zubringen, auch allen richtig vndt fleißig in vorzeignen vndt die Sudowumesche vnterdesenbiß zu ferner vorordnunge in gefencklicher haft zubehalten sei. A.V.R.W.28. Aug. 1647S.J.G.

(Akten, 2 Seiten vom 24. August 1647, die Paul Suderowsche ist aus der haft gebrochen vndt eine zeitlang weggewesen, nunmehr aber, weil sie sich alir vff 2 meilen nach ihrem viehe wiedergefunden, ergriffen vndt wieder eingezogen, sie besagt die alte Krögersche, Höwensche, die alte Fahmowsche (Fakmowsche),Itzpsen Hagensche)

Nr. 73, SS 1647, vom 3. September 1647 (Belehrung)

An Bürgermeister vnd Raht zu Plaw

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

V.f.d.u. als ihr vns nachgesetzten bericht, wegen einer der Zauberey halber Justificirten frawen, hinterlassenen Erbschaft vnd deren angegebene enhosten Erben zugeschicte, vnd uf zwo vnterschiedliche fragen des Rechten euch zuberichten gebeten, einhalts wie folget Inserat. bericht.

Demnach sothanen ewren berichts vf die erste frag vor recht, wan die in ewren berichte so wol von der Schort als vf Spinseiten benandte personen, das sie besagte Justificirte frawen in gleich gradzuheste erben sein, wie zu rechte gemäß dambt darthin vnd beweisen, So wirdt vnter der person von der Schwartseite vnd den andern dreyen von der Spinseite zu gleichen theilen, in die heubter die erbe pillig getheilet. Auf ewre andere frag erachten wir dem Rechte gemeß, das deren leiten welchen vorgedachte Justificirte fraw wegen ihrer bekandnuß viehe umbgebracht die bezahlung dafur auß ihrem gudter nicht fordern mugen, ihre Erben auch solchs ihnen zubezahlen nicht schuldigg sei. V.R.W. 3 Septembirs 1647H.S.J.S.

Nr. 76, SS 1647, vom 11. September 1647 (Belehrung)

An Davidt Lichtenfeldt Stadtvoigten vndt gerichts Assesoren zu Plauwe

V.f.d.z. Erbahr, wollweise gonstige guthe freunde, als ihr vns anderweit einen außführlichen bericht wegen der gefangenen Paul Sudwumeschen cndt dan wegen der von vns hiebevur loßgesprochenen alten Dangeschen nebenst denen hiebei zurock kommenden Inquisitional acten sub. A.B.C. vndt D. zugefertiget, vndt euch über die in eurem berichte angefaste zwo fragen vnser rechtliches bedecen zuerteilen gebethen.

Demnach sothanen berichts vndt geregter beilagen darauf vnd auf die erste frage vor recht, das die gefangene Paul Suderuwesche ween der von ihr benannten vier weiber, als der alten Krögerschen, Höwenschen, die alte Farmuwesche vndt Gisenhagenschen mit der nochmahligen tortur nicht zubelegen, noch vormittelst derselben darauf zubefragen, diese vier weiber auch auf waßer nicht zuwerfen, sondern wieder dieselben beßer vnd fleißiger inquisition, ob vndt welcher gestaltdt selbige der zaubery beruchtigt mit langen ob vndt was fur geneschaft sie mit der gefangenen Paul Sudroumeschen gehalten, aufzustellen vndt sonsten wieder diese vier weiber vnd jeder insonderlich rechtemeßige Indicia aufzubringen vndt alles gebürlich zuvorzeichnen sei. Auf die ander die heibevur loßerkante alte Dangmesche concernirente frage erachten wir den rechten gemeß, das dieselbe vbermeßig so gestalten sachen nach, mit der geregten tortur nicht zubelegen sondern zufferst darüber was Else Schurmans für dem peinlich gehegten Halßgericht daselbe was sie vorhin in Confrontation der alten Dangerschen ins gesichte gesagt repetirt, solches auch nach gehanden dem Pastoren Jochim Friedrichs Beverniß vnd dem Richter nochmahlen zugeruffen, vndt darauf das zeitlichen todes gestorben, bestendig vndt glaubhafte Documenta auf andere indicia vndt endliche Zeugen der zauberey halber wieder bemelte Dargensche (Hoc ad denda arbitior ob artic 31. Car. Const. Crim.)acta zubringen seyn wen solches alles geschehen, so ergeheth ferner hirein was recht ist, vndt werdet ihr hiekünftig die völlige acta vndt was darinnen ergangen vnd was vns allemahl respondiret mit übersand. A.V.R.W. 11 September 1647 S.J.G.I.R. J.S.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

(Akten, 3 Seiten vom 6. September 1647, ob die vier Weiber nicht aufs Wasser geworfen werden könnten)

Nr. 85, SS 1647, vom 7. Oktober 1647 (Belehrung)

An Davidt Lichtenfeldt Stadtvoigten vndt Gerichts Assesoren zu Plauwe

V.f.d.z. alß ihr vns anderweit wegen der gefangenen Paul Suderuwtschen vndt der alten Dargmeschen hirbevor vorübter inquisitional acta sampt denen wegen itzgedachter alten Dargeschen beigelegten Documenten zugefertiget, vndt euch über die in eurem bericht angesetzte zwo fragen vnser rechtliches bedencken zueröffnen gebethen.

Demnach sothaner vndt zugefertigter Inquisitional acten vndt Documenten darauf vndt auf die erste frage vor recht, wirdt gefangene Paul Suderoumesche bei ihrer am 15. July dieses jahres gethaneen Vrgicht vndt bekandtnuß fur öffentlich gehegten hals gericht bestendig vorbleiben, So ist sie mit dem feur vom leben zum tode hinzurichten.

Auf die andere die alte Dargansche concernirente frage, erachten wir den rechten gemeß sein, das zufferst auß den jenigen, was aus Elsen Schurmans peinlichen bekandtnuß, vndt des Jochim vndt Hans Wolsten Summarische außage in Protocollo A. pag. 21, 22, 23 vndt 24 articuliret, wie auch auß denen was gedachte Else Schurmans in confrontation ad art. 1 et 20 ivid. pag. 22 vndt 23 der Dargenschen ins gesicht gesagt gewisse articul absonderlich abzufaßen, die Dargensche darüber in gute Zubefragen, vndt da sie dieselbe oder einen vndt anderen leugnen würde, mittels meißiger tortur die warheit davon sub erennen anzuhalten vndt alles wie auch der modus torturae fleißig zuvorzeichnen sei, Wan solches geschehen so erget, so viel die Dargmesche betrifft, der bestraffung halber alsdan was recht ist. V.R.W. 7. Oktober 1647 Satro s.S.J.G.

(Akten 1 Seite, 1 Seite Belehrung, vom 4. Oktober 1647, (Das Urteil der vorigen Information hat ihnen "gantz wol gefallen")

Nr. 7, WS 1647/48, vom 27. Oktober 1647 (Belehrung)

An David Lichtenfelden, Friedrich Andraßen vndt Jochen Tunow resp. Stadtvoigt vndt gericht Assesoren zu Plaw

V.f.d.z. alß ihr ns auff vnser vorige Information wegen des als Zauberey halben beschuldigten vndt gefangenen weibes die alte Dargensche genand, ferner einen bericht nebenst bey vorschloßenen acten vndt dabey sub lit. E. verhandenem Protockoll vber ihr so wol gutliche als peinliche außagen vndt bekendnuß zugeschickt vndt ihrer bestraffung halben einen rechtlichen spruch euch zu ertheilen gebethen. Demnach angeregten berichts vndt protocolli darauf vor recht wirdt vorgemelte gefangene die alte Dargensche bei dem ienigen, was sie in der tortur bekandt vndt hernachmals gutlich wiederholet, vor öffentlich gehegtem peinlichen halßgerichte bestendig vorharen, so ist sie nach vorgegangener fleißiger ermahnung zur wahren Christlichen buße vndt bekehrung mit dem feur vom leben zum tode hinzurichten. V.R.W. den 27. Oktober 1647 J.S. S.J.G.H.S.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Nr. 9, SS 1647, SS 1647, vom 22. Mai 1647 (Belehrung)

(Neustadt, Zauberei)

An Hieronymum von Dorm Hauptman zur Neustadt

V.f.d.z. als ihr vns wegen der gefencklich eingezogenenen Trine Blumenthal in pcto. bezichtigter Zauberei einen bericht sampt hierbei vorschloßenen Zeugenkundtschaften zugefertigt, vndt wie mit angemelter Trinen Blumenthals darauf zu vorfahren sey, vnser rechtliche information zuertheilen gebethen. Demnach... vor recht das zu forderst die darinnen benante Zeugen anderweit gerichtlich in ewrer als Fürstl. Hauptman beisein, in gebürlich eidt zunehmen, vndt vormittelst solcher wieder vndt janne ein ieglicher absonderlich auf die abgefaßete articul zu deporiren schuldigk, weiter auch solche Zeugen mit der gefangenen Trine Blumenthals darüber nochmalen zu confrontieren, vnd da als dan dieselbe bey ihrem leugnen beharen darin aber die Zeugen bei ihrer außsage bestendig verbleiben solten, die gefangene mit gelinder tortur zu belegen mittels derselben zu befragen vnd alles durch einen qualificirten Notarium richtig zuvorzeichnen sei, worauf alsdan ferner ergeheth was recht ist, vndt hette dem ampts Notario in diesem fall so vn förmlich wie geschehen vorfahren, nicht gebuhret, sondern ist er förmlicher nach erforderung des Criminal proceses zu procediren schuldigk, 22 Mai 1647 S.J.G.N.S. (Akten vorhanden, vom 13. Mai 1647, 2 Seiten und 2 Seiten Belehrung) die Bauernschafft im Dorffe Wöpperlin hat Trine Blumenthal angezeigt)

Nr. 30, SS 1647, vom 14. Juni 1647 (Belehrung)

An Hieronymum von Dorm Heuptman zur Neustadt

V.f.d.z. alß ihr vns die wieder Trine Blumenthals verübte inqisitional acta anderweit zugefertigt vndt euch darüber vnser rechtliche meinung zuertheilen gebeten. Demnach erwegungn erwehnter acten darauf vor recht, das zu forderst nach einhalt Vnsere an euch am 22. Mai dieses Jahres außgelaßene responsi die zeugen (wofern solches nicht geschehen) anderweit in eurer als Fürst. Hauptmans besein, in gebürlichen eidt zunehmen solcher eydt in Actis specificis aufzuzeichnen vndt vormittels sothanen eiden vndt ihren wie jeglicher absonderlich auß allen vorigen articul rechtlicher ordnung nach abzuhören, wie aus der Gefangenen Trinen Blumenthals ihre iungst gethaneen peinlichen außsage neue articul abzufaßen vorzuhalten nöttige gewise vnd sie so woll vf itzgemelte vorige als solche neue articul singulariter singulis zuantworten schuldigk, der actis confrontationis mit den Zeugen darüber formlich zu repentiren vnd sie gefangene Trine Blumenthals was ihr bey sothane confrontation von den zeugen vnter augen gesaget wirdt, deutlich mit ia oder nein zu andworten anzuhalten vnd deshalb zu grundlicher erkundigung der warheit an gehörigen orten postwendige nachfrag anzustellen. Im gleichen wegen der armen dirne Marien Dawekowen, darauf Thrine Blumenthals ad art. 9, 10 et 11 ihrer peinlichen außsage bekandt,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

das sie dieselbe zaubern gelehret vnd der probst oder Beambten des Junckfrewlichen Closters zu Preetze in Holstein zuschreiben, vndt von denen grundtliche nachricht einzuholen auch allen vndt indeß Vmbständt vndt förmlich durch den Ampts Notarium wofern derselbe dazu genügksam qualifizieret zu diesen vndt andern dergleichen peinlichen Actibus nicht durftig sein sollte, ist an seine stadt ein ander vndt besser qualificirter dazuzu advisiren vndt zubebrauchen. A.V.R.W. 14. Juni 1647S.J.G.N.S.H.S.

(Akten 2 Seiten, 1 Seite Belehrung, vom 8. Juni 647, bei Trine Blumentals befragung scheint sie dem Konsulenten noch viel verschwiegen zu haben, sie sei außerdem eine Diebisches Weib und habe einen Meineid begangen, Teufelskünste gestanden und zwei andere Weiber besagt, was sie hernach wieder leugnet)

Nr. 80, SS 1647, vom 22. September 1647 (Belehrung)

An Hironymum von Dorne Hauptman zur Neustadt

V.f.d.z. als ihr vns anderweit wegen der Gefangenen Trine Blumenthals einen bericht, sampt hirbei verschloßenen Inquisitionalacten sub. lit. A. B. C. D. E. F. vndt G. zugefertigt, vndt wie darauf mit itzberürter Trinen Blumenthal weiter zuverfahren vnser rechtliches bedencken darüber zuertheilen gebethen. Demnach sothanen berichtes vndt geregter acten darauf vor recht, das zufforderß auß denen, was die gefangene wieder Trine Mittenkopfs bei den 55 inquisitional articul gütlich außgesaget wie auch auß deme, was diese itzbenante Trine Wittenkopfs selbsten bei der mit Trinen Blumenthals geschehenen Confrontation besage der darüber gehaltenen Protocols sub. G, zugestanden vndt beandt, das neblich (ein Kreuz gemalt) Anna Wilekens wie sie nur 18 (28) Jahr gewesen, die Zauberkunst lehren wollen, gewiße vndt förmliche articul abzufaßen vndt gedachte Trine Wittekopfs auf solche articul singulariter singulis zurespondiren anzuhalten vndt da sie selbige einen oder andern articul leugnen solte, mit der gefangenen Trine Blumenthals darüber nochmahlen zu Confrontiren, auch sowoll dieser Trinen Wittekopfs, als der andern in dem 75, 76 vndt 77 inquisitional articul nominirten Weiber benantlich Marien Lundaschen vndt der Kuhirtaschen halber zu Wöppelin, ob vndt welcher gestaldt selbige person der bezichtigten zaubere halber berichtigt, vndt ob die Kuhirtsche in Wöppelin Jochen Gadaffen furm Jahr ein oxsen vndt kuhe umgebracht, oder auch sonsten an Menschen vndt Viehe schaden zugefüget, rechtmeßig erkundigung anzustellen, imgleichen die gefangene Trine Blumenthals wegen ihrer befindtlichen variation anderweit mit meßiger tortur zubelegen, vndt vormittelß derselben nochmahlen auf den 48, 49, 50, 56, 57, 58, 64, 65, 66, 75, 76, 77, 78, 80, 81 vndt 82 articul vndt in sonderheit dieselbe persohn, welche ihr die Zauberkunst gelehret ohne variation nahmkundig zu machen, vndt wie die dirne heiße an welchen ort dieselbe anzutreffen, so diese Zauberkunst hinwieder von ihr gelernet, zubefragen vndt alles vndt wider durch den Ampts Notarium fleißig vndt umbstendlich zuvorzeichnen sei, wen solches wie sich zu rechte gebühret, geschehen, so ergeth ferner in dieser criminalsache was recht ist. V.R.W. 22. September 1647S.J.G. J.S.

(3 Seiten Akten, 2 Seiten Belehrung vom 15. September 1647)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Nr. 12, vom 2. Oktober 1647, WS 1647/48 (Belehrung)

An die Beamten zur Neustatt Hl. Hieronymum von dem W. Paul Schneden

V.f.d.z als ihr vns abermal einen bericht sambt beyverschloßenen Inquisitional acten, so in po. veneficii wieder die gefangene Thrinen Blumenthals ergangen, vndt dabei vorhandenen Protocoll ihr jungsten vhrgericht ingeschicket vndt vnser rechtliche belehrung euch ferner darüber zu ertheilen gebehten. Demnach ... angeregten berichts Inquisitional acten vndt der vhrgericht darauf vor recht, das zufferst vnserm vorigen responso gemeß die gefangene Thrine Blumenthals bei dem 55 Inquisitional artickelt vndt in den letzten vhrgericht abermahl sub num 15, 16, 17 wieder Thrinen Wittekops ausgesagt, vndt andern desßen im vorigen respons gedacht worden gewisse articel abzufaßen gedachte Thrine Wittekopfs darauf zu respondiren anzuhalten, vndt den sie dieselben oder eine vndt andern leuchnen würde, alsden mit der gefangenen zu confrontiren, vndt der actus conformationis fleißig zu verzeichnen sey. Wen solches geschehen, vndt die gefangene Thrine Blumenthals ihre gehtane peinliche bekandiß gutlich repetiren, auch dabei wor öffentlichen peinlichen halsgericht bestendig vorharren wird, so ist sie darauf nach fleißiger Vermahnung zur wahren christlichen buß vndt bekehrung mit dem feuer vom leben zum tode hinzurichten. V.R.W. den 2 Oktober J.S.N.S.

(Akten vorhanden, 3 Seiten, vom 25. Oktober 1647

(nicht Mecklenburg)

Nr. 20, SS 1647, vom 38. Mai 1647 (Belehrung)

(Boltenhagen, bei Wolgast, Zauberei, Vorpommern)

An die königliche Beambten zu Wolgast

In sachen contiturten ammbten anwaldten anclegers an einem engegen vndt wieder die gefangene Vielenmesche, Hans Vielemants Krügers zum Boltenhagen Eheweib, angeclagtinnen am andern theile, in pcto. veneficii, erkennen vndt sprechen wir köigl. Beambten zu Wolgast auff eingeholten rath der rechtsgelehrten vor recht, vndt auß denen vor vns vorubten inquisitional acten so viel befindtlich sein, das gefangene Velmansche wegen der in actis außgeführten indicien nunmehr allen ihrer dawieder gethanen einwondens Ungenthat mit meßiger tortur zubelegen vndt alß mit derselben ihre außage zuthun anzuhalten ordentlich vndt richtig zuvorzeichnen sei, wan solches geschehen ergeheth ferner was Recht ist. V.R.W. 28. Mai 1647, S.J.G., N.S.H.R. (Akten vom 30. April 1647, 1 Seite)

Nr. 36, SS 1647, vom 26. Juni 1647 (Belehrung)

(Wittenburg, Giftmord)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

An Bürgermeister, gericht vndt Rath zu Wittenburg

V.f.d.z. als ihr vns wegen der gefencklich eingezogenen Catharina von Lingen, Jürgen Sehönigen ehelichen haußfrauwen einen Berichts sampt itzgedachter Catharinen von Lingen gethanenen gutlichen bekandtnuß zugefertigt, vndt euch über die in eurem bericht angehaste frage vnser rechtliches bedecken zueröffnen gesucht. Demnach...sothanen berichts vndt geregten bekandtnuß darauf vor recht, wirdt gefangene Catharina von Lingen bei solcher ihrer gethanen gütlichen bekandtnuß für öffentlich gehegtem peinlichen halßgericht bestendig vorharren, So ist sie darauff vf vogergehenden öffentlichen staupschlag des Landes, indoch mit consens vndt erlaubnuß der hohen Landes Fürstl. Obrigkeit zu ewigen zeiten zuvorweisen V.R.W.26. Juni 1647 SJG.

(Akten, 2 Seiten vom 18. Juni 1647, eineß Bürgers Jurgen Schormingen haußfraw namens Catrina von Linge vor ewolls ihrem Thomen peinlich belanget vnd beschuldiget wirt, das sie mit giff vnd wemes welches sie in frische Butte vnd in einen frisch Eye (tye) vermischt vnd zugemahrt)

Nr. 40, SS 1647, vom 3. July 1647 (Belehrung)

(Dargun, Zauberei)

An Friedrich Hoben Hauptman zu Dargun

V.f.d.z. als ihr vns wegen der gefencklich eingezogenen Anna Tegetowen in pcto. bezichtigen Zauberei einen bericht, sambt davon wieder dieselbe ergangenen vndt hiebei zurück gefertigten Inquistitional acten sub. lit A. B. et C. zugefertigt, vndt euch über die in eurem bericht angehaste frage vnser rechtliches bedencken zueröffnen gebeten. Demnach sothanen berichts vndt geregter Inquistitional acten darauf vor recht da man keine mehr zeugen vndt inticia wieder die gefangene solte aufbringen können, das dan inforderst dievndt dan weiters schon mit denen eidtlich abgehörten Zeugen wegen deß, so dieselbe wieder sie außgesaget, gebürlich zu confrontiren, vndt wan alsdan gefangene nochmahlen bei ihrem leugnen beharlich vorbleiben solte, mit meißiger tortur zubelegen. vndt vormittels derselben auf allen articul rechtlicher ordnung nach zu bekandtnuß zu thun schuldigg sey auf das, was sie in dem ersten Protocollo sub lit. A. vers. weiter gesaget wahr ihr das gelehret, von dem alten weibe in holstein gütlich beand vndt außgesaget grundt vndt vmbstendlich zubefragen, wan selbiges geschehen vndt alles cndt indes ördentlich vorzeichnet, so ergeth ferner darauf was recht ist V.R.W.3. July 1647S.J.G.

(Akten, 2 Seiten, 1 Seite Belehrung, vom 28. Juny 1647, von Carl Wegener angeklagt, sie solle seiner Frau angethan haben, daß sie große hertzens angst bekommen, vndt in schwere gedacnken gerathen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Nr. 42, SS 1647, vom 9. July 1647 (Belehrung)

An Friedrich Hoben Hauptmann zu Dargun

V.f.d.z. als ihr vns anderweit die Acta, wieder die gefangene Annen Tegetouwen, wegen bezichtigter Zauberey vnd was mit derselben vermuge vnser Jungsten belehrungs vrtheil ferner vorgangen, dabey sub Lit. D. zugeschickt, vndt wie ehemehr mit gedachter gefangenen Annen Tegetowen weiter zuverfahren, auß den rechten euchzubelehren gebetten. Demnach solcher acten darauf vor Recht wurde die gefangene Anna Tegetowen vor öffentlich gehegten peinlichen halßgericht dasjenige was sie den 6. vnd 7. July so wol in ihrer peinlichen als respective gutdlichen bekandtnuß vnd insonderheit ad 16. articulum zu beide vnterschiedenen mahlen außgesaget, annoch wiederholen vndt dabey bestendigk vorharren, so ist dieselbe mit dem feur, vom leben zum tode hinzurichten. V.R.W. Datum 9. July 1647 H.S. I.B.

(Akten, 1 Seite, vom 7. July 1647)

Nr. 44, SS 1647, vom 9. July 1647 (Belehrung)

(Warin, Zauberei)

An die fürstl. beambte zu Wahrin Georg Ernst Rabesteinen vnd Ebert Schwaß

V.f.d.z. als ihr vns einen bericht wie auch des zwischen Greten Langen klegerin eins, vndt dem Schultzen zur Pannevitbeklagten andern theils, am 31. May itzlaufenden 1647 jahres gehaltenen protocol sambt beyder dabey vorhandenen, sub. lit. A. vnd B. signirten beylagen zugeschickt, vnd wegen erstgelter Klägerin in po beschuldigter zauberey vnd welcher gestalt der gefragten tortur oder territion halber wieder dieselbe zu procetiren, des rechten euch zubelehren gebeten.

Demnachgeregte ewren berichts, protocols vnd deßen beylagen darauf vor recht, das auß solchem protocollo vnd beylagen zuzforderst gewiße articul abzufaßen, die Grete Langen / dofern eß noch nicht geschehen/ zu gefengliche haft zubringen, vnd dieselbe ad respondendum vf solche articul ex carcere singulariter singulis remoto avvocato et procuratore rechtlicher verordnung nach anzuhalten, vnd da sie einen oder mehr articul nicht wahr bekennen würde, die vorhin summarie abgehörte wie auch wan man mehr Zeugen haben konte, dieselben darüber eidlich abzuhören, sie die Zeugen auch darauf mit der beschuldigten gefangenen nach befindung besonders zu confrontiren vnd sonsten in glaubheffter form forhere nachfrag anzustellen vnd alles mit fleiß zu vorzeichnen sey, worauf alsdan der gefragten tortur halber oder sonsten ergeheth was recht ist. V.R.W. 9. July 1647 I.B.

(Akten, 2 Seiten, vom 7. July 1647, Grete Langen wieder Thies Pemmischen Schultzen zur Pannebit)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Nr. 17, WS 1647/48, vom 12. November 1647 (Belehrung)

An die fürstl. mecklenburg. Stiftsbeamten zu Wahrin

V.f.d.z. als ihr vns abermal einen bericht wegen der der zauberey halber bezichtigten vndt incarcerirten Grethen Langen neben den Protocollis ihrer vndt der vber die abgefaßete Inquisitional articeln abehörter Zeugen gethanen außage vndt vorgegangenen confrontation zugeschicket, vndt wie ferner mit angeregtem weibe zu procediren, vnser rechtliche meinung euch zu ertheilen gebethen.

Demnach sothanen berichts vndt vorgemelter protocollen vor recht, das die incarcerirte Grethe Langen numehr mit meßiger tortur zu belegen, vndt mittelß derselben vber alle vndt iede Inquisitional artickeln nochmals vndt iden sonderlich ob sie nicht zaubern konne, Gott abgesaget vndt sich dem teuffel ergeben habe, zu befragen, vndt den actus tortura wie auch ihres wol peinlich gethane als hernachmals gutlich wiederholte außage durch einen duchtigen Notarium fleißig vndt vmbstendlich zu verzeichnen seyn, Wen solches geschehen, als den ergethet wegen der bestrafung oder sonsten in dieser sache ferner was recht ist .V.R.W.den 12. November J.S.I.R.N.S.S.J.G. (Akten vom 25. Oktober 1647, 2 Seiten, eine Seite Extrakt der Universität

Nr. 73, vom 8. Februar 1648, WS 1647/48 (Belehrung)

An die fürstl. Stiftsbeamten zu Wahrin

V.f.d.z. als ihr vns einen bericht sambt denen weder die wegen bezichtigter zauberey incarcerirten Grethe Langen vorgegangenen Inuisitional Acten anderweit zugeschicket, vndt auff die dem berichte angehofftete frage wegen reptirung der tortur vnser rechtliche information euch ferner zu ertheilen gebethen. Demnach darauf vor recht, hatt vorbesagte Grethe Langen, vermoge vnser jüngst ertheilten Responsi auff alle vndt in der Inquisitional artickeln, ingleichen auch auff die in vorgewelten responso angefugte frage in actu tortura inhalts der peinlichen halsgerichtsordnung respondiret, aber alle darin wieder sie vorhandene indicia bestendig geleuchnet, so ist dieselbe, wen sie zufferst den gewöhnlichen Vhrphend, vndt daneben entweder bürgliche, oder da sie keine bürgen haben kondte eydliche caution auff erheschen der obrigkeit allmal wieder zu gestellen prastiret, der gefenglichen hafft fur diesmal zu erlaßen. Werden aber ins kunftig auff ferner Inquisition sich andre vndt mehr erhebliche Indicia erzeugen als den ergethet der gefragten harten tortur halben oder sonsten in dieser sache was recht ist. V.R.W.8. Februar J.S.H.S. (Akten vom 13. januar 1648, 2 Seiten, 1 Seite Belehrung)

Nr. 63, SS 1647, vom 5. August 1647 (Akten)

(Segeberg, Besessener, Holstein)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Segeberg wegen eines Mannes ein Tischer namens hinrich Staldte von Nyendorff durch gefährliche Einbildung vnd ohngezweiffelter suggestion eines schwartzen Mannes, in solchen Vnfall gerathen, das er fürs erste einer Frawen, ohne einige gegebene Vrsache vnd böse wort wechslung, als sie ihm auf sein begehren, Milch gereicht, vndt gutlich gethan, Sieben wunden mit einem Meßer geschlagen, bald darauf nach seiner leiblichen Mutter sich verfüget, die ihm gleicher gestalt, auß Mutterlicher affection, mit aller walthätigkeit in darreichung ersens vnd trückens, vnter augen gangen, selbst durch einen Meßersticht, gar vmbs leben gebracht...u.s.w.

Segeberg, den 5. August 1647 Casper von Buchwaldt

Nr. 68, SS 1647, vom 31. August 1647 (Belehrung)

(Schwaan, Zauberei, Bützow Zauberei)

An die fürstl. meckl. Beambten zu Schwan

V.f.d.z. alß ihr vns wegen der gefencklich eingezogenen Engel Trawahns (Trewahns), Chim Bastmans wittben, in pcto bezichtigter zauberei einen bericht, sampt denen wieder dieselbe ergangenen vndt hirbei zurück gefertigten Inquisitionalacten sub. A., B., C., D., E., F., vndt g. zugefertigt, vndt euch über die in eurem bericht angefasste frage vnser rechliches bedecken zueröffnen gebeten. Demnach sothanen berichts vnd geregten Inquisitional acten darauf vor recht, das gefangene Engel Trawahns zu forderst mit Hern Georg Willebrandt, Patronen zu Camptzen über den 9, 10, 21, 23, 24, 25 vnd 29 mit Michell Raten vnd Jochim Provcken über 29 mit Jochim Birman über den 9. vnd 10. mit Wichert Schultzen über den 9., 29., 36 vnd 37 mit Hinrich Gaßen vnd Frantz Brunen über den 21, vndt 29., mit Jurgen Zarndt gewesenem Küster aberzu Camptze über den 23, 24, vnd 25 Inqisitional articul vndt dan mit Hinrich Seßen frawen nach des ersten Zeugen vnd ehe doch wie der zehnde zeuge wegen daßen was dieselbe wieder gefangene außgesaget. Solcher actis confrontationis fleißig zubesch??? bey sothaner confrontation was ihr beygemessen nicht gestehen würde dieselbe darauf ferne solcher tortur vf worenwihnetl probational articul rechtlicher ordnungen nach ihr beandtnuß zuthun schuldig, wie auch wegen der im 23, 24 vnd 25 inquistional articul wieder der gefangenen tochter geschehenen bezichtigungen eidtliche teposition nach frage anzustellen, vndt nach befindung selbiger vbermeßig zur gefecklichen haft zubringen, vndt aller durdt iedes richtig vnd ordetlich durch den ambtes Notarium zu verzeichnen sey , worauf ferner ergethet, was Recht ist. V.R.W. 31. August 1647.S.J.G.H.S.J.S
(Akten, 1 Seite, vom 23. August 1647, 6 Seiten Extrakt der Universität

Die alte Trafahnsche sonsten die Bastmansche genant ist der zauberei beschuldigt, Articuli Lit. C.

(Auf diese Artikuli hat Gefangene singulariter singulis responium mit ihr singulariter respondium sub. D)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

1.) Das Engel Trafahn ihm Bastman wittibe, fur etzlichen Jahren von der Obrigkeit zu Butzouw begehret, ihrem Sohn, welcher nebenst ihr damalen von Stadt schweine gehütet, fur einen kuhhirten zubestellen, welches ihr aber abgeschlagen.

Test 1. affir.

Test.3 affir.

Test 4 ea retat. alior affir.

auch die Zeugen zu Schwaan bejahen dies

die Angeklagte saget sie muchte die Kuhehirte zu Bützow woll begehret haben, es sey aber ihr vergessen.

2.) Darumb dieselbe sey vornehmen lassen es sollte solchen den Bützouwesch woll itzliche tonne leuten schad gegeben, vnd sei darauf viel sterben vndter des Bützowesche Rindt-Vihe gekommen

Gefangene negiert

3.) Wie diese Trafmesche schweinhirten zu Bützow gewesen, sei sie in Johan Gellerden hauß alden gekommen, vndt demselben einen scheffel garst zu kauf angeboten

Gefangene bejaht

4.) vndt obwoll der gerste varin gewesen habe ehr doch dan gerst fur 19 ß gekauffet, damit er mit ihr nicht wolte zuthun haben

Gefangene saget Hollender habe der gerst nicht behalten wolden des mag sie selbig statii frauwe verkauffet

5.) Johann Hollender haußfrawe sei inmittels dazu gehen kommen vnd muß ihren Man sehr ungeduldig gewesen vnd gesaget das ehr sich das geldt wieder geben lassen sollte vnd daring sollte die Bastmansche ihren garst behalten

6.) Bald gerang habe hollender haußfrawen an sie der kauf vorwehret gehabt, großen anblasunge vnd anfechtungen bekommen vnd mußen des sie noch

7. Die Hollendische habe dieses keinmandt anders der der Trafahnsche beigemeß, weile sie der Zeuberei sehr beruchtigt

8.) Daher Johan Hollender den furdiger zu Camtze durch 2 Menner werden lassen, das ehr Engel Trafahns welche sich nach Camptz begeben fur sich bescheid vnd ihr ins gesicht sagen muchten, das daßelbe so seine Ep. niederführe vor ihrem teufel mit welchen sie viel Jahr schaden gethan gequeme vnd dieselbe ermanete das sie vor ihrem vornehmen abstunde Gefangene Affirmat das sie vom pastor zu zurede gestallet, vnd addet sie sei darin unschuldig

9.) Wie dieses der Trafahnschen von dem Prediger vorgehalten, hat sie gantz still geschwiegen

Saget sie sey nicht still geschwiegen, sondern sich mit dem Pastor in wort gegeb.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

10.) Aber zu den beiden abgeordneten gesaget hette der Teufel die hollendesche nicht geplaget so sollte ehr sie noch plagen.

11.) Darauf die hollendische noch größere anfechtunge gehabt vnd sonderlich des tages mit Trafansche gefenklich eingezogen
Saget hette die hollendische anfechtunge gehabt, so hette sie auch große sünde getragen.

12.) Wie die beamten zu Schwan die Trafahnsche einzeihen lassen sey des Sohn in hollenders hauß gekommen vnd gedrohwet, weil seine Mutter Zauberei halben eingeßen vnd daselbe von dem hollender herruret vnd selbiger große güter hatt, als solle ehr wiß wehren sein güter groß, sie solten danch genug werde.
Saget ihr sohn hette gesaget hollende halte der obrigkeit geld gelen weile ohn seine mutter unschuldig setz lassen.

13.) Trafansche sei einmahl in Christian Stuntisch hauß gekommen vnd vor des maget (Magd) milch begehret.
Affirmat

14.) Statii muget habe gesagt, es wehre keine milch vorhand.

15.) Darüber die Trafansche mit vorgestümb auß dem hause gegangen

16.) Kurtz hernach wie die maget des morgens die milch in der Stuben auf das brodt setzen wollen, sei alle milch so darauf gestanden, herunter gestürztet, vnd über die Stube geflossen.

N. bei diesem Articul hatt sie gefangene von gebühlich angestallet den Kopf in die Hand genommen vnd sich angestellet als wen sie in ohnmacht fall wolte auch zu den Examinanten gesagt, Kindt ihr seid die Zeugen, so mit ihm in gantz vnd Pandnis gewesen.

17.) nach der zeit sei Trafansche der maget auf der gaßen beygenet vnd zu derselben gesaget; Liese, wie ist es dir gangen, ist die nichts über den Kopf gefallen, da doch die Trafanische damahlen in Statiis hause nicht gewesen, noch solches gesehen.
Saget wie die maget ihr vo dem Mühlenthor begegnet hette sie zu ihr gesaget, Liese die leute sag du hast die milch umbgestoß'

18.) In der Zeidt wie Trafmesche die schweine zu Bützow gehütet sei auf dem Bützower felde ein eber gesehen worden welcher den knechten vnd andernd leuten die Kiepen immer aufgemachet vnd die butter sampt buchen vnd ander eß heraußgenommen

19.) Dieser Eber habe den Proff aus dem Lapeln gezogen vnd was darinne gewesen außgegoßen oder außlaufen lassen.

20.) Wie Trafansche vor Bützow nacher Camptze sich begeben sie der diebischen eber auf dem Bützower felde nicht mehr gesehen worden.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

21.) Zu Camptze sei vorschienen Jahr das Rindvieh den leuten gesunden leibes weggestorben vnd wen man es aufsniden lassen, habe man inwendig keinen schaden gefunden.

Gefangene: So das das Viehe zu Camptze vnd auf der Meierey gestorben das habe Gott gethan, sie hette auch vornommen das das Viehe an Lungen vnd Leber krank gewesen.

22.) Dieses Jahr sei vbermeßig auf der Meierei zu Camptze als weg gestorben.

23.) Jurgen Jarendt sei bei der Camptzer kirche im fünfften Jahr Küster gewesen vnd der Tehanschen gabe ihm nebenst deren Tochter, weil sie ein hause gewesen, ihrlich die gewöhnliche gifft als brodt vnd weiß geben solle.

24.) Was erste Jahr habe sie den Küster nictes geben wollen das ander Jahr habe der Trahansche tochter ihn jener die gift geben mußten, aber kurtz hernach auch sein ihm 3 Kühe vnd 4 Kelber umgebracht vnd gestorben.

25.) Im dritten Jahr habe jenne dieselbe ehr die gifften gegeben worden, wie frische wurst ins hauß gebracht, es sei ihm aber in selbiger stunde, wie sie ihm solche wurst gebracht, vier fodelsäge umbgesturtzet vnd todt geblieben.

26.) Im Maio sei die Trahmaesch für den itzigen Kuhhirt thure gar Bateman gewesen vnd über das heck gesegen, darauf der Kuhhirten alsofort ein kuhe schlim geworden vnd vor der Zeidt nichten gedauget.

Gefangene: ihr enthalben wehre der Kuhirte kein viehe kranck geworden, wie woll die leutg. von der kuhirtschen vber solche sache als von ihr reden, weile von ihr geredet würde, das sie Zaubern könnte, ob die Kuhirtesche solches auch konte, sie onte nicht tören, aber solche sachen als von der kuhirteschen gerecht würden, würden von ihr auch geredet.

27.) Diese Trafansche habe auß dem Ambt sich begeben wollen, sei aber wieder vmbgekehret, vnd als sie in das dorf Camptze wieder gekommen vnd die Scheffersche ansichtig geworden ihr Zugewißsehete Scheffersche vnd kompt die alte Zaubersch auf einen Ziegenbock wieder reiten.

Zu der Scheferschen hett sie das in Kurtzweil gesaget, weile sie eben ihren Sohnes Schwartzburk bei den Hörnern gehabt vnd selbigen mit dan Phurtzband geleistet.

28.) Diese Trafansche Mutter sei zur Zaubern Hexe gewesen vnd haben Harte Ulrich sie heupten lassen.

Affirmat et ad dit des sie mit dem schward gerichtet.

29.) Vnd diese Trahmesche sei auch vor vielen Jahren für eine Zeuber hexe gehalten worden. Sie vormeinete das die leute daher, weil sie eingezogen so übel von ihr reden, sonst könnte sie nicht zaubern.

30.) Sie habe sich in den gefencknuß beclaget das sie solte vorbrandt werden. Affirmat

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

31.) Von Amtschreiber begrüßet sie loß zulaßen, als dan wolte sie dem Vihe zu Camptze wieder helffen, so geben sie muste es mit ihre hund thun.

Affirmat.

32.) Sie habe dem Amtschreibe fur die loßgebungen 20 R gebothen. Affirmat.

33.) Junglaip dem Landtreiter 3 Reichstahler vnd einen Zeigenbock gebot ehr sollte sie in geheim loß lassen. Affirmat.

34.) Nach der Zeidt das dies Trahwansche incarceriret gewesen, sei kein Vihe auf dem meierhofe zu Camptze mehr gestorben.

Sie hette das indepsteg alle tage gebeten das das Vihe zu Camptze nicht mehr sterben muchte.

Nr. 78, SS 1647, vom 14. September 1647 (Belehrung)

An die fürstl. meckl. Beambten zu Schwan

V.f.d.z. Als ihr vns anderweit wegen der gefangenen Engel Travahns Chimb Bastmans S. Wittiben einen bericht, sampt hiebei verschloßenen Inquisitional acten sub lit. A., B., C., D., E., F., G., et H. zugeschicket vndt wie drauf mit itzberürter Engel Trevehns weiter zuvfahren vnser rechtliches bedencken darüber zuertheilen ersuchet. Demnach sothanen bericht vndt geregten acten darauf vor recht, das der Meirschen zu Camptz, ob nemblich dieslebe der beschuldigten zauberin halber nachin vordechtig gehalten worden, beständige gebührliche erkundigung anzustellen, Anclagen daßelbe vnd gemelte gefangene Engel Trawan wieder Annen Maschen auf den 6, 7, 11, 21, 22, vndt 29 Inquistional articul peinlich, vndt wieder Magdalenen Marneck gutlich außgesaget, Burgermeister vndt Rath zu Bukowen zu communiciren vnd von daren vf vor daselbst vorgehende gebuhrende inquisition grundliche erklerung zu erwarten wie auch die gefangene nochmahl wegen das so dieselbe wieder die Schrödersche peinlich außgesaget, herunger aber hinwieder revociret, ob nemblich sie bei der vorigen notation oder eingehender geschenen gutlichen beständig zu revocation vorbleiben wolle ernstlich zu befragen, Sonsten geschehen bezichtigungen halber fleißgi, vndt gründtlich Inqisition anzustellen vndt nach gnuksahmer befindung selbiger in vorwahrung zunehmen auch sonst alles vndt ieder durchvon ambtes Notarium fleißig vndt umbstendlich zuvorzeichnen wan solches wie es zu rechten gebuhrlich geschehen so ergeheth ferner in dieser criminalsachen was recht ist. V.R.W. 14. Septembris 1647 S.J.G. H.S. I.R. J.S.

(Akten, 1 Seite, 2 Seiten Belehrung, vom 9. September 1647)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Nr. 3, WS 1647/48, vom 15. Oktober 1647 (Akten)

Von die am 14. September negsthin, wegen der gefangenen Zauberschen Engell Trawans vndt mitgethylten Urteill thun gegen E. Herl. vndt gst. wir vns dienstfreundlich bedancken, Verhalten denselben hirtwieder nicht, das der angezogenen Vrteill zu Folge, wir nicht allen wegen der Meyerschen zu Camptze, ob derselben der beschuldigten Zauberei halber vorhin vordechtig gehalten sondern auch wegen der Schröderschen, der Nyehoseschen vnd Engell Trawans Sohn Johan Bastmans, nochmals fleißige erkundigung angestellet, vnd die strygen uf gewiße inquisitional artikel ezliche Zeugen abgehört. Die Engel Trawans hat die Schrödersche besagt.

Auch Bürgermeister, Gericht vnd Rhat der Stadt Bützow mit den acten, einen vidimirten Extract, was Engell Trawans wieder Greten Maschen peinlich vnd wieder Magdalenen Warncken gütlich ausgesaget vorlengst zugefertiget, vnd gebeten wieder itzberürte beruchtigte Personen gebürlich zu inquiren. Die beiden Weiber aus Bützow wurden mit Engel Trawans confrontiert.

Wan wir aber gern sehen, daß der proceß mit dem gefangenen altem Weibe Engell Trawans schleunigst befördert werden mochte, sintemahl dieselbige zimlich alt, vnd wegen der kalten nacht fröste, vnd der Läuse oder Würmer, womit sie sehr behaftet, allerhandt beschwerung emfindet, vnd dadurch hat kleinmütigk vnd zaghaft werden will vnd zubesorgen, das sie entlich wegen der langwirigen gefeknus ihr selbst leit anthun mochte.

Nr. 3, WS 1647/48, vom 20. Oktober 1647 (Belehrung)

An die fürstl. Beambten zu Schwan

V.f.d.z. als ihr vns anderweit einen bericht von dem, was auff unser vorige rechtsbelehrug, mit denen von der gefangenen Engel Trawans hiebevord der Zauberey halben beschuldigten vndt andern beruchtigten personen durch Inquisition vndt confrontation vorgenommen worden, sambt davon in dieser Zauberey sache bishero verübten wolstendigen Acten zugeschicet, vndt vnser rechtliche meinung euch ferner darüber zu erteilen begehert. Demnach sothanen berichts vnd angeregten acten darauf vor recht, das wieder die Meyersche zu Camptze vndt die Schrödersche wie auch der gefangenen tochter fur dies fernem mahl mit ferneren inquisition nicht zu vorfahren dem Inquisitions proceßes auch itzo zuerlaßen, die gefangene Engel Trawans aber, dessen sie vor offentlichen peinlichen halßgerichte bey ihrer wegen verübete Zauberey so wol peinlichen als wiederholeten guttlichen bekandnuß bestendig vorharen wird, vermittels worhegehenden fleißigen anmahnung zur wahren christlichen buß vndt beelehrung nunmehr dar uv mit dem fewer vom leben zum tode hinzurichten sey. V.R.W. den 20. October 1647.J.S.I.R.S.J.G.

Nr. 4, WS 1647/48, vom 21. Oktober 1647 (Belehrung)

Am dem Stadtvoigt vndt Gerichts Aseßores zu Butzow

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

V.f.d.z. als ihr vns einen bericht vnd protocoll nebender zu Schwan gehaltenen confrontation, vndt darauf ferner wieder der der zauberey halber notirte Grete Maschen sonderlich vorgenommenen Inquisition zugeschicket vndt ob nicht das notirte weib mit peinlicher frage zu belegen sey darüber unser rechtliche meinung Euch zu eröffnen gebethen, Demnach sothanen ewren berichts, angeregter confrontation vnd Inquisition darauff vor recht das nicht allein vorgemelte Grete Maschen vber die sub lit D. enthaltene articul, vndt daneben sonderlich ob sie nicht Gott verleugnet vndt sich dem bösen femde ergeben, mit Zaubers Menschen vndt vihe schaden gethan mittelst meißiger tortur zu befragen, cndt die vhrigicht durch einen qualificirten Notarium fleißig zu verzeichnen, sondern auch wieder Magdalene Warncken die Kuhirtische vnd Hans Wenten fraw als welche so wol von Greten Maschen in ihr guthlichen außage als hiebevorn Engel Trawans der zauberey halber notiret worden mit gebührenden Inquisition zu verfahren sey, wenn solches geschehen, so ergethet als den allen dreyen halben ferner, was recht ist. V.R.W. den 21. Oktober J.S.I.R.S.J.G.

(Akten vorhanden, 3 Seiten, vom 18. Oktober 1647)

Engel Trawans sagt aus das die beiden: vielfach böse Tat verübt haben, sonderlich aber an dem großen sterben des Viehes, so vor drey Jahren alhir gewesen vndt dadurch maniger zum armen Man vnd betler geworden, mit Schuldig wehren vndt daß Grete Maschen für sieben Jahren ihr die Zauberkunst gelehret

Nr. 9, WS 1647/48, vom 30. Oktober 1647 (Belehrung)

An den Stadvoigt vndt Gerichts assesoren zu Butzow

V.f.g.z. als ihr vns abermal einen bericht wegen der in po veneficii beschuldigten Trinen Maschen, vndt daneben der selben vhrigicht zugeschicket, vndt vnser rechtsbelehrung wie mit derselben ferner zu verfahren euch zu ertheilen gebethen. Demnach...sothanen ewren berichts vndt angeregten vhrigicht darauf vor recht, das vnsern vorigen Informat gemäß zufforderst auch mit der Inquisition wieder Magdalenen Warncken die Kuhirtische vndt Hans Wendten fraw zu procediren, vnd das jenige was Engel Trawans herbevorn zu Schwan, vndt Grete Maschen so wol vor diesen gutlich als nunmehr ad art. 11 vndt 13 peinlich ausgesaget in gewiße articul abzufaßen, dieselbe drüber vndt zwar ein jeder absonderlich abzuhörn, zum falle aber einen oder andern leugnen würde, mit mehr gemelten gefangenen Grete Maschen zu confrontiren, vndt die actus confrontationis sambt ihrn Responcionibg. ad articulos fleißig zu verzeichnen sey. Wen solches geschehen, als den ergethet so wol der Trinen Maschen als der andern weiber halben in dieser sachen ferner was recht ist, vndt wollt ihr vns künftig vns die volstendige Acta zufertigen laßen. V.R.W. den 30. October J.S.N.S.S.J.G.

(Akten vorhanden, vom 28. Oktober 1647, 2 Seiten, eine Seite Belehrung,

Grete Maschen betreffend: und peinlich bekandt in der thatt alß erhalte befraget, sich selber ermorden vndt erstechen wollen, in dem sie ein messer welches des Henckers Kleines vnmündiges Kindtlein in abwesen sein vndt seiner frawen, welche ihr ein biersuppen zurichten wollen, ihr zurreichen müssen, ergriffen, vndt sich damit nicht alleine in die gurgel sondern auch in den bauch beim nabel gestochen, in meinung durch solches vrsachen sich

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

vmbs leben zur bringen, welches dan auch geschehen, wan des henckers frau nicht so bald dazu gekommen, vndt ihr solches erwehret, daß die wieder aufs thöttliche vollenbracht.

Nr. 16, WS 1647/48, vom 11 November 1647 (Belehrung)

An den Stadtvoigt vndt Gerichts Assesoren zu Bützow

V.f.g.z. als ihr vns wiederkommende criminal acten in po. veneficii wieder Grete Maschen anderweit, vnd daneben protocollum Inquisitionis wieder die notirte Lehne Warncken vndt Catharinen Starns (Stars) Hans Wenden Frauen zugeschicket, vndt wegen von besagter Grete Maschen vorgegangenen revocation ihn vorigen vhrgericht vndt daher verhinderter confrontation der beiden letzten weiber mit ihr vnser rechtliches bedencken euch zu eroffnen gebethen. Demnachsothaner Acten vndt angeregten protocolli darauf vor recht, das zufferst der gefangenen Grete Maschen vhrgericht sub num 7 in gewisse articeln abzufaßen, vndt dieselbe den vorigen Inquisitional artickeln sub num. 4 anzufügen, darauff ferner die gefangene zum fall sie bei ihre revocation verharret, vndt was in den artickeln enthalten nicht zugestehen wolte, abermal vber alle vndt iede artickeln peinlich zubefragen der actus tortur wie auch ihre vhrgericht vndt darauf erfolgte gutliche wiederholung ihre außsage vmbstendlich zu verzeichnen, vndt das sie der scharffen frage vorgedachte weiber abermal beschuldigen würde als den die confrontation derselben mit ihr gebührenden maßen anzustellen, vndt solcher actus gleiche gestalt durch einen duchtigen Notarium zu beschriben sey. Wen solches allen maßen geschehen, so ergeth als den ferner was recht ist, vndt wollet ihr vnsern vorigen respons gemeß vnd kunftig die wolstendige Acta mit allen numeris zuschicken vnvergeßen sein. V.R.W. 11 November J.S.I.R.N.S.S.J.G.
(Akten vom 8. November 1647, 2 Seiten)

Nr. 31, WS 1647/48 vom 2. Dezember 1647 (Belehrung)

An den Stadtvoigt vndt gerichtss Assessoren zu Bützow

V.f.g.z. als ihr vns abermahl einen bericht sampt bei verschloßenen Inquisitional acten a Nr. 1 usg. ad Nr. 16. inclusive zugefertiget, vndt vnser rechtliches bedencken mit was strafe die gefangene Grete Maschen zubelegen vndt wie mit der notirten Lencke Warncke weiter zuverfahren sei, euch zueröffnen gebethen. Demnach sothanen berichts vndt geregten acten darauff vor recht, daß die gefangene Grete Maschen, dastehrer sie vor öffentlichen peinlichen halsgerichte bei ihrer wegen verübeter Zauberei so wole peinlichen als wiederholeten gutlichen bekandtnuß bestendig vorharen wirdt, vormittelß vorhergehender fleißigen anmahnung zur christlichen buße vnd bekehrunge, numehr darauf mit dem feur vom leben zum tode hinzurichten, wegen der notirten Lencken Warncken aber weiter erkundigung ob nicht wieder dieselbe ander vnd bester anzeige ihrer Zauberei halber beizubringen anzustellen sei, vndt da als dan mehr indicia wieder dieselbe sich finden würden, So ergeth darauf ferner was recht ist V.R.W. 2. Dezember 1647 S.J.G.J.S.I.R.H.S.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

(Akten vom 23. November 1647, 2 Seiten, Grete Maschen bei der Confrontation Lehne Warncke auch bestendiglich ins gesicht gesagt, daß sie an dem gött welcher vor das Welckenthor quer vber den Damme gegoßen vnd das Stadtvihe darüber gegangen, vndt heißig darauf weggestorben mitschuldig)

Nr. 69, SS 1647, vom 1. September 1647 (Belehrung)

(Doberan, Zauberei)

An den Kuchenmeister zu Dobberan Berendt Krüger

V.f.g.z. alß ihr vns wegen der gefangenen Sanna Wiesen Drewen Schiffußten haußfrawen, in pcto. bezichtigter Zauberey einen bericht sampt deren hiebei vorhandenen acten a Num. 1 usw. ad Numer 17. zugefertiget, vndt euch darüber vnser rechtliches bedencken zu eröffnen gebeten. Demnach sothanen berichts vndt gerechter acten darauf fur recht weil euch an euch in dieser sachen am 23. December des abgelauffenen 1644 Jahres ertheilten fürstl. verordnung berhligts mit der darin euch vorgeschriebenen confrontation gehör sambdliche wie rechten zu vorfahren vnd aber solches von euch vnterlaßen worden das demnach die gefangene Sanna Wiesen zufferst mit dem eidtlich abgehörten Zeugen vndt zwar mit Anna Brandes, Anna Gotte vndt Elisabeth Crullen über 20. vndt 21, mit Lennke Brandes vndt Engel Crügers, Jochim Roßen haußfrawen über den 3, 7, 8, 9., 10, 11, 12, 14, vndt 17, vndt noch mit gemehlter Engel Krüger allein über den 4, 5, 6, vndt dan mit Aßmus Beckern Frantz Krüger vndt Thies Papken über den 1, 14 vndt 17 articul gebürlich zu confrontiren, vndt solcher actis confrontationis durch einen unparteiischen Notarium fleißig vndt vmbständlich zu vorzeichnen sei, wan solches alles geschehen so ergethet ferner was recht ist. V.R.W.1. September 1647 S.J.G. H.S.I.R. J.S
(Akten, Wittwe, von Marten Krul schon 1644 angeklagt)

Nr. 18, WS 1647/48, vom November 1647 (Belehrung)

An Bernd Krüger fürstl. Kuchmeistern zu Doberan

V.f.g.z. als ihr vns anderweit die wieder Sannen Wiesen in po veneficii ergangene criminalacten neben dem protocollo der angestellten vndt gehaltenen confrontation zugeschiket, vndt wie ferner mit der sache zu verfahren vnser rechtlichen spruch euch zu ertheilen gebethen. Demnach sothanen ewren berichts angeregte Acten vndt Protocolli darauff vor recht, das die gefangene Anne Wiesen für dismal auff geleistete vrphed vndt bestellung gnughaffter burglichen caution ihrer der gefenglichen hafft zu erlaßen. V.R.W.J.S.I.R.N.S.S.J.G.

(Akten vom 28. October 1647, 2 Seiten, 1 Seite Extrakt der Universität, sie währe zu wolbrechts nacht auff frantz Bewen Hoff zu Chelstorf kommen vndt desen Kuhe gemolcken, deswegen mit Engel Krügers gezanket vndt geschlagen, vndt Lencke Brandesdas Kind abgenommen, Frantz Bewen Weib nach der Zeit keine butter mehr von ihrer Kuhen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

gekrieket, gefangener Modtes Crullen da er kranck geworden ziegenmilch gegeben vnd er darauf todt geblieben)

Nr. 62, WS 1647/48 vom 22. Januar 1648 (Belehrung)

An Bernd Krüger

V.f.gr.z. als ihr vns auff vnser vorige wegen der gefangenen Sannen Wiesen ertheilte belehrung anderweit einen bericht der zuerkanten burglichen Caution halben sambt ihres Mannes Drewen Schiffoths vbergebenen supplication, vndt wie der kommenden Inquisitional Acten zugeschickt, vndt auff die dem bericht angehafftete frage vnser Rechtliches bedencken Euch zu eroffnen gebethen. Demnach sothanen berichts vnd der beilagen vndt Acten darauf vor recht, kan vndt mag die gefangene Sanne Wiesen keinen Burgen wegen auff beilagen angezogener Vnmuglichkeit die ihr auferlegte burgliche Caution zu wege zu bringen so ist dieselbe nach abgelegter Vrphede vnd auff obstattung einer gewöhnlichen eydtlichen Juratorischen Caution das sie nicht fluchtigen fuß setzen, sondern sich iedesmal auff erheischung der obrigkeit wurden gestellen wolle, ihrer gefenglichen hafft fur dißmal zu erlaßen sey. V.R.W. den 22. Januar J.S.I.R.

(Akten, 2 Seiten, vom 7. Januar 1648, (Sanna Wiesen, welche von einem Bauren weib namens Martens Krull, beklagen sich das sie durch die Caution um hauß vnd hof vndt also an des Bettelstab darduch gebracht würden,

Nr. 89, SS 1647, vom Oktober 1647 (Belehrung, 6 Seiten)

(Lübeck, Zauberei, Holstein)

An Bürgermeister vnd Rath der Stadt Lübeck

als dieselben vnds die gerichtliche ergangene acta in Sachen Brun Nieding gtra. Bartoldt Freybergs haußfrawen Gerdrauten zugeschicket vnd darauf vnser rechtsmeißiges bedecken in forma sententia, wie auch daneben a part die Rationes peidendi zuertheilen gebeten.. Sententia: In Sachen Brun Nieding imploranten vnd ancläger an einem, entgegen vndt wieder Bartoldt Freybergs haußfrawen imploratin vnd angeclagtin andern theilß erkennen vnd sprechen in po bezichtigter Zauberey Wihr Burgermeister vndt Rath der vom kayserl. freyen Richtsstadt Lübeck vff vorgehabten rats der Rechtsgelerten vor Recht, vnd auß denen vnterschiedlich aufgenommenen eydtlichen Zeugenkundschaften vnd sonsten ex Actis allenthalben so viel befindtlich, daß ancläger Brun Nieding die articulirte Indicia alß zur peinlichen frag genuchsahmb nicht erweißen, vnd beygebrachte, vnd dahero die gefangene Gerdruth Freybergs der gefenglichen haft hinwieder zuerledigen vndt auf freyen fueß zustellen, die smi inde aufgewandte unkosten vnd erlittene schäden aber auß beregender Vhrsache gegen einander ufzuheben vnd zu compensiren sein. V.R.W.H.S. H.R.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Wintersemester 1647/48

Wintersemester 1647/48 vom 9. Oktober 1647 bis zum 10. April 1648, Decan Joachimi Schnobelii, (104 Fälle insgesamt)

Nr. 5, WS 1647/48, vom 26. Oktober 1647 (Belehrung)

(Wollin, Zauberei, nicht Mecklenburg, Hinterpommern)

An Bürgermeister vndt Raht zu Wollin

V.f.d.z. als ihr vns wiederkommende Inquisitional acta wegen zweyer der zauberey bezichtigter vndt zur hafft gebrachter weiber trinen vndt Annen Raken zugeschicet, vndt vnser rechtliche Information darüber euch zu ertheilen gebethen, demnach...sothaner Acten vndt darin befindlichen Zeugenkundschaften vor recht das zufforderst aus angeregten zeugenkundschaften die darin enthaltenen specialia auch in gewisse artickeln zu faßen, dieselbe den vorigen Inquisitional actickeln an gehörigen orten zu inseriren, vndt gemelte beide weiber absonders auff alle gutlich zu examiniren, daßen sie aber dieselben nochmals leuchnen, vndt keiner Zauberi gestendig sein worden alsden mit den zeugen nacheines indem deposition gebührlich zu confrontiren auch zum fall in der confrontation von ihnen nichts bekand würde, darauff mit der tortur zu belegen, vndt mittels derselben vber die sambtliche Inquisitional Artickel vndt daneben, ob sie nicht Gott verleugnet vndt dem bösen feinde sich ergeben, vmbstendlich zubefragen imgleichen wieder Erdman Wendes vndt deßen fraw Östke Lalen (Lakes) aus mehrbesgten artickeln so viel dieselben darin beschuldigt, wie auch aus andern mehren Indiciis, daßen man welche erkunden mochte gewisse actickeln zu formiren, vndt die Inquisition ihrer halber gleicher gestalt anzustellen sey, wen solches geschehen, vndt alles durch einen qualificirten Notarium fleißig verzeichnet, so ergeheth als wegen alle specifificirter persohnen in dieser criminal sache ferner was recht ist. V.R.W. den 26. Oktober J.S.N.S.

(Akten vorhanden, 1 Seite vom 18. Oktober 1647, Extrakt der Universität 2 Seiten)

1. das sie der zauberei beruchtigt waren,

Artik. 6: das sie von einer andern Hexe die Staukesche genand den 8. Februrarii dieses Jahres in der tortur notiret worden, welche auch darauf gestorben,

8. das sie oft Zaubersäcke gescholte

9. Schaden an Menschen und Vieh verübt

Nr. 24, WS 1647/48, vom 21. November 1647 (Belehrung)

(Amt Schwerin, Zauberei)

An Gottfried Lewitzen auff Brütz

V.f.d.z. Ehrneuster vndt hochgelarter g.g. fr. als ihr vns einen bericht wegen der zauberei beschuldigten persohnen Hans Boitien vndt Dorothea Schwartzens sambt dem Protocollis der

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

wieder sie angestellten vndt gehaltenen Inquisition zugeschicket, vndt wie mit denenselben ferner zu verfahren, vnser rechtliche Meinung Euch zu eröffnen gebethen p. Demnach S. nach fleißige verleiße- vndt reiffliche erwegung sothanen berichts vndt protocollen darauf vor recht, das zufferst nicht allein aus der gefangenen guthlichen bekentnis sondern auch aus den hirbevor verbrandten weibe Annen Lubbecken vndt Thrinen Bolten wieder sie gethanen außagen auch andern Kundschaftten so man mehr wieder dieselben haben vndt erfragen kan, ob sie mit der Zauberey Menschen vndt viehe schaden gethan, wollkomliche artickeln zu formiren besagte gefangene singulariter singulis darauff zu respondiren anzuhalten, vndt da sie einen oder mehr leuchnen würden, als damit meißiger tortur rechtlicher ordnung nach, vff solche articul die warheit zubekennen zu belegen vndt ihr alles durch einen duchtigen Notarium zu verzeichnen sey, wen solches geschehen, als den ergetet in dieser sachen ferner was recht ist. V.R.W. den 21. November J.S.H.S. (Akten 1 Seite, vom 16. November 1647)

Nr. 34, WS 1647/48, vom 10. Dezember 1647 (Belehrung)

An D. Gottfried Lewitzen auf Brutz

V.f.d.z. als Ihr was die wieden Hans Boitien vndt Dorthenen Schwartzes der zauberei halben vorgegangenen vndt inhalts vnsern vorigen belehrung continuirte Inquisitional acten in wie vnnterschiedlichen Protocollis anderweit zugeschicket, vndt ein infformatori Vrthel euch darüber zu ertheilen gebethen, demnach sothane Acten, darauff vor recht, das zufferst Dorotheen Schwartzes bey ihrer 14. vndt 15. bekendnuß extra articulos in protocollis gethane außage Peter Croxlin zu Rosenow vndt der Ottischen zu Großen Bruetz vor zu halten vndt da sie nichts gestehen wieder dieselben mit gedachter Dorotheen Schwartzes zu confrontieren auch so wol Hans Boitien als Dorotheen Schwartzes ihr Mitgesellen deren eine bei seiner ersten vndt diese bey ihre siebende extra articulos gethane bekendnuß gedacht, erstlich in der gute, zum fall aber damit nichts aus zurahten mittels meißiger tortur Nahmkundig zu machen anzuhalten, vndt darauf sothane entdeilte consortin gleicher gestalt mit Ihm zu confrontieren, vndt da die gefangene bei ihren außagen verharren wurden, als den ferner Inquisiten wieder die sembtliche notirte anzustellen sey, wen solches mittels fleißiger verzeichnis geschehen, vndt beide nachgemelds persohnen Hans Boitien vndt Dorothea Schwartzes bey Ihren der zauberei halben so wol gut als peinlich gethanen bekandnißen verbleiben wurden, so sind dieselben nach fleißiger vermahnung zur wahren buß vndt bekehrung zu Gott darauf mit dem feuer vom leben zum tode hinzurichten. V.R.W. den 19. Dezember J.S.H.S.

N. weil die Nominatio consortium extra torturam geschehen, vndt aber Carolina Constit. art. 31 91 requireret das sie in der tortur geschehen sein muß, wofern sie zu Indicien gehalten werden soll, wen committo ob mehr in Responso zusetzen, des getargen mediante tortura de noia uds consortbg. zu befragen sei. I.S.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

(Akten, 1 Seite, vom 5. Dezember 1647, Jochen Crivitz Schwerin)

Nr. 56, WS 1647/48, vom 13. Januar 1648 (Belehrung)

(Großen Brüz, Gottesgabe, Lütken Brüz, Amt Schwerin, Zauberei)

An Hans Carl von Orzen

V.f.d.z. edler vndt Ehrneuster g.g. fr. als ihr vns einen bericht sambt wiederkommenden protocollo confrontationis, so zwischen Annen Krügers Jochim Ottens hausfraw vndt dreyen im gemelten protocoll benandter persohnen von welchen besagte Ottische der Zauberey beschuldigt worden, gehalten ingeschicket, vndt darüber auff dies fragen ob derselben außage zur tortur sussicirnt vndt genugsam sein, vnser rechtliche meinung euch zueroffnen begehret. Demnach s. sothanen berichts vndt gemelten Protocolli vor recht, das angeregte außage der drei persohnen zur tortur fur sich nicht gnugsam, sondern nunmehr wieder die notirte Annen Krüger ferner formblich zu Inquiriren vndt mittels solcher Inquisition ander mehr Indicia rechtlicher art nach beizubringen, Wen solches geschehen, als den ergethet der gesagten tortur halber oder sonsten in dieser sache was recht ist. V.R.W. den 13. Januar J.S.I.R.

(Akten 3 Seiten, Gottesgabe den 4. Januar Franz Carl von Orzen, gegen Anna Krügers war schon vorher einmal Anklage wegen Zauberei erhoben worden, damals konnte sie aber fliehen,)

Nr. 57, WS 1647/48, vom 13. Januar 1648 (Belehrung)

(Kothendorf, Amt Wittenburg, Zauberei)

An Ulrich Pentzen

V.f.d.z. edler vndt Ehrneuster g.g. fr. als ihr vns einen ausführlichen bericht wegen der von ewren Unterhtanen zu Cotendorff Jürgen Sowman wieder Claus Porahten hausfraw vorgebenen Zauberey vndt der dargegen von gemeltem Claus Porahten angestellten Injurienklage, sambt einem bei Verhör der sachen gehaltenen Protocollo ingefertiget vndt wie in dieser Sachen zu verfahren sey, vnser rechtliches bedencken euch darüber zu ertheilen gebehten. Demnach sothanen berichts vndt protocolli vor recht, weil Jurgen Sowman in der vor euch gehaltenem Verhör zugestanden, das er die Porahtische fur eine Zauberin gescholten, auch sie daran hielte, das derselbe vber solche zugestandene bezichtigung innerhalb 6 wochen ein formliche articulirtes Klaglibel wurde Claus Porahtens hausfraw zu vbergeben, die angeklagte darauf singulariter singulis remoto Advocato et procuratore zu respondiren vndt da sie einen oder andern articel leugnen wurden, den oder dieselben die ancläger Sowman rechtliche art nach zu probiren schuldig angeklagte in auch ferner darüber zuhören mit den Zeugen, welche Sauman zu seinen beweiß producirt zu confrontiren sey. Wen solches geschehen, vndt alles fleißig verzeichnet, als dan ergethet der beschuldigten Poratischen oder sonstenwas in dieser sache recht ist. V.R.W. 13. Januar I.S.I.R.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

(5 Seiten Akten, vom 9. Januar 1648, beide Parteien sind vor etlichen Jahren in Streit geraten, es wurde ermittelt das Portathen Haußfrawen Mutter eine Zeuberin gewesen vnd fur etzlichen Jahren zu Walßmühlen verbrandt worden,

Nr. 18, SS 1648, vom 25. May 1648 (Belehrung)

An Ulrich Pentzen

V.f.d.z. Edler erneuster gunstiger guder freund. Als ihr vns anderweit einen bericht sambt hirbey wieder vorschloßenen Protokollis vnd vnser den 13. january itzlaufenden 1648 Jahres in Sachen Claus Porathens vnd dessen Haußfraw entgegen vnd wieder Jürgen Sawman wegen beschuldigter zauberey zugeschickt, vnd vnser Rechtliches bedecnken, wie ihr euch in dieser sach zuverhalten vnd beklagter Jürgen Suman wegen eines lester vnd Schmehe Mauls zu bestraffen sey, zuertheilen gebeten.

Demnach ewren berichts vnd geregter beylagen darauf vor Recht, das gedachter Jürgen Sawman wegen angemäßer bezichtigung vnd nicht erwiesener Zauberey Claus Porathen vnd seiner haußfrawen vnrecht gethan, vnd daher mit einer geldbuß, seines vermügen nach, oder auch mit vierzehentägiger Gefengknuß anzusuchen vnd zu bestraffen sey.

V.R.W.25. May 1648H.S.I.J.J.S.

Nr. 66, WS 1647/48, vom 30. Januar 1648 (Belehrung)

An Wolff Blumen

V.f.d.z. edler vndt Ehrneuster g.g.fr. als Ihr vns einen bericht wegen der wieder eurer Dienerin Gretgen Wulffen angegebenen profanation der im heiligen Abendmal von Ihr empfangenen hostien sambt beiverschloßenen summarischen abhörung zwo deferentien zugeschicket, vndt vnser rechtliches bedencken, wie darin ferner zu verfahren Euch zu eröffnen gebethen. Demanch sothanen berichts vndt angeregten beilagen darauff vor recht, das zuzorderst aus der beiden deferentinnen außage nach allen umbstenden gewisse Articuli abzufaßen darauf, die beschuldigte Greten Wulffen mittels ernster Vermahnung die wahrheit zu bekennen singulariter singulis remoto Advocato et procuratore zu antworten anzuhalten, auch sonderlich zu welchen ende sie die empfangene hostie weder aus dem munde gezogen, vndt wozu sie dieselbe gebrauchen wollen, zu befragen, dafern sie aber einen oder mehr articekel leuchnen wurde, als den die feferentinnen eydlich darüber abzuhorn, auch nach befindung mit der beschuldigten zu confrontiren seyn. Wen solches geschehen, vndt alles durch einen qualificirten Notarium fleißig verzeichnet, als den ergeheth darauf in dieser Sachen ferner was recht ist. V.R.W. den 30. Januar J.S.H.S.S.J.G.

Sommersemester 1648

Sommersemester 1648, vom 14. April 1648 bis zum 11. Oktober 1648, Decan Laurentii Stephani, 82 Fälle insgesamt

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Nr. 17, SS 1648, vom 25. Mai 1648 (Belehrung)

(Poel, Amt Wismar, Zauberei, Elisabeth Boyen und ihr Sohn Hans Malchow)

An den fürstl. Meckl. Kuchenmeister vf Poel Jochim Zurcken

V.f.d.z. Erbahr hochgeachtet gunstiger gudter freundt, als ihr vns wegen bezichtigter Zauberey einen bericht, wie auch die deßhalb zwischen Drewes Evers vnd Elisabeth Boyen Heinrich Friedrichs haußfrawen gehaltenen protocolla sub. lit A. vnd B sambt dem fürst. mecklenburgischen Rescripto sub lit. C. zugeschicte, vnd wie vnd welcher gestalt wieder benandte beklagtin Elisabeth Boyen zu procetiren vnd zu vorfahren sey auß den Rechtn euch zu informiren gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregter beylage darauf vor Recht, das zuzforderst auß gedachten beyden protocollis wie auch aus des Hans Malchowens vf die im ersten protocollo ihme vorgehaltene 6. Frag gethane andwort, das seine mutter die zehne gebott gottes nicht zuhalten ihn gelehrt, formliche articul abzufaßen worauf die beklagtin Elisabeth Broyen besonders singulariter singulis zu andworten schuldig vnd da dieselbe alsdan einen oder mehr articul nicht wahr erkennen, oder auch vorberurte ihres Sohns außag, das sie ihn die Zehne Gebott Gottes nicht zuhalten gelehrt hette, leugnen würde, Sie mit gedachtem ihrem Sohn darüber zu confrontiren auch weiters zu mehrer erkundigung vom angstman mit vorzeygung der dazu gehorigen instrumenten vf oberwehnte articul die warheit zubekennen vnd außzusagen, rechtlicher ordnung nach anzuhalten sey. Worauf vnd wan solches geschehen, auch alles durch einen qualificirten Notarium richtig vorzeichnet worden, so ergeheth als dan in dieser sach ferner was recht ist. V.R.w.25. May 1648H.S.I.H. J.S.

Nr. 28, SS 1648, vom 22. Juni 1648 (Belehrung)

An den fürstl. Meckl. Kuchenmeister vf Pöhl Jochim Gerken

V.f.d.z. als ihr vns anderweit einen bericht vndt dabey so wol vorige als auch fernder den 2. vnd 3. dieses monaths Juny, der bezichtigten Zauberey halber wieder Elisabeth Boyen vnd ihren Sohn Hans Malchow, ergangene vn hirbey wieder verschloßene Acta vnd protocolla zugeschicte, vnd vber angefaßte frag vnser Rechtliches bedecken euch zu communiciren gebeten. Demnach ewrer berichts geregten acten vnd protocollen darauf vor Recht daß auß dem am besagten 2. vnd 3. dieses monaths Juny letztgeheltenem protocollo so viel Indicia vnd anzeygung nicht vorhanden, das die angeklagtin Elisabeth Boyen nebenst deren Sohn Hans Malchowen mit gelinder tortur beleget werden könne, dahero dan zum fall wieder diese itzbenandte beyde betzichtigte personen, keine ander vnd in der Rechte sehr begründete inticia, mughten beygebracht werden / zumals die in ewren bericht angedeutete waßerprobe zu recht gantz vnzulaßigk/ So sindt sie von beschehener bezichtigung zu absolviren, vnd so wol ihnen als auch Drewens Ewarsen vd andern hinhihro sich gegeneinander schiet vnd freidlich zuerhalten bey ernstlicher straff vbherlegen alle. V.R.W.22. Juny Ano 1648H.S.I.R.J.S.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Nr. 27, SS 1648, vom 21. Juni 1648 (Belehrung)

(Steinhausen, Amt Bukow, Zauberei, Engel Lüten)

An Daniel von Pleßen zu Steinhausen erbsessen

V.f.d.z- Edler ehrneuster gunstiger gudter freundt, als ihr vns einen bericht vg beschehene anklag ewer Vnterthanen wieder die gefängklich eingezogene Engel Lüten wegen bezichtigter Zauberey vnd dabei zwei unterschiedene den 6 item den 19 vnd 20. hucg Juni gehaltene protocolla, darein verzeichnete articul, der gefangenen darin gethane andwordt vnd bekandtnuß, sambt der vber das erste protocol bey der Greifswaldischen Jursiten Facultät eingeholten Informator Vhrteil zugeschickt, vnd vor solche Acta vnd protocolla vnser Rechtlichen Spruch euch mitzutheilen gesucht.

Demnach sothaner Acten darauf vor Recht, ob zwar die mit der gefangenen Engel Lüten besagens erstgehaltenen protocols, vorgenommene vnd zu viermahl wiederholtete Waßerprobe zu rechte gantz ohnzuläßig, so erscheinet doch auß dem letzgehaltenen protocoll so viel, wan dasjenige was sie die gefangene Engel Lüten am 19. vnd 20. dieses Monats Juny vf vorzeugung der Instrumenten so zu der tortur vorhaltens freywillig bekandt vnd zugestanden, vf vorgehende geburhliche tenunciation vnd nachfrag sich also befinden, sie auch darafu vor gehegtem peinlichen halßgericht, bey sothane ihrer gethanen freywillig bekandtnußen nochmahls bestendig pleiben vnd vorharren wird, so ist dieselbe vom leben zum todte mit dem fewer zu bestraffen. 21. Juny 1648 Satro H.S.J.S.I.R.S.J.G.

Nr. 39, SS 1648, vom 21. July, 1648 (Belehrung)

An Herren Adolph Friederiche Hertzoge zu Mecklenburg

In Sachen vnser verordneten Fiscalis klägers an einem entgegen vndt wieder Hartwich von Bulowen nunmehr desen nachgelaßene Witwen vndt ander Vormünder becklagte am andern theile in po in po male administrate justitice erkennen vndt sprechen W. E.E. wir Adolpf Friederich Hertzogk zu Mecklenburg (cum tot tit) nach vorgepflogenen Rath der Rechtsgelarten vor recht, das angeregte Vormünder bey straff 300 Rthl. vnd des von Hartwich Bulowen gebrauchten Notario Joachimi Bursten guter erben wittibe vndt Erben bey straff 100 Rthl. die wir der Hans Nestwen , euren vndt Jochim die Helneßen in puncto veneficii gantzliche verübte criminal Acta vnd respective Nachgelaßene Protocolla innerhalb vier wochen in vnser Regierungs Cantzley einzuschicke, vorwehrete Vormünder auch die von Ihrem pfleg befohlenen respective Eheman vndt Vattern hierbevor vbergebenen Articulos Defensionales, disivos et reprobatorios innerhalb 6 wochen, das Ihnen nochmals vndt endlich pro omni termino eingeräumet werden, welche lahn art nach zu probiren schuldig sein. sie thun nun solches oder nicht, so wol nach abgelauffenen terminis in dieser Sachen ergehen vndt erkandt werden, was recht ist. V.R.W. den 21. Julij.S.H.S.S.J.G.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Nr. 51, SS 1648, vom 22. August 1648

(Neukloster, Zauberei, Annen Steinhausen, Annen Vicken, Engel Hakers genandt alte Schützsche)

An Michel Kramern fürstl. meckl. Kuchenmeister des Ambts Newenkloster

V.f.d.z. als ihr vns einen außführlichen bericht vnd dabey die wegen zauberey bezichtigten vnd gefengliche eingezogenen Annen Steinhausen, Annen Vicken vnd Engel Hakers alten Schützschen ergangene vnd Lit A-N signirte Acta vnd respective vfgenomene eydliche zeugenkundschaft zugeschickte vnd wie mit benandten captivirten personen darauf ferner zuverfahren, vnd ob dieselben mit gewöhnlicher tortur vnd scharfer frag zubelegen, vnser rechtlichs bedencken euch zu communiciren gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregter beylagen darauf vor Recht, das zuzforderst auß obberurten aufgenommenen eidtlichen zeugenkundschaften nach allen eingetzeugten vmbstenden formliche articul zuverfassen die vorbesagte drey gefangene personen vnd ein jede besonders vf solche actenauch singulartier singulis remoto advocato et procuratore zu respondiren schuldigk, vd dofern sie einen oder mehr articul leugnen vnd nicht wahr beennen wurden, darüber mit gedachten zeugen rechtlicher ordnung nach gegeneinander besonders zu confrontiren, die drey gefangenen Weiber auch vnd eine jede wer ihnen das Zaubern eigentlich gelehret, item ob sie mit dem teufel sich verschworen vnd dem lieben Godt abgesaget, insonderheit ernstlich zubefragen, vnd alles mit fleiß zu vorzeichnen sey, worauf als dan wegen der tortur oder sonsten ferner ergeheth was recht ist. V.R.W.22. Augusti 1648 H.S.I.R.J.S.

Nr. 54, vom 29. August 1648, SS 1648 (Belehrung)

An Michel Kramern fürstl. meckl. Kuchenmeister des Ambts Newen Closter

Als ihr vns anderweit einen bericht vnd Acta der gefenglich bezichtigter Zauberey eingezogenen Annen Steinhausen, Annen Vicken vndt Engel Hakers alten Schultzschen sambt dem vorig vnser ertheilten responis formirten articuln darauf gethane responsiones vnd angestellten Actu confrontationis zugeschickt, vnd wegen scharffer frag vnser Rechtlichs bedecken darüber euch zu ertheilen gebeten. Demnach ewres berichts vnd geregter a lit A biß Lit U. inclusive signirten Acten darauf vor Recht vnd darauß so viel befindtlich sein das vorbenandte Anne Steinhausen vnd Anna Vicken zu erkundigung der warheit vber oberürte articul mit mäßiger scharffer peinlicher frag rechtlicher ordnung nach zubelegen, ihre vrgicht vnd bekandtnuß mit fleiß zu consigniren, vnd das wegen Engel Hakers der alten Schultzschen weitere vnd beßere inquisition der bezichtigten Zauberey halber anzustellen sey, worauf ferner ergeheth was recht ist. V.R.W.29 Augusti 1648 H.S.I.R.

Nr. 65, vom 7. September 1648, SS 1648 (Belehrung)

An Michael Kramern fürstl. Meckl. Kuchenmeister des Ambts Newenkloster

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

V.f.d.z. als ihr vns wegen bezichtigter Zauberey wieder die gefängklich eingetzoene Annen Steinhausen vnd Annen Vicken der hiebvohr verübte signirte Acta item todocumentum, der mit genandten beyden weibern Annen Steinfußten vnd Annen Vicken beschehenen tortur sub. lit X sambt ewren berichtschreiben zugeschickt vnd vber angefasste frage, ob gedachte beyde weiber auf burgl. oder eidliche caution zuerlaßen oder dieselbe mit fug weiter abzustragen vnser rechtliches bedecken euch zuertheilen gebeten. Demnach ewren berichts geregetersseten vorgenommen vnd besehener tortur darauf vor recht, vnd darauß so viel befindlich sein, das besagte Anna Steinhausen vnd Anna Vicken gestalten sachen nach, vor diesmahl weiters nicht anzustrengen, Sondern dieselben vf burglicher oder eidtlicher caution, der gefangklichen haft zuerlaßen sein. V.R.W.28. Septembris 1648 H.S.I.R.

Nr. 59, vom 12. September 1648, SS 1648 (Belehrung)

(Buschmühlen, Amt Bukow, Zauberei)

An Dietrich Müllern Inspector des Guts Buschmühlen

V.f.d.z. Als ihr vns einen bericht neben bei verwahren wieder Annen Sawels Frantz Borten zu Ceßmanßdorf Eheweib in puncto bezigtigter Zauberey ergangen Inquisitional Acten zugefertigt, vndt wie nunmehr der straffe halber wieder die Inquisitin zuverfahren auch ob dieselbe nicht aus Ihrem gutern den durch ihre Zauberi den leuten an ihrem leibe vnd viehe zugefügten schaden vndt veruhrsachte expensen zu erstatten schuldig sey, vnser rechtsbelehrung euch zu ertheilen gebethen, Demnach.. vff den ersten punctt vor recht das zufferst die in der vhrgericht vnter andern notirte Jacob Heitmans frau zu Pepelow vnd die alte Langesche Zu Neunbuckow mit Annen Borten zu confrontiren, vndt derselbe zugleich, ob sie nicht wiße, wer so wol vorbenandten andern weibe als auch Chim Gragetops vnd seinem weibe die zauberkunst gelehret ernstlich zu befragen wie auch wieder solche notirte personen grundtliche vnd gebuhrliche Inquisitiien anzustellen sey. Wen solches vorhergangen vndt wehr gemelte Anna Borten vor offentlich gehegten peinlichen Halßgericht bei Ihren den 31. Augusts dieses Jahres der verübten zauberei halben gethanen bekentnus bestendig vorharren wird, so ist dieselbe darauf mit dem feuer vom leben zum tode hinzurichten. Vff den andern punctt erachten wir den rechten gemeiß sein das der Schaden, so sie Anna Borten durch ihr hexerey Menschen vndt Vieh angethan vnd die dadurch von ihr vrzuhe facti expensen aus ihren gutern dofern solbige vorhanden, billigk erstatten vnd bezahlt werde. (durchgestrichen ist gestalten sachen nach nicht gehalten sey)V.R.W. den 12. SeptemberJ.S.H.S. S.J.G.

Nr. 1, WS 1648/49, vom 12. Oktober 1648 (Belehrung)

(Neuenbukow, Zauberei)

An Cronhardt Johan Raßowen fürstl. Amptman zu Newen Buckow

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

V.f.g.z. achtbahr vnd furnehmer gunstiger gutter freundt, als ihr vns wegen eines beygemeßener zauberey halber gefänglich eingezogenen weybs, Annen Oldenschwagers oder die alte Langische genandt einen ausfurlichen Bericht zusambt denen deshalb ergangenen vnd mit A ...vnd G. gezeichneten Inquisitional Acten zugefärtiget, vnd vnser rechtliches Bedencken euch darüber zu eröffnen gebetten. Demnach geregten Berichts vnd Inquisitional-Acten darauf fur Recht das daselbe, was Gefangene mehr, als in den abgefaßeten Inquisitional-Articulu enthalten, bey dem Actu Territionis beandt vnd ausgesagt, solches mit allen vmbständen in gewiße Articull zu verfaßen, vnd dießelbe auff solche wie auch auff vorige Inquisitional-Articull guttlich singulariter singulis zu antwortten schuldigk. Wurde sie alsdan in solchen ihren Responisionibus alle das ienige, was bei beschehener Territion beandt vnd zugestanden nicht allein guttwilligk wiederholen, sondern auch ferner fur öffentlich gehägtem peinlichen halsgericht dabey beständigk vorharren, So ist sie darauf mit dem fewer vom leben zum todte hinzurichten. V.R.W.12. Octobr.N.S.H.S.

Nr. 67, SS 1648, vom 4. Oktober 1648 (Belehrung)

(Nicht Mecklenburg, Zauberei, Brandenburg)

An Thoedorium Bakium der Herschaft Putlitz gerichtsverwalter

Es geht um den gefangenen Jochim Sangern vf vorgehende seines Eheweibs Elsen Tackmans notification wegen seines so wol vielfeltigk mit kuhen vnd stercken begangeen abschewlichen Sodomitischen greweln. als auch seinen eigenen beyden kleinen kindern vnd tochter respective von acht vnd sechs jahren worden zugemuchtete Blutschande, im Kloster Stepenitz wurde das erste Protokoll aufgenommen, die Tochter wird wegen ihrer Unmündigkeit nicht bestraft

Nr. 74, SS 1648, vom Oktober 1648, (Belehrung)

(Schwerin, Zauberei, Siehe auch 1644)

An Samuel Moißlingk, Theodorum Fuchse vnd Nicolaien Hoppe fürstl. meckl. respective Stadtvoigte vnd gerichtss Assesoren zu Schwerin

In Sachen Peter Tutowen klegers an einem, entgegen vnd wieder Catrinen Broyels beclagtine andern theils erkennen vnd sprechen wir wegen geklagter Iniurien fürstl. Meckl. Stadtrichter vnd Ahessoren zu Schwerin vf vorhabten vnd eingeholten Rath der Rechtsgelehrten vor recht, vnd auß denen vor vns ergangenen gerichtlichen acten so viel befindtlich sein, wan schon in dieser sach die von klagern erhobene klag mal darauf von demselben geführten

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Zeugenbeweiß zu rechte bestendig vnd zuläßig, so erscheint doch ex actis vnd denen so wol in po positionatium als tefensionatium aufgenommenen Zeugenkundschaften so viel, das beklagtin Catrina Broyels von angestalter Iniurienklag zu absolviren die aufgenwandt gerichtskosten gegeneinander vfzuheben, vnd beydertheils finhero mit einander bey ernstlicher straf schiedt- vnd friedlich zuleben schuldigk sein. V.R.W. H.S.N.S.

Wintersemester 1648/49

vom 9. Oktober 1648 bis zum 14. April 1649 , Decan Nicolai Schutzen , 97 Fälle

Nr. 7, vom 28. Oktober 1648, WS 1648/49 (Belehrung)

(Jlow, Amt Bukow, Dorothea Brockmans, Zauberei)

An Otto Gebhard von der Lühen zu Jlow

V.f.g.z. edler, Ehrneuster gunstiger gutter freundt als ihr vns nebenst einen ausführlichem Bericht etzliche wieder die in po veneficy beschuldigte vnd von euch gefänglichlich eingezogene Dorotheen Brockmans verübte peinliche Acta zugeschicet vnd Euch darüber, Ob Ihr zu deroselben einen peinlichen zutritt haben könnet, des Rechten zu belehren gebetten. Demnach geregten Berichts vnd der sämtlichen Acten darauff fur Recht, das gefangene Brockmansche mit mäßiger Tortur zu belegen, mittelst derselben so wol auff die abgefaßete Articull als was sonsten mehr in der zeugenkundschaften enthalten auch in gewiße Articull zu verfaßen, Insonderheit aber, das sie lautt der einen zeuginnen Deposition ihrem Sohne gewuedschet er solte verdorren als das Sprock auff dem Zaune, fleißig zu befragen vnd Ihr Bekandnuß nebenst dem Modo Torturae durch einen qualificirten Notarium gebürlich zu verzeichnen sey, worauff alsdan der straffe halber oder sonsten ergethet was Recht ist. V.R.W.28. Oktober N.S.I.S. S.J.G.

Nr. 11, WS 1648/49, vom 11. November 1648 (Belehrung)

(Verden, Nicht Mecklenburg, Zauberei, Bremen)

An herman Wolpman Burgermeister der Stadt Verden vnd Heinrich Panningk zu Verden V.f.g.z. Ehrneuster vnd wolweiser auch achtbahr vnd wolgelarthe gunstige gutter Freundt, als Ihr vns die zwischen Burgermeister vnd Raht der Stadt Verden an einem vnd Euch wegen Werer zauberey halber beschuldigter vnd gefänglichlich eingezogener respective hausfrawen Catharinen Wölpmansvnd Vatern Frantz Panningen in po. Appellationis verübte Acta nebenst einem ausfurlichen Berichtschreiben zugefärtiget vnd darüber auf vnterschiedene darinnen enthaltenen sechs fragen vnser REchtliches Responsum Euch mitzutheilen gebetten. Demnach S. nach fleißiger Verleß vnd reiflicher erwegung sothanes ewres berichts vnd geregter Acten darauff vnd auff die erste frage fur Recht, das die von euch wegen der

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Ewrigen, ob inordinatum Proceßum ac capturam, auch verweigerte vnd so geraume Zeit vorenthaltene Indicia wieder vorermeldte Burgermeister vnd Raht der Stadt Verden an die öiglich schwedische Cantzley daselbst interponirte vnd Justificirte Appellation zu Rechte beständig sey, auff ewer ander frage erachten wihr Rechtens sein, das alles das ienige, welches nach interponirter auch angenommener Appelation vnd darüber erkandter auch zurn often wiederholter Pocrnal-Intibition vom Magistrat mit abhörung etzlicher vnbeeidigter Gezeugen oder sonsten in proceßu furgenommen worden, als Attentata vnd an sich selbstn quoad ordinem von servatum null vnd nichtigk sey.

Anreichend die dritte frage, so erscheinet deshalb so wol aus den gesambten Actis ins gemein, als absonders aus dem in ewrem bericht angetzogenen consitio sexto so viele das mehrbesagter Senatus wegen der bloßen Hexen beklaffung wieder die Euwrigen als vnberuchtigte vnd in Ehre vnd wurden geseßene persohnen kein sufficiren idicium ad capturam gehabt, vnd dahero kegen offerirte gnugksame Caution dießelbe der gefängklichen haft zu erlaßen schuldigk sey. Non quadrat responsium ad 4. et 5. questionem cum responso ad 6. ast. ideoq. puto responsum ad 6. ust. pramittendum et ad exitandam gtradictionem in fine respons. sequentis vnd final sba. definitive zu erkennen wol bemahigtet adii ienduon liti scedula habet adiuacta.

Auf ewre Sechte frage befinden wihr im Rechten gegründet, Ist die angeordnete Commisio nicht expresse auff den bloßen Punclum Nullitatis dirigiret vnd es solten die Commißary oder Judex Appellationis vf vorgehende der sache genugkhafte des rechtmeißig werden der cognition cum Nullitatibus Iniußtiam caußa principatis ex Actis befinden. So sind die selbe so wol ratione nullitis als auch hauptsache definitiva zu erkennen wol bemahigtet allen. vnd da als dan, So woll vorhergehende vierte vnd fünfte frage betrifft, der Raht zu Verden dieser Sachen vorlußtigk per sententiam vortheilet oder condemniret werden solte, So seit Ihr wieder denselben wie auch contra Sydicum nicht allein wegen zugefügten schadens vnd verursachter wachtgelder vnd anderer Expensen gebürlich zu klagen, sondern auch Actione quiuviarum wieder sie anzu wol befugt V.R.W.11. November N.S. I.R.S.J.G.

Nr. 44, WS 1648/49, vom 25.-29. Januar 1649 (Belehrung)

(Marnitz, Amt Lübz, Zauberei)

An Johan Stucke Hauptman zu Marnitz

V.f.d.z. als ihr vns einen bericht nebenst dem protocollo vnd aufgenommene summarische Zeugenkundschaften der zwischen Chim Köncken Frawe Dorothen Bencken, als Klegerin vnd Drewes Siggels frawen Ingeborg Schulten beklagtinne bezichtigter zauberey halben zugeschickt vnd vber angesfaste frag vnser Rechtliches bedencken euch zuertheilen gebeten. Demnach ewres bericht vnd geregten summarischen Zeugenkundschaften darauf vor Recht vnd daraus so viel befindlich sein das ihr wan Rechts vnd ambts wegen gedachte beyde weiber die Beckesche vnd Schultesche gefenglich anzunehmen wol befugt, worauf ihr dan vnd wan solchs geschehen, auß bemelten sumarischen zeugenkundschaft, vnd was ihr sonstn in fleißiger nachfrag ferner erfahren muget, nach allen vmbstenden gewiße articul

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

vorfaßen zu laßen beyde benandte Weiber vnd ein jeder besonders das sie vf solche articul singulariter singulis ex arire remoto Advocato et procuratore vff gebührlich respondiren anzuhalten vnd da dieselben sothane articul in ihren responsionibg. leugnen vnd nicht wahr benennen werden, als dan darüber eidliche zeugenkunschaften rechtlicher ordnung nach auf nehmen vnd allen per Notarium richtig vorzeichnen zu laßen schuldigk, worauf ferner ergeheth was recht ist. V.R.W.H.S.

Sommersemester 1649

vom 14. April 1649 bis 9. Oktober 1649, Decan Henrici Schuckmanni, insgesamt 113 Belehrungen

Nr. 1, SS 1649, vom 18. April 1649 (Belehrung)

(Redentin, Amt Wismar, Geschen Timmen, deren Mutter, alte Heidemansche)

An den fürstl. Meckl. Küchenmeister zu Redentin Heinrich Rürll

V.f.d.z. Ehrbahr wolgeachter gunstiger gudter freundt, als ihr vns einen außführglichen bericht, sambt denen dabey angefügten vnd lit. A B. C. D. vnd E signirten inquisition acten wegen gefangenen Paul Klunders Eheweibs Geschen Timmen, bezichtigter Zauberey halber, zugeschickte, vnd darüber vnser Rechtliches bedencken, wie vnd welcher gestalt, wieder die gefangene darauf zu procetiren, euch zu communiciren gebeten. Demnach bekennen vnd sprechen wir Dechand Senior vnd ander Doctroen der Juristen Facultet in der Universität zu Rostogk, darauf vor Recht das zuzforderst, auß solchen mit A. B. C. vnd C. gezeichneten beylagen vnd da noch ein mehres, in ferner fleißiger nachfrag, wieder die gefangene Geschen Timmen, wegen bezichtigter Zauberey, sollte mugen aufgebracht werden, nach allen vmbständen formliche articul abzufaßen, Sie gefangene et respondendum, remoto Advocato et procurator singulariter singulis darauf anzuhalten vnd wan sie eines oder mehr articul leugnen vnd nicht wahr bekennen würde, darüber eidliche Zeugenkundschaften aufzunehmen, auch do notigk die Zeugen vnd eine jeder besonders, mit der gefangenen zu confrontiren, vnd alles wie rechtens, richtigk zuverzeichnen sey, worauf nach befindung ferner ergehen was Recht ist. V.R.W.H.S. 18. Aprilis Ano. 1649

Nr. 36, vom 22 Juny 1649, SS 1649 (Belehrung)

An Heinrich Roelen fürstl. meckl. Kuchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. ehrbahr, als ihr vns anderweit einen bericht vnd dabey vorige sub. lit. A. B. C. C. vnd E. signirte Inquisition acta, wie auch vormug vnser dem 18. Aprilis tatirten responsi, daruf sub. lit F. gehaltenes protocol Paul Klundens Eheweib Geschen Timmen bezichtigte Zauberey betreffend zugeschickt vnd vnser Rechtmeßiges Vrteil darüber zuertheilen gesucht. Demnach ewren berichts, geregter beylagen vnd des lit. F. signirten protocols, darein enthaltenen articulen darauf gethane respons singulariter singulis vnd eidlichen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Zeugenkundschaften vor Recht, das gefangene Gesche Timmen, nochmahls vf die im protocollo sub lit. F. enthaltene articul, Ihre bekandtnuß vnd vrgicht, vormittels mäßiger tortur, Rechtlicher ordnung nach, zuthuen, vnd sothane bekandtnuß vmbstendlich mit fleißer Zuverzeichnen sey, Worauf vnd wan solches geschehen, ferner wieder dieselbe ergethet was Recht ist. V.R.W.22. Juni 1649,H.S.J.S.

Nr. 49, vom 18. July 1649, SS 1649 (Belehrung)

An Heinrich Roilen fürstl. meckl. Kuchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. Als ihr vns abermahl einen bericht neben denen wieder die gefangene Gesche Timmen in pto bezichtigter Zauberey verübten vnd hieby zurück gehenden Inquisitional acten zugefertiget, vnd euch darüber vnser rechtmässiges Vrtheill zuertheilen gebeten. Demnach geregter acten vnd insonderheit deren nach voriger eingeholter information beyder gehaltenen Protocollen vor recht, weill gefangene Gesche Timmen bey dem 9, 10 vnd 11 articul wegen dessen, daß sie von ihrer Schwester fur eine Zeuberinne gescholten in der gutlichen vnd peinlichen bekandnuß varyret, vnd dan ad articulum 7 in der scharffen frage daß Segnen vnd böhten in gleichen daselbst ad articulum 9 daß sie Zaubern könne pure zugestanden auch bey erwehnter tortur zu vnterschiedenen mahlen gleichsamb erstarret geschlaffen vnd auff solch erstarren vnd schlaffen bey dem 15. articul gesagt, Gott hielte fur sie auß item nach augestandener solcher tortur anderweit auß der gefänglichen haft sich losgebrochen vnd wegkelaufen vber daß, in dem hernach den 5. huig July bey den mit ihr anderweit angestalten gutlichen Verhör, gehaltenem Protocollo ad interrogatorium 2 nicht gestehen wollen, daß eine katze auß ihrem bette gesprungen, da sie doch von zwenen zeugen über zeuget worden daß sie vorhin selber gesagt, es wehre eine katze gewesen, zwenen auch daselbst ad interrogatorium 6 zugestehet, das sie ihre EI??? der Mutter verehrte, darumb daß sie nicht wieder außv(k)ehne, Alß seyn auß denen in itz erwehten den 5 huig gehaltenem Protocoll befindlichen interrogatorys gewisse articuli abzufassen, vnd nicht allein darüber sondern auch nochmahls auff vorige articul die gefangene Gesche Timmen mittels wiederholung der tortur rechtlicher ordnung nach zu examiniren, vnd ihre antwort vnd bekandnuß mit allen vmbstenden fleissig zuverzeichnen auch da dieselbe den 13. vnd 14. articul das ihre Mutter segnen vnd beten könnte, item waß sie bey dem 15. articul von der alten Heidemanschen zu Crumpine bekand nochmahls zugestehen würde, wieder diese itzbenante beyde Weiber mit gebührender inquisition rechtlicher art nach zuverfaren sey. Wan solches geschehen, so ergethet alßdan in dieser peinlichen sache weider die captivam oder sonsten ferner, waß sich zu rechten gebuhret. V.R.W.18. July 1649 H.S.J.S.

evt. Nr. 3, SS 1649, vom 19. April 1649 (Belehrung)

(Rostock, Delikt???)

An Sl. Joannem Beselin vnd h. Daniel Braun Rathsverwandten zu Rostock pro tempore zum Zellte verordnete Herr

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Angeklagt wegen Acta Inquisitionalia sind der gefangene Daniel Oldenburg vnd deßen haußfrawen Lisebeth Ertmans, zufferst soll hr. Christian von Thienen bericht vnd klag mit allen glaubhaften vmbstenden geprüft werden

19. April H.S.

Nr. 10, vom 30 April 1649, SS 1649 (Belehrung)

Anfrage wegen bestrafung der beiden Daniel Oldenburgs vnd Lisebeth Suntmans, es sind articul abzufasse, und im beisein der Advocator et procuratore beide singulariter singulis zu befragen, zeugenkundschaft aufzunehmen vnd die beklagten mit den zeugen zu confrontiren. Sollten die Beklagten beständig leugnen so können sie mit meißiger tortur angefasst werden. Worauf der straf halber ergethet was Recht ist. V.R.W.30.

Aprilis H.S.N.S.S.J.G.J.S.

Nr. 4, vom 21. April 1649, SS 1649 (Belehrung)

(Schwerin, Zauberey Hans Kletzins Ehefrau)

An Wilhelm von Warnstetten fürstl. Meckl. Hauptman zu Schwerin

V.f.d.z. Edler Ehrneuster gunstiger gudter freundt, als ihr vns einen bericht vnd dabey unterschiedliche No. 1, 2, 3, et 4 signirte protocolla der so wol summarischen als eidtlichen aufgenommenen Zeugenkundschaften wieder die gefangene Hans Kletzins Ehefrau beschuldigter Zauberey halber sambt ihrer responsionibus zugeschickt, vnd darüber vnser rechtmeißiges bedencken euch zu ertheilen gebeten.

Demnach S. ewren berichts vnd geregter, hirbey wieder verschloßenen protocollen vnd Zeugenkundschaften vor recht, das zufferst auß solchen sembtlichen Kundschaften gewiße articul abzufaßen gefangene Kletzinsche daruf remoto Advocato vnd procuratore, singulariter singulis, zu respondiren, vnd da sie als den einen oder mehr articul leugnen, vnd nicht wahr bekennen würde, die Zeugen vormittelst vorhingeleisteten Zeugen Eidts, rechtlicher ordnung nach darüber abzuhoeren, vnd nach befindung zwischen ihnen der Zeugen vnd jeden besonders, vnd der gefangenen gebührende confrontatio anzustellen zum fall auch hiedoch die rechte warheit wgen beschuldigter zauberey, nicht sollte mügen erkundigt werden, Sie die gefangene Kletzinsche zu deren fernern grundlichen erkundigung durch meißige tortur vber vorerwehnte articul, wie rechtens, anzuhalten sey. Allen V.R.W.21. Aprilis H.S.N.S.

Nr. 5, vom 27. April 1649, SS 1649 (Belehrung)

(Steinfeld, Amt Schwerin Annen Fidemeyers, Zauberey u.a.)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

An Hr. David Raben fürstl. Meckl. Landtracht vf Steinfeld Erbsaßen

V.f.d.z. edler vnster gunstiger gudter freundt, als ihr vns wegen ewre Vnterthanin Annen Fidemeyers , ihrer Vnzucht, abgetriebenen leibesfrucht, vnd begangenen zauberey halber, einen bericht vnd dabey protocollium ihrer bekandtnuß, vnd des Pastor zu Pinnowen summarischen kundtschaft zugeschickt, vnd wie mit derselben daruf zuvorfaren, vnser rechtmeißiges bedencken euch zu erofnen gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregten hirbey wieder vorschloßenen protocoll daruf vor Recht, das wgen der in ewrem bericht angezogenen Zauberey wie auch der abgetriebenen leibsfrucht vnd vnterschiedlichen Schwängerungen halber, beßer vnd gründtlicher erkundigung nach allen vmbstenden anzustellen, darauß ferner gewiße vnd formliche articul abzufaßen vnd captiva Anna Fidermeyers vf solche articul singulariter singulis remoto advocato vnd procurator zu respondiren anzuhalten. Zum fall aber selbige einen oder mehr articul, als dan leugnen vnd nicht wahr bekennen würde, darüber eidtliche Zeugenkundschaften, So viel man deren habhaft werden magk rechtlicher ordnung nach aufzunehmen auch nach befindung zwischen der captiva vnd den Zeugen, gebührend absonderliche confrontatio anzustellen vnd alles vmbständiglich mit besonderem fleiß zu verzeichnen sey, worauf dan weiters ergethet was recht ist. V.R.W. 27. Aprilis H.S.N.S.S.J.G.

Nr. 9, vom 28. April 1649, SS 1649 (Belehrung)

(Nicht Mecklenburg, Lauenburg, Zauberei, Hans Barcken)

An Hartwich von Parckentin zum Zecher

V.f.d.z. Edler Ehrneuster gunstiger gutter freundt, als ihr vns wegen ewren in gefängkliche haft genommenen SchöpferJungen Hans Barcken seine teufelschen Vorbundtnuß halber einen ausführlichen Bericht nebenst deselben auff etzliche abgefaßete articul vnd hiebei wieder verschloßenen gethane freywillige außage zugeschicket vnd Euch darüber, wie mit demselben ferners zu verfahren sey, aus den Rechten zu informiren gesucht, Demnach S. nach..ewren berichts vnd des gefangenen außage darauf fur Recht, das zufoderst getrewe Sehlen Sorger aus dem Predig-ampte itzbesagten gefänglich sitzenden Jungen zuzuordnen, vnd selbiger von ihnen, auff vorhergehende gnungsahme befragung vnd examinirung wie vnd welcher gestalt Er zu dieser teuflischen vorbundnus geraten von wehme er dazu eigentlich angezeitet vnd was Er dabey böses verübet vnd begangen, aus Gottes heilsahmen wortte fleißigk zu vnterrichten vnd zu trösten, auch, ob derselbe von dem bösen Geiste wieder erfreyet vnd erlediget werden könne mugligst zu versuchen sey. Solte nuhn bei demselben solches nicht verfangen, So sein so wol aus deßen bereits gethaner freywilligen außage als was man durch weiter Inquisition dieses mit dem Teuffel gemachten pacti halber vnd was Er dadurch vbels an Menschen vnd Viehe gethan, ferners zu erkundigen vermagk, allen vmbständen nach anderweitt ausführliche Articull abzufaßen, der gefangene Junge darauf singulariter singulis nochmahlen zu responiren anzuhalten, vnd, da Er ein mehres, als geschehen, nicht bekennen wolte, mit gelinder Tortur zu belegen vnd deßen peinliche Bekandnuß sampt dem modo Tortura durch einen qualificirten Notarium gebürlich

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

vnd richtigk zu vorzeichnen worauff als dan nach befingung in dieser nachdencklichen Sache weiters ergeheth was Recht ist. V.R.W.28. April S.J.G. J.S. H.S.

Nr. 62, SS 1649, vom 8. August 1649 (Belehrung)

(Amt Gadebusch, Zauberei Greten Maken)

An Jürgen Lützowen zu Lützow Erbgeseßen

V.f.d.u. Edler, Ehrneuster gunstiger gudter freundt, als Ihr vns einen bericht vnd dabey protocollum in sachen Hans Klienen anlegern, entgegen vndt wieder Greten Maken, angeklagte in po. bezichtigter Zauberey vnd zugefuegten Schadens zugeschickt vnd vber angehaffte frag, vnser meinung vnd Rechtsbelehrung euch zu erofnen gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregten protocollu, wie auch der dabey endthaltenen Inquisitional articul vnd darüber aufgenommenen eidtliche Zeugenkundtschafftten, daruf vor Recht, das ihr wieder die angeklagtin, mit der zu rechten ohnzuläßigen waßerprobe zuverfahren nicht befuegt, Sondern dofer der Ankläger Hanls Kloen gnugksahme caution seinem beschehenem erbiethen nach, wurcklich prastiren darauf eine formliche articulirte peinliche anklag wieder angeklagtin Greten Maken vorgeben wieder so ist dieselbe in gefengkliche haft zunehmen vnd dan ex carcere vf solche articulirte klag remoto Atvocato et procuratore singulariter singulis zu responiren vnd do sie einen oder mehr articul leugnen vnd nicht wahr bekennen solte, die bereits abgehorte zeugen vf vorhinabgelegten eidts, rechtlicher ordnung nach, vber sothane articul zu repetiren, auch wan anklage noch ander vnd mehr Zeugen produciren würde, selbiger darüber gleichfals eidlich abzuhören vnd da otig zwischen der angeklagtin vnd den Zeugen, jedoch besonders, gebührende Confrontatio anzustellen, vnd alles mit fleiß zu notiren vnd zu verzeichnen sey, worauf als dan ferner ergeheth was Recht ist. V.R.W.8. AugustiH.S.J.S.S.J.G.

Nr. 69, SS 1649, vom 21. August 1649 (Belehrung)

An Arnd von Mollendorff auf Nienhagen

V.f.d.z. Edler Erneuster gunstiger gudter freundt, als ihr vns wegen ewres Scheffers Hans Prawels, sowol an ewrer Kuhehirtin, als auch an euch selbstten respective verubten gewalt schimpf scheltworten vnd vorwundung einen bericht, vnd dabey facti narrationem sambt des Balbierers vrkund, sub lit. A. et B. zugeschickt vnd darüber vnser Rechtliches bedencken euch mitzuthellen gesucht. Demnach ewren berichts vnd geregter beylagen daruf vor Recht, daß auß der sub lit A in itzbemelten ewrem bericht angetzogenen Facti narration formliche articul nach allen vmbständen abzufaßen, worauf so wol gedachter Schäffer vnd deßen bruder, als auch benandte ewre kuhehirtin vnd jeder besonders singulariter singulis zuantworten anzuhalten nach beschehener sothaner andtwordt, wegen der ewrer Kuhehirtin beygemeßener Zauberey, fleißige Inquisition anzustellen, daßhalb

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

Zeugenkundschaft aufzunehmen vnd alles von einem ohnverdechtigem vnd dazu qualificirten Notario publico in zweyer glaubhaften Zeugen gegenward mit sonderlichem fleiß zu consigniren vnd zuvorzeichnen sey, woruf als dan der gefragte straf, als auch des schadens vnd Schmerzens erstattung halber, ergethet was recht ist. V.R.W.21. Augusti 1649H.S.J.S.

Nr. 73, SS 1649, zwischen 21. und 30. August (Belehrung)

(Amt Grevesmühlen - Mummendorf, Lütgenhof)

An Marquarte von Parckentin

V.f.d.z. Edler Erneuster gunstiger gudter freundt, als ihr vns wegen der am achten Sontage nach Trinitatis in der Mummeldorffer Kirchen vnter der Communion hinter dem Altar gefundenen vnd von einer dirn Ilse Müllers verhalten hostien oder oblaten einen außfuehrlichen bericht sambt angefuegtem Documento Notary publici zugeschickt vnd darüber des Rechten euch zubelehren gesucht. Demnach ewren berichts vnd geregter beylagen daruf vor recht, das zufoerderst benandte Ilse Müllers nebenst ihrer Großmutter Seffken Sövenmarcks, in gefängklicher verwahrung zu halten vnd darauf auß berurtem ewrem bericht, vnd dabey vorhandenen Documento, nach allen vmbständen formliche vnd gewisse articul zuverfaßen, worauf so wol die dirn Ilse Müllers als auch benandte ihr großmutter Seffke Sövenmarcks singulariter singulis besonders, ad respondendum anzuhalten vnd do dieselben in ihren reponsionibus nochmahls tifcrepiren vd nicht vbereinstimmen würden, zwischen ihnen gebuehrliche confrontatio zu repetiren, auch ferner so wol wegen der hinter dem altar gefundenen hostie, als auch wegen der großmutter Seffken Sövenmarcks bosen geruchts, eigenliche vnd grundtliche Inquisitio mit afnehmung glaubhafter Zeugenkundschaften, anzustellen vnd alles mit besondeen fleiß vom qualificirten Notario rechtmeßigk zuverzeichnen sey, worauf vnd wan solches geschehen, ferner ergethet was Recht ist.V.R.W.H.S.J.S.

Nr. 79SS 1649, vom 3. September 1649, (Belehrung)

An Marquardt von Parckentin vf Lütkenhoff erbgeßeßßen

V.f.d.z. als ihr vns anderweit wegen der hinter dem altar vorholleten hostien, wieder Ilse Müllers vnd ihrer großmutter Seffken Sövenmarcks einen bericht vnd dabey protocollum der von itzbenandten beyden personen ad interrogatoria gethane responsiones, wie auch beyder ohne Eidtsleistung abgehörter Zeugen Jochim Wiggers vnd Annen Voßen, vf sonderliche interrogatoria gethane kundtschaften zugeschickt, vnd darüber des Rechten euch zubelehren gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregten protocollum daruf vor Recht, das die von Jochim Wiggers, in seiner außsag ad 2. Inerrog. wie auch die von Annen Voßens in ihrer teposition ad 3 et 4 interrog. benandte personen, vf das jenige was daselbsten von ihnen bekundschaftet worden, vorher gebuehrlich zubefragen, vnd dan so wol auß solcher

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

ihrer außag als auch auß vorigen Interrogatorys, daruf von benandten Ilsen Müllers vnd Seffken Sövermarcs gethanen responsionibg. so dan auß der bereits abgehorten Zeugenkundschaften, nicht fragestücke sondern formliche articul zuverfaßen beyde gefangene vf solche articul besonders singulariter singulis ad respondendum anzuhalten, vnd da selbige bey ihrer wiederigen edinung nochmals vorpleiben, der sembtlichen Zeugenkundschaften, vf vorgehende Eidesleistung rechtlicher ordnung nach vber sothane articul aufzunehmen auch do notigk zwischen ihnen den Zeugen vnd beyden gefangenen, absonderliche confrontation anzustellen vnd alles mit fleiß zu notiren vnd zu verzeichnen sey worauf vnd wan solches geschehen, ferner ergethet was recht ist. V.R.W.3. Septembris 1649H.S.J.S.

Nr. 9, SS 1649, vom 29. September 1649 (Belehrung)

An Marquardten von Parckentin vf Lütkenhoffen erbsessen

V.f.d.u. als ihr vns abermahl wegen Ilse Müllers vnd ihrer Großmutter Sverken Sovenmarcks, einen bericht, dabey der beyden abgehorten zeugen, eidtliche kundschaften, vnd den beyden gefangenen vf die wieder sie absonderlich formirte Interrogatoria gethane responsiones singulares zugeschickt, vd wie ehemehr wieder dieselben zuvorfahren zuerennen vnd zu sprechen gesucht. Demnach ewren berichts geregter Zeugekundschaften vnd responsionium singularium, auch beschehenen confrontation, daruf vor Recht, obzwar in vnserm Jüngsten Responso, keiner territion gedacht, weil aber selbige nichts weniger von euch vorgenommen vnd dadurch von der Sevcken Sovenmarcks ihrer beschuldigung halber, weiter nichts erfragt worden, sondern dieselbe bey ihrem verleugnen bestendigk verharret, so weit dieselbe biß zu künftiger fernern gerichtlichen erkundigung wie auch die dirne Ilse Müllers der gefenglichen haft erlaßen. Eß ist aber sie Ilse Mullers vf vorgehende christliche information wahrer erkändtnuß vnd hertzlicher reuhe ihrer an der hostie begangenen großen vbelthat, vd davon gegebenen groblich ergernuß halber offentliche kirchenbuß zu thun schuldigk. V.R.W.29. September 1649,H.S.J.S.

Nr. 78, SS 1649, vom 3. September 1649 (Belehrung)

(Wismar, Zauberei)

An Erich Hansen vff psarr dero königl. Mayt. vnd Crn. Schweden bestalten Oristen vnd Gouverneur zu Wißmar

V.f.d.u. als derselbe, wieder Griten Schwans bezichtigter Zauberey halber, vns einen bericht, vnd dabey protocollum so wol summarischer als eidtlicher aufgenommenen Zeugenkundschaften, wie auch gehaltener confrontation lit. A. B. et C. zugeschickt, vd vber dem bericht angehaffte frage Responsum Juriticum zu communiciren gebeten. Demnach geregten berichts, vnd hirbey verschloßenen protocollu, daruf vor Recht das zufferst auf der dritten Zeugin Margreten Berens, Chim Hardernacks Schultzens zu Wustrow Ehefrawen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

ad 3. artic. gethane außag, wegen der von gefangenen Griten Schwans Manns vor drey Jahren verbrandten Schwester, in ihrer gefangkuß, vf sie die gefangene beandte Zauberey vnd ob wieder dieselbe noch mehr beständige indicia vfzubringen grundliche erkundigung vnd nachfrag anzustellen, darüber wie auch auß angeregten summarischen vnd eidlichen Zeugenkunt-schafften formliche articul nach allen vnd jeden vmbständen abzufaßen, sie die gefangene vf sothane articul vnd respondentum singulartier singulis aufzuhalten, vnd da sie in responsionibus singlaribus einen oder mehr articul leugnen vnd nicht wahr bekennen würde, die abgehörte Zeugen vf vorigen Eidt vnd do noch mehr Zeugens aufzubringen gleichfals rechtlicher ordnung eidtlich abzuhören, wie auch nach befindung zwischen den Zeugen besonders vnd der gefangenen Griten Schwans confrontatio anzustellen, vnd allen mit besondern fleiß zu consigniren vnd zubeschreiben sey, woruf vnd wan solches vorgegangen der gefragten peinlichen frag halber, als dan ergeth was recht ist. V.R.W. 3. September 1649H.S.J.S.

Nr. 91, SS 1649, vom 29. September 1630 (Belehrung)

An Erich Hanßon vff Sparr, dero Königl. M. vnd von Schweden bestalten Obristen vnd Gouverneur zue Wißmar

V.f.d.z. als derselbe anderweit wieder Grite Schwans der bezichtigten Zauberey, einen außführlichen bericht vnd dabey so wol vorige lit. A.B.C., als auch die vf vnser jungst ertheilten responsum von lit. D. bis ad lit R. inclusive erfolgte vnd signirte Acta, vnd eidtliche Zeugekunt-schafften sambt beschehener Confrontation zugeschickt, vd vber angehafter frag, vnser Rechtens meinung vnd respons zu ertheilen gebeten. Demnach gereget vnd hirbey wieder verschloßenen Acten Zeugenkuntschafften vnd confrontation, darauf vor Recht, vnd auß demselben so viel befindtlich sein, das die in Actis benandte Griete Schwans zu mehrer erkundigung ihrer Zauberey, vnd derer beschuldigten damit begangenen Excession oder vbelthaten vor die so wol vf ihre person als auch vf die eidlich abgehörte Zeugen formirte articul mit mäßiger tortur rechtlicher ordnung nach zubelegen vnd sie vormittels derselben, vf itzberurte articul die warheit zubekennen schuldigh sey, worauf vnd wen solchs geschehen auch alles mit fleiß verzeichnet worden, ergeth wieder dieselbe ferner was recht ist. V.R.W.29. September H.S.J.S.

Nr. 103, vom 10. Oktober 1649, SS 1649 (Belehrung)

An Erich hanßon vff Sparr, dero königl. M. vnd Cron Schweden bestalten Obristen vnd Gouverneur zur Wißmar

V.f.d.z. als derselbe vf vnser den 24. negstvorschiedenen Septembris ertheiltes Respons, den mit der gefangenen Grieten Schwans am 1. huius Octobris vorgenommenen vnd

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

beschehenen Actum tortura sub lit. S. vnd dabey vorige hirbey verschloßene Acta, nebenst einem berichtschreiben vns zugeschickt vnd vor angehafte frag vnser nochmaliges reponsium zu ertheilen gebetne. Demnach so wol geregten actus tortura, als auch voriger signirter Acten darauf vor Recht insoderheit vnd auß itzgemelten Actu tortura so viel befindtlich das die benandte vnd in gefängklicher haft sitzende Griete Schwans so gestalten sachen, noch zu zeit mit scharfferer tortur, nicht zubelegen, Sondern dieselbe biß andere vnd stärckere Indicia Magia wieder sie einkommen, vnd mit bestande bey gebracht werden, der gefängklichen hafft, vf vorgehende burgliche oder da sie selbige aufzubringen nicht vermochte eidliche caution, zuerlaßen sey. V.R.W.10. Octobris Ano. 1649H.S.I.R.

Nr. 89, vom SS 1649, ohne Datum (21. September) Belehrung

(Wittenburg, Zauberei)

An Mattiaß Behrn fürstl. Meckl. Hauptman vnd Pfandträger des Ambtes Wittenburgk

V.f.d.z. als ihr vns einen außführlichen bericht, wegen Hans Bahrens vnd deselben itzo wieder in gefänglicher haft gebrachten Eheweibs Even Jotans, verübter gewaldt, gebrochenen vrphede vnd bezichtigter Zauberey halber sambt dem so wol Anno 1647 als auch in diesem 1649 Jahr jüngstenhinden 31. Augusti vnd 4. diese Monats Septembris deßhalb gehaltenen protocollo zugeschickt vnd darüber in rechten zuerkennen gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregte protocols darauf vor Recht, das wieder benandten weib Even Jotans, der bezichtigten zauberey halber zorderst rechtmeßige inquisition anzustellen der jenigen, welche in besagten protocollo deswegen nahmkundigk gemacht oder auch doferns ander mehr davon Wißenschaft haben, selbige gleichfals eidtlich abzuheören vnd so wol auß derselben kundtschafften, als auch auß vorberurtem protocollo, formliche articul abzufaßen, die gefangene Eva Jotans vf solche articul ad respondendum singulariter singulis rechtlicher ordnung nach besonders ex carcere anzuhalten, auch zum fal dieselbe, einen oder mehr articul leugnen vnd nicht wahr erkennen würde, deswegen zwischen ihr vnd dem zeugen absonderliche gebuhrende confrontatio vorzunehmen, vnd alles richtig zuverzeichnen sey, worauf vnd wan solches geschehen so ergethet als dan so wol der bezichtigten Zauberey, als auch der gebrochenen Vrphede vnd verübten gewaldt halber was Recht ist V.R.W.H.S.S.J.G.

Nr. 98, 2. Oktober 1649, SS 1649 (Belehrung)

(Reez Amt Güstrow, Zauberei)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

An Dietloff Reventlaw

V.f.d.z. Woledler gestrenger neuster gunstiger sergeehrter freudt, als derselbe wegen der ohne sein Wißen vnd befehl, vom verwaltern den zum Gudte Reetz gehorigen leuten vnd vnterthanen vf Ihr Importunlichen anhalten vnd bezichtigter zauberey, vorstatteten Waßerprobe, eines außfuhrlichen bericht, vnd zugeschickt, vd vber angehate fünf vnterschiedliche frage, vnser Rechtliches bedencken, zuertheilen gebeten. Demnach geregen berichts, vf die erste frag vor Recht, das das Waßerwerffen nicht allein ohne effect, sondern auch in den Rechten verboten sey. Auf die ander, vierdte vnd fünfte frag erachten wir des Rechten gemeß das der vorwalter wegen deßen das er die leute aufs waßer werfen laßen, auch das er einen Rechtsgelehrten dazu gezogen nicht zu endtschuldigen, sondern vf vorgehende seiner verandtwortung vnd richterliche cognition, strafwurdigk zuerkennen, vnd demselben sein regres wieder den zu rath getzogenen Rechtsgelehrten, deßhalb zu reserviren sey. Auf die dritte frag ist vnser begründete meinung, weil der verwalter in criminatibus Actum Jurisdictionis nomine absentis domum illicite nicht ohne offentliche Ergernuß expereiret, das demnach so gestalten sachen, die cognitio vnd strafe, dem hl. nicht, sondern justici superiori competire allen. V.R.W.2. 8bris 1649H.S.H.R.J.S.

Nr. 99, vom 2. Oktober 1649, SS 1649 (Belehrung)

(Zierow, Amt Grevesmühlen)

An Paschen Negendanck zu Zirow erbseßen

V.f.d.z. edler Ehrneuster gunstiger gudter freundt, als ihr vns wegen gefänglich eingetzogener vnd der zauberey halber bezichtigten Annen Krusen, einen bericht vnd dabey Lit. A. B.c.d. E. vnd F. signirte protocolla documenta articul Zeugenkundschaften vnd Acta zugeschickt, vnd vber angehate frag der tortur halber, vnser rechtliche Information euch zu communiciren gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregten hirby wiederverschloßenen beylagen, darauf vor Recht vnd auß demselben so viel befindlich, das die benandte gefangene Anna Kruhsen zu erkundigung der waheit vf die lit C. signirte Inquisitional articul nochmahls guttlich, vnd da dieselbe bey ihren vorigen vorleugnen nochmahls verharren wurde, als dan vermittels meßiger tortur vf sothane vnd jede articul die warheit zubekennen rechtlicher ordnung nach anzuhalten vnd so wol solche ihre nochmalige guttliche als peinliche bekandtnuße mit fleiß zu vorzeichnen sey. Worauf dan ferner wieder dieselbe der straff halber oder sonsten ergethet, was recht ist. V.R.W. 2. Oktobris 1649H.S.I.R.J.S.

Nr. ?, WS 1649/50, vom 16. Oktober 1649 (Akten, 2 Seiten, 1 Seite Belehrung)

Der Konsulent bedankt sich für die vorige Belehrung wegen der captivirten Anna Krusen, er hat sie nicht allein auf die lit. C. signirten articul, sondern auch entlichen bey ihrem beharlichen vorleuchnen dieselbe mit scharfer, ideochmit gelinder frage belegen laßen, worauf sie endlich ein Bekentnis abgelegt hat, auf das sie nicht nur bestendig vorbleibt,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 2: Sommersemester 1641 bis Sommersemester 1649, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32460>.

sonder auch in der Nachfrage also mehren theils befunden worden. Zyrow den 16. Oktober 1649, Paschen Neyendanck

Belehrung auf der Akte:

Von dieser gefangenen Anna Krusen ihrer tochter Anna Verermanß (so anlangst verbrand worden) ist in ihrer Vhrgicht notiret lit. A artic. 8 die alte Reinkesche wie auch cona sinem confrontationis lit. B. zum andern mahl. Vberdaß viel zwar diese alte Reinkesche notiret von Captiva in peinlicher frag lit. N. in sin. wiewol daselbst nihil certi, insonderheit weill captiva strack folgenden tag gutlich (vnd nicht peinlich wie inscriptio lit I meldet)art. 1 et 2 bekennet, sie habe die zeuberkunst von Sannen Freytags zu Gressow fur 22 iahren gelernt.

Daselbst notirt sie art. 10. et. 11 Anna Bibowen vnd sagt, daß sie dieselbe vor 5 iahren der Zauberekunst gelehrt

Sonsten bekenet sie daselbst so viel, das sie meinen erachtens wol können ad ignem condemnoret werden.

Ist also die frage ob vorher wieder die beyden notirten weiber soll inquisitio angestellet vnd sie so lange verwahret werden oder ob ohne inquisition wieder solche weiber diese captiva nur inr execution gebracht werden. Ego putarem print inquirendam ehse in vitam vnd was man sonst in fleißiger nachfrag erfahren muchte illam, qua notata sunt, quam hac condemnari debeat.I.R.N.S.H.T.

Nr. 110, SS 1649, vom 9. November 1649 (Belehrung)

(Rossewitz Amt Güstrow)

An den Obristen Leutenand Jochim Heinrich Viereggen uf Roßevitz vnd Zeptzin Erbseßßen

V.f.d.z. Edler Erneuster manhaffte gonstiger gudter freundt. als derselbe vns einen bericht, nebenst dem protocollo vnd aufgenommene eidtlichen zeugenkundschaften seine Vnterthanen, ders geklagten vnd wieder geklagten Zauberey halber betreffend zugefertigt, vnd darvber, wie mit ihnen als Hans Carstens kläger, vnd Fruchtermitts haußfrawen beklagtin vnd wieder klegerin weiters zu vorfahren vnser Rechtliches bedecken zuertheilen gesucht. Demnach berurten berichts, geregeten hiebey wiederverschloßenen protocols vnd darein endthaltenen Eidtlichen Zeugenkundschaften daruf vor Recht ob zwar noch zu Zeit von obbenandten beyden Vnterthanen so viel nicht beygebracht, wodurch ein peinlicher proceß wieder dieselben muchte angestellet werden, So sindt doch so wol klegers Hans Carstens, als beklagtin Fruchternichts haußfraw, wegen bey vnd zugemeßener Zauberey biß zu fernern vnd besßeren inquisition vnd erkundigung vnterdeßen, vnd jeder besonders mit dreytägiger gefanguß bey Waßer vnd brodte zubelegen. V.R.W.9. November 1649H.S.I.R.